

Verbraucher- information für die Kraftfahrtversicherung

Standard, Gewerbe und Oldtimer

Stand: 01.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	3
Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (Stand 01.04.2024)	7
Sonderbedingung zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk	68
Sonderbedingung für versicherungspflichtige Fahrzeuge mit Arbeitsrisiko	72
Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden	73
Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Selbstfahrivermietfahrzeugen gegen Veruntreuung	76
Information zur Verwendung Ihrer Daten	78
Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland	81

I. Informationspflichten gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

Ihr Versicherer und ladungsfähige Anschrift

Ladungsfähige Anschrift:
Zurich Insurance Europe AG, Niederlassung für Deutschland
vertreten durch den Leiter der Niederlassung:
Dr. Carsten Schildknecht

Ihr Versicherer

Zurich Insurance Europe AG
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main (HRB 13359)

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, dem Antrag, den beantragten allgemeinen Versicherungsbedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen und/oder Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Versicherungsbeitrag

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot.

Der zu zahlende Beitrag enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer.

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungssteuer, Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Einzugsverfahrens – werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadenfall, abgegeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren. Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

Beitragszahlung und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins

fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt erst nach Zahlung des Erstbeitrags, zu dem auch die Versicherungssteuer gehört, in Kraft, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Versicherungsbeginn.

Nennen wir Ihnen in der Kraftfahrtversicherung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens sobald das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

In der Fahrzeugversicherung und in den vereinbarten Tarif- und Leistungsbausteinen haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt dann zum vereinbarten Zeitpunkt.

Weitere Einzelheiten zum Beginn Ihres Versicherungsschutzes und zur Beitragszahlung entnehmen Sie den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung Kapitel B und C.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Ihnen übermittelten Informationen haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer, die Sie den Unterlagen entnehmen können.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen,**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Zurich Insurance Europe AG, Niederlassung für Deutschland 50427 Köln

E-Mail: vertrag@zurich.com

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0221 7715 6666

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir als Versicherer erstatten Ihnen den auf die Zeit vor und nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien/der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1) die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- 2) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3) die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 4) die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5) den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien/die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 6) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- 7) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien/der Beiträge;
- 8) die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

9) Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

10) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

11) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

12) Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

13) das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

14) die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

15) einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

16) Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit des Vertrags

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot oder Versicherungsschein.

Beendigung des Vertrags

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängern sich Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Dauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugegangen ist.

Einzelheiten in der Kraftfahrtversicherung, auch zu den jeweiligen Fristen und der Form, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung Kapitel G. Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, steht das Kündigungsrecht nicht Ihnen, sondern dem Erwerber oder uns zu. Informieren Sie uns daher unverzüglich über den Verkauf Ihres Fahrzeugs.

Anwendbares Recht und Rechtsweg

Es gilt deutsches Recht.

Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- b) Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- b) Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet.

Vertragsprache

Die Vertragsprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Angaben über die Beschwerdestelle

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Ombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Ihre Möglichkeit zur Beschreitung des Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus können Sie in der Fahrzeugversicherung auch einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen (AKB A.2.17).

Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörde:

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an die BaFin wenden.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihr entschieden werden.

II. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

III. Hinweise zur Bonitätsprüfung

Wir führen anhand Ihrer Daten vor Vertragsabschluss zur Beurteilung des Risikos eine Bonitätsprüfung durch. Hierzu beziehen wir Informationen von:

- Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden oder
- Creditreform Frankfurt Emil Vogt KG, Börsenplatz 7-11, 60313 Frankfurt (Main).

IV. Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Personenbezogene Angaben (z. B. zur Unfallversicherung), die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Zurich Insurance Europe AG in Textform nachzuholen. Die Angaben können gerichtet werden an:

Zurich Insurance Europe AG,
Niederlassung für Deutschland
50427 Köln

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

V. Wichtige Hinweise zu Ihrer Kraftfahrtversicherung

1. Zulassung in Deutschland

Die Genehmigung zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung wurde der Zurich Insurance Europe AG Niederlassung für Deutschland für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge erteilt. Die Zulassung in Deutschland setzt voraus, dass Ihr Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort in Deutschland hat. Regelmäßiger Standort ist der Standort, an dem der „Schwerpunkt der Ruhevorgänge“ des Fahrzeugs liegt. Wird der regelmäßige Standort für mehr als drei Monate an einen von Ihrem Wohn-/Geschäftssitz abweichenden Ort verlegt, müssen Sie dies Ihrer zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde mitteilen.

Liegt der regelmäßige Standort Ihres Fahrzeugs außerhalb Deutschlands, muss Ihr Fahrzeug im entsprechenden Land zugelassen und versichert werden.

2. Gesetzliche Mindestversicherungssummen

Bei den nachfolgenden Schadenereignissen sind die Versicherungssummen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach

A.1.3.2 auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen begrenzt:

- bei Schäden von Insassen in einem Anhänger
- bei baulichen Veränderungen, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen
- bei Teilnahme an Festumzügen
- bei Transport von gefährlichen Gütern.

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung

- Standard
- Gewerbe
- Zurich-Oldtimer-Tarif

Stand 01.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Eingangsbemerkung

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

- A.1.1 Was ist versichert?
- A.1.2 Wer ist versichert?
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.1.6 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland
- A.1.7 Auslandsschadenschutz
- A.1.8 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.2 Fahrzeugversicherung (Kasko) – Schäden an Ihrem Fahrzeug

- A.2.1 Was ist versichert?
- A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?
- A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?
- A.2.4 Wer ist versichert?
- A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?
- A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?
- A.2.8 Sachverständigenkosten
- A.2.9 Mehrwertsteuer
- A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
- A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Höchstenschädigung)
- A.2.12 Selbstbeteiligung
- A.2.13 Was ersetzen wir nicht?
- A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung
- A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
- A.2.16 Was ist nicht versichert?
- A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe
- A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
- A.2.19 Rest und Altteile

A.3 – nicht belegt –

A.4 Kraftfahrzeug-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

- A.4.1 Was ist versichert?
- A.4.2 Wer ist versichert?
- A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.4.4 Welche Leistungen bietet die Kraftfahrzeug-Unfallversicherung?
- A.4.5 Leistung bei Invalidität
- A.4.6 Todesfallleistung
- A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld
- A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
- A.4.9 Fälligkeit
- A.4.10 Was ist nicht versichert?

A.5 Tarif- und Leistungsbausteine

- A.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- A.5.1.1 Rabattschutz
- A.5.1.2 Fahrerschutzversicherung
- A.5.1.3 Schutzbrief
- A.5.1.4 – nicht belegt –
- A.5.1.5 KH-Plus Gewerbe
- A.5.2 In der Fahrzeugversicherung (Kasko)
- A.5.2.1 Rabattschutz
- A.5.2.2 Leasing-Differenz-Deckung
- A.5.2.3 – nicht belegt –
- A.5.2.4 – nicht belegt –
- A.5.2.5 Werkstatt Plus
- A.5.2.6 Akku-Ausgleich
- A.5.2.7 Elektro Kasko
- A.5.2.8 Elektro-Plus

A.6 Zurich-Oldtimer-Tarif

- A.6.1 Abschlussvoraussetzungen
- A.6.2 Was ist versichert?
- A.6.2.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- A.6.2.2 In der Fahrzeugversicherung (Kasko)
- A.6.3 – nicht belegt –
- A.6.4 Änderungen des Marktwerts und Fahrzeugzustands

A.6.5	Grundlagen zur Beitragsberechnung	H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Wechselkennzeichen
A.6.6	Mindestbeiträge		
A.6.7	Rotes Oldtimer Kennzeichen	H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
A.6.8	Ruheversicherung	H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
A.6.9	– nicht belegt –		
A.6.10	Teilnahme an Veranstaltungen	H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
A.6.11	Zustandsnoten nach Classic Data Richtlinie	H.4	Wechselkennzeichen
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	I	Schadenfreiheitsrabattsystem
B.1	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	I.2	Erstinstufung
		I.3	Jährliche Neueinstufung
		I.4	Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?
C	Beitragszahlung	I.5	Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	I.6	Übernahme des Schadenverlaufs
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf
C.4	Zahlung bei Einzugsermächtigung		
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
D.1	In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- (Kasko) und Kraftfahrzeug-Unfallversicherung, dem Auslandsschadenschutz und den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5	J.1	Typklasse
D.2	Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	J.2	Regionalklasse
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	J.3	Tarifänderung
		J.4	Kündigungsrecht
		J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
		J.6	Änderung der Tarifstrukturen
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	K	Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
E.1	Bei allen Versicherungsarten	K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
E.2	Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
E.3	Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung (Kasko)	K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
E.4	– nicht belegt –	K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
E.5	Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung	K.5	Änderung der Verwendung des Fahrzeugs
E.6	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?		
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
F.1	Pflichten mitversicherter Personen	L.1	Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind
F.2	Ausübung der Rechte	L.2	Gerichtsstände
F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen		
G	Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	M	Bedingungsänderung
G.1	Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?	M.1	Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Bedingungen anpassen?
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?	N	Fragen, Anzeigen und Mitteilungen
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?	N.1	Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?
G.4	Kündigung einzelner Versicherungen		
G.5	Form und Zugang der Kündigung	O	– nicht belegt –
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung		
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?		
G.8	Wagniswegfall		

P Weitere Regelungen

- P.1 Beitragszahlung
- P.2 Mindestbeiträge
- P.3 Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes
- P.4 Saisonkennzeichen
- P.5 Kurzzeitkennzeichen
- P.6 Beitragsberechnung der Ruheversicherung

Anhänge

- Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem
- Anhang 2 Merkmale zur Beitragsberechnung
- Anhang 3 – nicht belegt –
- Anhang 4 – nicht belegt –
- Anhang 5 Tarifgruppen
- Anhang 6 Art und Verwendung von Fahrzeugen
- Anhang 7 – nicht belegt –
- Anhang 8 Kfz-Familienversicherung

Abkürzungsverzeichnis

- VVG** Versicherungsvertragsgesetz
- FZV** Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- USchadG** Umweltschadengesetz
- KH** Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- TK** Teilkaskoversicherung
- VK** Vollkaskoversicherung
- UMD** Unfallmeldedienst
- StVZO** Straßenverkehrszulassungsverordnung

Eingangsbemerkung

Was umfasst Ihr Kraftfahrtversicherungsvertrag?

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugversicherung (Kasko A.2)
- Kraftfahrzeug-Unfallversicherung (A.4)

und die vereinbarten Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5.

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben. Sprechen wir in diesem Dokument vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint. Sofern wir im weiteren Dokument von „Pkw“ sprechen, verstehen wir hierunter einen Pkw im Sinne der Definition von Anhang 6 Ziffer 5.

Der Versicherungsvertrag

Sie als Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerin sind unser Vertragspartner. Sie als unser Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin sind für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen, mit Ausnahme der Regelungen nach F, ergeben, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Kapitel F.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

In diesen Bestimmungen sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir im weiteren Dokument den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder sonstigen Personen, sind auch unsere Vertragspartnerinnen, die mitversicherten und sonstigen weiblichen Personen gemeint.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Tarif- und Leistungsvarianten

Diese Bedingungen beinhalten folgende Tarif- und Leistungsvarianten:

Für Pkw

- Kraftfahrtversicherung Gewerbe

Für alle weiteren Fahrzeugarten – mit Ausnahme der Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen –:

- Kraftfahrtversicherung Standard

Für Oldtimer

- Zurich-Oldtimer-Tarif

Die Tarif- und Leistungsunterschiede finden Sie, sofern vorhanden, in den entsprechenden Kapiteln dieser Bedingungen. Fehlt ein Hinweis auf die Tarif- und Leistungsvarianten, gelten die Bestimmungen für alle Tarif- und Leistungsvarianten.

Welchen Tarif Sie gewählt haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Darüber hinaus können Sie die unter A.5 genannten Tarif- und Leistungsbausteine vereinbaren. Soweit Sie diese vereinbart haben, können Sie die Tarif- und Leistungsbausteine Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und wenn und soweit gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Begründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Nehmen Sie daher im Schadenfall unverzüglich Kontakt mit unserer Schadenabteilung auf.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem Fahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den berechtigten Insassen eines als Pkw zugelassenen Fahrzeugs – ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge –, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,

- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den berechtigten Insassen, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des Fahrzeugs tätig ist.

Diese Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Abschnitt F.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen.

Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein einziges Schadenereignis.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet A.1.3.3 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A.1.3.2 Bei welchen Schadenereignissen zahlen wir nur die gesetzlichen Mindestversicherungssummen?

Bei den nachfolgenden Schadenereignissen gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen

– bei Schäden von Insassen in Anhängern

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

– bei baulichen Veränderungen an Ihrem Fahrzeug

Bei Schäden aufgrund baulicher Veränderungen Ihres Fahrzeugs (z. B. Chip-Tuning, Einbau zusätzlicher Batterien) gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen, wenn die baulichen Veränderungen zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis führen.

– bei Teilnahme an Festumzügen

Für Schäden, die während einer Teilnahme an einem Festumzug entstehen, gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Hinweis: Soll der Versicherungsschutz auch für einen mit dem Fahrzeug verbundenen Anhänger gelten, sind die gesetzlichen Vorgaben (Zulassungs- und Versicherungspflicht, straßenverkehrsrechtliche sowie sonstige behördliche Auflagen) sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger einzuhalten.

Sofern sich während der Teilnahme an Festumzügen Personen auf dem Fahrzeug/Anhänger befinden, sind darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen zum Transport von Personen (z. B. die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts, die zulässige **Höchst- geschwindigkeit** bzw. die Auflagen zur Sicherung der Personen) einzuhalten. Der Fahrer des Fahrzeugs ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mitverantwortlich. Bei Verstößen sind wir ganz oder teilweise nach Kapitel D.3 leistungsfrei.

– bei Transport von gefährlichen Gütern (Gefahrguttransport)

Es gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen, wenn der Schaden

- während des Transports von genehmigungsfreiem Gefahrgut innerhalb der gültigen Freigrenzen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif au transport international des marchandi-

ses Dangereuses par Route/ADR) verursacht wurde. Zum Transport gehört auch das Be- und Entladen.

- und die Schadenursache in der Gefährlichkeit der transportierten Güter liegt.

Zu gefährlichen Gütern zählen auch Treibstoff, Heizöl oder sonstige Stoffe und Gegenstände, die in den Anlagen A und B der ADR aufgeführt sind.

Hinweis: Bitte beachten Sie die in den Allgemeinen Hinweisen unter IV aufgeführten Regelungen zu „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht“. Insbesondere bei einer Überschreitung der Freigrenzen oder dem Transport von genehmigungspflichtigen Gütern besteht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Versicherers kein Versicherungsschutz.

A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Internationale Versicherungskarte

Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt:

Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A. 1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.1.5.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d Pflichtversicherungsgesetz besteht.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.5.

A.1.5.3 Beschädigung des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des Fahrzeugs.

A.1.5.4 Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Auflegers

– geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

A.1.5.5 Mit dem Fahrzeug beförderte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Insasse durch den Gebrauch Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.6 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Diese Leistung ist nicht mitversichert.

In der Kraftfahrtversicherung Standard und Gewerbe

Ist Ihr Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug, erbringen wir die nachfolgend beschriebenen Leistungen:

A.1.6.1 Wie ist der Leistungsumfang?

Wir leisten auch für Schäden, die mit einem von einem gewerbmäßigen Vermieter angemieteten – und im Ausland zugelassenen und genutzten – Selbstfahrervermiet-Pkw verursacht werden, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht.

Wir leisten je Schadenereignis bis zur Höhe der mit Ihnen vereinbarten Versicherungssumme.

A.1.6.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich nach A.1.4.1 ohne Deutschland.

A.1.6.3 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind Sie und der mitreisende Ehepartner, der mitreisende eingetragene Lebenspartner bzw. der mitreisende Lebenspartner, soweit dieser in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebt.

A.1.6.4 Wie lange besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt während einer vorübergehenden Auslandsreise für die Dauer von höchstens drei Monaten ab dem Zeitpunkt einer ersten Anmietung.

A.1.6.5 Was ist nicht versichert?

Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.7 Auslandsschadenschutz

In der Kraftfahrtversicherung Standard und im Zurich-Oldtimer-Tarif

Diese Leistung ist nicht mitversichert.

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe sind die folgenden Leistungen mitversichert:

A.1.7.1 Wie ist der Leistungsumfang?

Erleiden Sie oder eine mitversicherte Person (A.1.7.3) mit dem Fahrzeug einen Unfall im Ausland, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir den Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, der Höhe nach so, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte.

Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der Unfallgegner das Fahrzeug gebraucht und es sich bei diesem gegnerischen Unfallfahrzeug um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt, das im Ausland zugelassen ist.

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an. Es erfolgt durch uns keine Rechtsberatung zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche.

Der Versicherungsumfang erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger und das von den berechtigten Fahrzeuginsassen mitgeführte Reisegepäck.

A.1.7.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für das Fahrzeug bei einem Unfall außerhalb Deutschlands in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Großbritannien, Montenegro, Norwegen, Schweiz, Serbien und in den europäischen Kleinstaaten Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Vatikan.

A.1.7.3 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer und die nachfolgend genannten mitversicherten Personen:

- der Halter,
- der Eigentümer,
- der Fahrer,
- die berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

Sofern allerdings einer im Land des Schadeneintritts wohnhaften Person das Führen des Fahrzeugs eingeräumt oder anderen dort wohnhaften Personen die Mitnahme im Fahrzeug ermöglicht worden ist, gilt gegenüber diesen Personen in Abweichung von A.1.7.1 das Recht des Schadenorts.

Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche selbstständig bei uns geltend machen.

A.1.7.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir leisten bis zu der mit Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder ein Dritter gegenüber den versicherten Personen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen zu erbringen hat, gehen diese Leistungspflichten vor. Bei einer Meldung zu diesem Vertrag sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistung angerechnet.

Sofern wir in Vorleistung treten, geht Ihr Leistungsanspruch nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf uns über.

A.1.7.5 Wie lange besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz ist auf die ersten 92 Tage eines Auslandsaufenthaltes begrenzt.

A.1.7.6 Wann leisten wir?

Liegen uns die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vor, so zahlen wir innerhalb von zwei Wochen nach Prüfung der Eintrittsverpflichtung und Festlegung der Schadenhöhe.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenmeldung feststellen, können Sie von uns einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.1.7.7 Was ist nicht versichert?

Über die Bestimmungen von A.1.5 hinaus besteht kein Versicherungsschutz:

- wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können;
- wenn Ihre Ansprüche und/oder Ansprüche der mitversicherten Personen kraft Gesetzes auf Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergegangen sind. Insoweit gilt auch ein Abtretungsverbot der mitversicherten Personen, deren persönliche Ansprüche dadurch nicht berührt werden.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E, insbesondere E.2.6.

A.1.8 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

Die nachfolgenden Regelungen der Kfz-Umweltschadenversicherung ergänzen die Regelungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

A.1.8.1 Was ist versichert?

A.1.8.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt.

A.1.8.1.2 Begründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.8.1.3 Unbegründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.8.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.8.2 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Mio. EUR pro Schaden und Ereignis. Die Versicherungssumme von 10 Mio. EUR ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

A.1.8.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz nach A.1.8.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.8.4 Was ist nicht versichert?

A.1.8.4.1 Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

Die Regelungen zu Vorsatz (A.1.5.1) und Kernenergie (A.1.5.9) gelten entsprechend.

A.1.8.4.2 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.1.8.4.3 Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen.

A.1.8.4.4 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

A.1.8.4.5 Vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.1.8.5 Wann endet die Kfz-Umweltschadenversicherung?

Bei Beendigung Ihres Vertrags zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

A.2 Fahrzeugversicherung (Kasko) – Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung/Teilkasko) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung/Vollkasko).

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

Mitversichert sind auch die unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (versicherte Teile A.2.18).

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Mitversichert sind auch alle fest eingebauten Teile, einschließlich des herstellerüblichen Zubehörs und der in der Police explizit deklarierten Gegenstände.

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.1.2 Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

Soweit unter A.2.1.3 und A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannennwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird (z. B. Edelpelzbezüge),
- im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs mitgeführt werden (z. B. Sicherungen oder Leuchtmittel),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- Planen, Gestelle für Planen (Spiegel) und Aufbauten (ohne Spezialaufbauten),
- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach A.2.1.2 und A.2.1.3 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
 - lose Fahrzeugteile, wenn sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden.

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe

- die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörende Ladestation für den Akkumulator des versicherten Pkw.

A.2.1.3 Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

Die nachfolgend genannten Teile und das Zubehör sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind, bis zu einem Gesamtneuwert dieser Teile von:

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe:	15.000,- EUR
In der Kraftfahrtversicherung Standard:	5.000,- EUR

Ist der Gesamtneuwert der aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Die danach mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile sind:

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme) – mitversichert ist eine im Fahrzeug befindliche CD/DVD für den Betrieb des fest eingebauten Navigationssystems,
- zulässige Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning auch Chiptuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- Seitenwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads

- Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

A.2.1.4 Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen. Darüber hinaus ist bei Elektrokrafträdern, Trikes und Quads, welche mit Akkumulatoren angetrieben werden, der Akkumulator nicht versichert.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs bzw. seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs (A.2.1) durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion.

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und in der Lage ist, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A.2.2.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs in den nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub, sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht
 - zum Gebrauch in dessen eigenem Interesse,
 - zur Veräußerung,
 - unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Kein unbefugter Gebrauch liegt vor,

- wenn Sie oder eine berechtigte Person, den Täter mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt haben (z. B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter),
- wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu Ihnen (z. B. Ihr Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige) oder der zum Gebrauch berechtigten Personen steht.

d) In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

Eingeschlossen sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen im Innenraum des Fahrzeugs, wenn diese in Folge der in Satz 1 genannten Ursachen entstehen. Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

A.2.2.3 Naturgewalten

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung der nachfolgend genannten Ereignisse auf das Fahrzeug:

In der Kraftfahrtversicherung Standard und im Zurich-Oldtimer-Tarif

- Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung.

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe

zusätzlich

- Schneelawinen, Dachlawinen,
- Erdbeben (Geröll- und Schlammlawinen),
- Erdbeben
- Erdsenkungen
- Vulkanausbrüche

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Schneelawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Dachlawinen sind von Gebäuden abgehende Schnee- und Eismassen.

Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden.

Erdsenkungen sind naturbedingte Absenkungen des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A.2.2.4 Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

A.2.2.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten.

Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir die Kosten für eine vorhandene Feinstaubplakette. Dies gilt auch für sonstige Vignetten, wenn der Gültigkeitszeitraum zum Zeitpunkt der Reparatur noch nicht abgelaufen ist.

Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.7 Marder- und Tierbisschäden In der Kraftfahrtversicherung Standard

Versichert sind unmittelbar durch Marderbiss verursachte Schäden am Fahrzeug.

Nicht versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden im Fahrzeuginnenraum (z. B. Fahrgast- und/oder Kofferraum) und an Stoffverdecken (z. B. bei Cabrios).

Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe, im Zurich-Oldtimer-Tarif und bei Lieferwagen im Werkverkehr in der Kraftfahrtversicherung Standard

Versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. Darüber hinaus sind Folgeschäden bis zu einer Höhe von 5.000,- EUR am Fahrzeug versichert.

Nicht versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden im Fahrzeuginnenraum (z. B. Fahrgast- und/oder Kofferraum) und an Stoffverdecken (z. B. bei Cabrios).

A.2.2.8 Mut- und böswillige Handlungen

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

Diese Leistung ist nicht versichert.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten

stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Abweichend zur im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligung gilt eine Selbstbeteiligung von mindestens 500,- EUR vereinbart.

A.2.2.9 Transportmittelunfall

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

Diese Leistung ist nicht versichert.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Versicherungsschutz besteht auch bei einem Unfall des Transportmittels während des Transports, soweit und solange das Fahrzeug auf fremder Achse mit einem geeigneten Transportmittel transportiert wird. Mitversichert sind auch Schäden, durch Einrichtungen, die zur Sicherung des Fahrzeugs während des Transports dienen.

Beginn eines Transports auf fremder Achse ist der Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug zum Zweck seines unverzüglichen Transports auf das Transportmittel bewegt wird. Der Transport endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Transportmittel verlassen wird.

Abweichend zur im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligung gilt eine Selbstbeteiligung von mindestens 500,- EUR vereinbart.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.3.1 Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko A.2.2).

A.2.3.2 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden.

A.2.3.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Im Zurich-Oldtimer-Tarif sind mut- oder böswillige Handlungen in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) mitversichert (A.2.2.8).

A.2.3.4 Versicherungsschutz bei der Benutzung von Schiffen/Fähren bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

Bei der Benutzung von Schiffen/Fähren leisten wir Ersatz, wenn das versicherte Fahrzeug durch folgende Ereignisse beschädigt oder zerstört wird:

- das Schiff strandet, kollidiert, schlägt leck oder geht unter
- das Fahrzeug wird aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, Ihr Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Die beschriebene Leistung gilt nicht im Zurich-Oldtimer-Tarif.

A.2.3.5 Manipulation der Fahrzeugsoftware (Hacker-, Cyberangriff)

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

Mitversichert sind auch Schäden an Ihrem Fahrzeug infolge eines Unfalls, der durch einen Eingriff in oder eine Manipulation an der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hacker-, Cyberangriff) verursacht wurde.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Die beschriebene Leistung gilt nicht im Zurich-Oldtimer-Tarif.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung (Kasko) gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrzeugversicherung (Kasko) Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?

A.2.6.1 Wiederbeschaffungswert, Marktwert oder Wiederaufbauwert

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

- Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert, unter Abzug eines vorhandenen Restwerts Ihres Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

- Marktwert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den taxierten Marktwert des Fahrzeugs oder seiner Teile am Schadentag ggf. unter Abzug eines eventuell vorhandenen Restwerts Ihres Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

- Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Ist abweichend zum taxierten Marktwert der Wiederbeschaffungswert versichert, zahlen wir den Wiederbeschaffungswert (siehe oben) des Fahrzeugs oder seiner Teile am Schadentag.

- Wiederaufbauwert

Wenn Sie ein restauriertes Fahrzeug zum Wiederaufbauwert versichert haben, gilt A.2.7.1, sofern Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren.

Reparieren Sie Ihr Fahrzeug nicht oder wird Ihr Fahrzeug gestohlen, zahlen wir den Marktwert des Fahrzeugs.

A.2.6.2 Neu-/Kaufpreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust für Pkw

Abweichend von A.2.6.1 zahlen wir nach einem Totalschaden, einer Zerstörung oder eines Verlusts in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) A.2.3 oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) A.2.2 innerhalb der nachfolgend genannten Fristen – beginnend ab der erstmaligen Zulassung auf Sie – den Kaufpreis des Fahrzeugs:

In der Kraftfahrtversicherung Standard und im Zurich-Oldtimer-Tarif

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe

- 24 Monate

Kaufpreis ist der Betrag, der von Ihnen an den Verkäufer gemäß Ihrer kaufvertraglichen Verpflichtungen (Kaufvertrag) gezahlt wurde. Der Kaufpreis ist uns durch die Anschaffungsrechnung über den Fahrzeugankauf nachzuweisen.

Bei Gebrauchtfahrzeugen (das Fahrzeug war zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits auf einen anderen Halter zugelassen) sind wir berechtigt, den Kaufpreis durch einen Kfz-Sachverständigen (von uns beauftragt) überprüfen zu lassen.

Berücksichtigt wird hierbei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor dem Schaden. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

A.2.6.3 Welche Voraussetzungen müssen für die Zahlung erfüllt sein?

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neu-/Kaufpreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Kauf eines anderen Kraftfahrzeugs verwendet wird.

A.2.6.4 Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

Bei Zerstörung oder Verlust von fest im Fahrzeug verbauten Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erstatten wir den Neupreis. Dies gilt auch für von der üblichen Serienausstattung des Fahrzeugtyps abweichende oder nachträglich erworbene Geräte, wenn deren sach- und fachgerechter Einbau im Fahrzeug nachgewiesen wird.

Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Die oben beschriebene Leistung gilt nicht im Zurich-Oldtimer-Tarif.

A.2.6.5 – nicht belegt –

A.2.6.6 Was versteht man unter Totalschaden?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.7 Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert, Marktwert oder Wiederaufbauwert des Fahrzeugs?

– Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

– Marktwert im Zurich-Oldtimer-Tarif

Der versicherte Marktwert gilt als feste Taxe nach § 76 Versicherungsvertragsgesetz. Er beziffert den durchschnittlichen, auf

dem Privatmarkt zu erzielenden An- bzw. Verkaufspreis. Er ist mehrwertsteuerneutral und versteht sich als Endpreis. Bei selten gehandelten Fahrzeugen oder Fahrzeugen, die schwerpunktmäßig gewerblich gehandelt werden, fließen auch die Handelsspanne, die internationalen Auktionsergebnisse (ohne MwSt.) sowie die internationale Marktsituation mit ein.

– Wiederaufbauwert im Zurich-Oldtimer-Tarif

Der Wiederaufbauwert bezeichnet die Summe aus Marktwert und der über den Marktwert hinausgehenden finanziellen Aufwendungen nach der Restauration eines zerstörten Fahrzeugs.

A.2.6.8 Was versteht man unter Restwert des Fahrzeugs?

Restwert ist der Veräußerungswert Ihres Fahrzeugs oder seiner Teile im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.9 Was versteht man unter Zerstörung?

Zerstörung geht über den Begriff der Beschädigung (A.2.7) hinaus, d. h. die Beschädigungen müssen einen Grad erreichen, der eine Wiederherstellung oder Wiederbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

A.2.6.10 Was versteht man unter Verlust?

Verlust ist jede Art des Abhandenkommens ausgenommen das reine Verlieren im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs.

A.2.6.11 Verzollungskosten bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust im europäischen Ausland

In der Kraftfahrtversicherung Standard und im Zurich-Oldtimer-Tarif

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Pkw im Ausland – als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.2.5 ohne Deutschland – ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten für die Verzollung, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgeführt werden kann. Die Kosten übernehmen wir jedoch nur, wenn die Verschrottung im Ausland beim Zollamt angemeldet wurde und gleichzeitig bei zollamtlicher Aufsicht durchgeführt wurde.

A.2.6.12 Zulassungs- und Überführungskosten für Pkw

In der Kraftfahrtversicherung Standard und im Zurich-Oldtimer-Tarif

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe

Im Fall eines Totalschadens, einer Zerstörung oder des Verlusts des Fahrzeugs, ersetzen wir die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeugs bis zu einer Höhe von 600,- EUR.

A.2.6.13 Entsorgungskosten

In der Kraftfahrtversicherung Standard und im Zurich-Oldtimer-Tarif

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe

Im Fall eines Totalschadens oder Zerstörung Ihres Fahrzeugs, ersetzen wir die angefallenen und nachgewiesenen Entsorgungskosten bis zu einer Höhe von 600,- EUR.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Beschädigung liegt vor, wenn ein in A.2.2 und A.2.3 beschriebenes Schadenereignis, so auf das Fahrzeug eingewirkt hat, dass der vorhandene Zustand beeinträchtigt und dadurch die Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.

A.2.7.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) wenn Ihr Fahrzeug vollständig fach- und sachgerecht repariert wird

Wird das Fahrzeug vollständig sach- und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des

Wiederbeschaffungswerts/Marktwerts nach A.2.6.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b).

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Bei Wiederaufbau des Fahrzeugs nach einem Totalschaden oder Zerstörung

Sie erhalten die durch ein Gutachten nachgewiesenen finanziellen Aufwendungen zum Wiederaufbau des Fahrzeugs in den ursprünglichen Zustand, wenn Sie den Wiederaufbauwert versichert haben.

b) wenn Ihr Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fach- und sachgerecht repariert wird

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die von einem Kfz-Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

Hinweis: Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist (A.2.9).

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die von einem Kfz-Sachverständigen für Oldtimer geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten versicherten Marktwerts.

Hinweis: Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist (A.2.9).

c) bei Glasbruchschäden (A.2.2.5)

Bei Glasbruchschäden zahlen wir die durch eine Rechnung nachgewiesenen Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

A.2.7.2 Abschleppen

Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs im Rahmen eines versicherten Ereignisses ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

A.2.7.3 Abzug „neu für alt“

Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, richtet sich die Entschädigung nach den folgenden Absätzen:

In der Kraftfahrtversicherung Standard und im Zurich-Oldtimer-Tarif

Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Pkw und Krafträdern in den ersten 4 Jahren
- bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten 3 Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe

Wir verzichten auf den Abzug „neu für alt“.

A.2.74 Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

Bei Zerstörung oder Verlust von fest im Fahrzeug verbauten Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erstatten wir den Neupreis. Dies gilt auch für von der üblichen Serienausstattung des Fahrzeugtyps abweichende oder nachträglich erworbene Geräte, wenn deren sach- und fachgerechter Einbau im Fahrzeug nachgewiesen wird.

Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Die oben beschriebene Leistung gilt nicht im Zurich-Oldtimer-Tarif.

A.2.75 Schlossaustauschkosten

Bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel von Pkw richtet sich die Entschädigung nach folgenden Absätzen:

In der Kraftfahrtversicherung Standard und im Zurich-Oldtimer-Tarif

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe

Wir ersetzen die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Der Nachweis, dass die Mehrwertsteuer tatsächlich angefallen ist, kann durch die Vorlage der Rechnungen über die Reparatur des Fahrzeugs oder über den Erwerb von Ersatzteilen oder eines Ersatzfahrzeugs geführt werden.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.10.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.10.2 Übernahme von Fahrtkosten

Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.10.3 Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nach A.2.10.1 nicht zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadens abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Wir ersetzen einen Schaden bis zur Höhe des taxierten Marktwerts (A.2.6.7) des Fahrzeugs oder seiner Teile oder seines Zubehörs am Tag des Schadens.

Die Leistungsgrenze ist in allen Fällen der versicherte Marktwert zuzüglich einer Vorsorge von 10 % des Marktwerts für eine eventuelle Wertsteigerung.

Haben Sie den Wiederbeschaffungswert vereinbart, tritt dieser an die Stelle des versicherten Marktwertes. Ein über den Wiederbeschaffungswert hinausgehendes Affektionsinteresse (Liebhaberwert) wird nicht ersetzt.

Haben Sie abweichend zu Satz 1 den Wiederaufbauwert anstelle des Markt- oder Wiederbeschaffungswerts als Höchstentschädigung vereinbart, zahlen wir die finanziellen Aufwendungen zum Wiederaufbau des Fahrzeugs (Restauration) bis zu einer Höchstgrenze von 500.000,- EUR.

A.2.12 Selbstbeteiligung

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Abweichend zur im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligung gilt eine Selbstbeteiligung von mindestens 500,- EUR bei den nachfolgenden Schadenereignissen vereinbart:

- mut- und böswillige Beschädigung A.2.2.8;
- Transportmittelunfall A.2.2.9.

A.2.12.1 Selbstbeteiligung bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

Wir verzichten bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn die Beschädigung durch eine fachgerechte Reparatur – ohne Austausch der Windschutzscheibe – in einer von uns vermittelten Werkstatt beseitigt wird.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Die oben beschriebene Leistung gilt nicht im Zurich-Oldtimer-Tarif.

A.2.13 Was ersetzen wir nicht?

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- oder Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Aufräum- oder Entsorgungskosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektrofahrzeug entstehen ersetzen wir nicht.

In der Kraftfahrtversicherung Standard und im Zurich-Oldtimer-Tarif

Über Satz 1 hinaus ersetzen wir keine Zulassungs- und Überführungskosten.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben (hierfür ist es notwendig, dass uns alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen), zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob das Fahrzeug wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grund zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang Ihrer in Textform abgegebenen Schadenanzeige aus.

A.2.15 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person als Sie berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

A.2.16.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir in der Fahrzeugvoll- (Vollkasko)- und Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Es sei denn

- der Schaden wurde von Ihnen oder einer mitversicherten Person infolge des Genusses von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt,
- Sie oder eine mitversicherte Person haben den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht,

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.2.16.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.5

A.2.16.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

A.2.16.4 Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.16.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.16.6 Schäden im Zurich-Oldtimer-Tarif

Kein Versicherungsschutz besteht im Zurich-Oldtimer-Tarif für Schäden:

- die durch die Verwendung eines nicht zum Transport zugelassenen Transportmittels entstehen,
- die während einer nicht transportbedingten Unterbrechung entstehen,
- bei einem Transport des Fahrzeugs in einem Container durch die Eigenbewegung des Containers bei einer nicht ordnungsgemäßen Sicherung des Fahrzeugs im Container entstehen,
- die entstehen, wenn das Fahrzeug auf Rennstrecken – unabhängig vom Zweck – bewegt wird. Ausgenommen sind touristische Veranstaltungen nach A.6.10.

A.2.17 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg L.14 zu beschreiten.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten die Regelungen nach A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.2.19 Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.3 – nicht belegt –

A.4 Kraftfahrzeug-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundene Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

A.4.1.2 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Erweiterter Unfallbegriff

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 – nicht belegt –

A.4.2.3 Platzsystem

Mit der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufskraftfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, so verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem Fahrzeug befinden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen bietet die Kraftfahrzeug-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen

Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.6), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art der Leistung

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

A.4.5.3 Berechnung und Höhe der Leistung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist.

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.9.6).

a) Gliedertaxe

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %

Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

b) Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

c) Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach a) und b) bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

d) Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

e) Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Todesfalleistung

A.4.6.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.5.1.

A.4.6.2 Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld

A.4.7.1 Krankenhaustagegeld

Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegeldes ist, dass die versicherte Person sich wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Mehrere vollstationäre Heilbehandlungen wegen desselben Unfalls gelten als eine ununterbrochene vollstationäre Heilbehandlung.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Dauer des Krankenhaustagegeldes

Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre vom Tag des Unfalls an gerechnet.

A.4.7.3 Genesungsgeld

Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgeldes ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

A.4.7.4 Höhe und Dauer des Genesungsgeldes

Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage und zwar

für den 01. bis 10. Tag	100 %
für den 11. bis 20. Tag	50 %
für den 21. bis 100. Tag	25 %.

A.4.7.5 Tagegeld

Voraussetzung für die Zahlung des Tagegeldes ist, dass die versicherte Person nach einem Unfall nach A.4.1 in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

A.4.7.6 Höhe des Tagegeldes

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.

A.4.7.7 Dauer des Tagegeldes

Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

A.4.8.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

A.4.8.2 Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads
- bei der Todesfalleistung und, soweit nicht etwas
- anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.9 Fälligkeit

A.4.9.1 Prüfung Ihres Anspruchs

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.5.

A.4.9.2 Gebühren

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1% der versicherten Summe.
- bei Tagegeld und Krankenhaustagegeld jeweils bis zu einem Tagessatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

A.4.9.3 Leistung innerhalb von zwei Wochen

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

A.4.9.4 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Höhe des Vorschusses

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer auf die versicherte Person entfallenden Todesfallsumme beansprucht werden.

A.4.9.6 Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre:

- wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

A.4.9.7 Leistung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

A.4.10.1 Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

A.4.10.2 Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese

auf Trunkenheit beruhen, sowie durch schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

A.4.10.3 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.5

A.4.10.4 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.4.10.5 Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.4.10.6 Bandscheiben und innere Blutungen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

A.4.10.7 Infektionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht Versicherungsschutz jedoch, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

A.4.10.8 Psychische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.4.10.9 Bauch- und Unterleibsbrüche

Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Tarif- und Leistungsbausteine

Die nachfolgend aufgeführten Tarif- und Leistungsbausteine können Sie zusätzlich zur Erweiterung oder Reduzierung Ihres Versicherungsumfangs wählen. Die Tarif- und Leistungsbausteine haben Einfluss auf Ihren Beitrag. Ob und welche Tarif- und Leistungsbausteine Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

A.5.1.1 Rabattschutz (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.1.1.1 Was ist Rabattschutz?

Ihr erster belastender Schaden (I.4.2) führt nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes nach den Tabellen im Anhang 1 Nr. 1.2.1. Für jeden weiteren belastenden Schaden im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung entsprechend der Tabelle im Anhang 1.

A.5.1.1.2 Wann können Sie Rabattschutz abschließen?

Sie können Rabattschutz abschließen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr versichertes Fahrzeug ist ein Pkw im Tarif Gewerbe oder

ein privat genutztes Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike, Quad oder Wohnmobil im Tarif Standard

- Sie und alle weiteren berechtigten Fahrer im Sinne dieser Bestimmungen sind mindestens 23 Jahre alt,
- Ihr Versicherungsvertrag ist mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 eingestuft,
- innerhalb der letzten 12 Monate ab Vertragsbeginn ist kein belastender Schaden (I.4.2) zum Vertrag bzw. Vorvertrag angefallen; ausgenommen Sie wechseln Ihr Fahrzeug nach I.6.1.1, der Vorvertrag bestand beim Versicherer und es war zum Vorvertrag bereits Rabattschutz vereinbart.

Im Rahmen von Sonder- und Zielgruppenkonzepten (z. B. Flottenmodelle) ist der Abschluss des Rabattschutz nicht möglich.

A.5.1.1.3 Wann endet der Rabattschutz?

Der Rabattschutz endet mit der Beendigung des Kraftfahrtversicherungsvertrags. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet der Rabattschutz zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.1.1.4 Was bestätigen wir Ihrem neuen Versicherer?

Bei einem Wechsel zu einem neuen Versicherer bestätigen wir auf Anfrage (I.8) den Schadenverlauf, der sich ohne diese Sonderregelung ergeben hätte.

A.5.1.1.5 Wann gilt der Rabattschutz nicht?

Wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt von einem Fahrer geführt wird, der nicht zu dem im Versicherungsschein genannten Fahrerkreis gehört, entfällt für diesen Schaden der Rabattschutz. In diesem Fall erfolgt die Rückstufung des Vertrags nach der Tabelle im Anhang 1.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die unter A.5.1.1.2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

Der Rabattschutz gilt auch nicht, wenn Sie den Einschluss des Rabattschutzes in Ihren bestehenden Versicherungsvertrag während des Versicherungsjahres beantragen und innerhalb einer Wartefrist von 4 Wochen ab dem Zeitpunkt an dem der Einschluss wirksam wird, ein belastender Schaden angefallen ist.

A.5.1.2 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer beim Lenken des Fahrzeugs verletzt oder getötet wird (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.1.2.1 Was ist die Fahrerschutzversicherung?

Die Fahrerschutzversicherung kommt für den Personenschaden des berechtigten Fahrers auf, wenn dieser beim Lenken des versicherten Fahrzeugs durch einen Unfall verletzt oder getötet wird.

A.5.1.2.2 Wann können Sie die Fahrerschutzversicherung abschließen?

Sie können die Fahrerschutzversicherung unter folgenden Voraussetzungen abschließen:

- für das versicherte Fahrzeug besteht eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Tarif Gewerbe oder Standard bei unserem Unternehmen,
- Ihr versichertes Fahrzeug ist
- ein Pkw
- ein Campingfahrzeug zur Eigenverwendung
- Lieferwagen im Werkverkehr

Die Fahrerschutzversicherung kann nicht abgeschlossen werden, wenn Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Schadenklasse (S oder M, siehe Anhang 1) zugrunde liegt.

A.5.1.2.3 Welche Voraussetzungen bestehen für die Zahlung einer Entschädigung der Fahrerschutzversicherung?

Voraussetzung für die Zahlung einer Entschädigung ist ein unfallbedingter, stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 5 zusammenhängenden, vollständigen Nächten innerhalb von sechs Monaten nach dem Unfall. Dies gilt nicht, sofern der berechnete Fahrer vor oder während des Krankenhausaufenthalts unfallbedingt verstirbt.

A.5.1.2.4 Verpflichtung Dritter (SUBSIDIARITÄT)

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder dem berechtigten Fahrer gegenüber aufgrund eines Vertrags (auch Versicherungsvertrags) oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Restschadenversicherung). Daher erbringen wir keine Leistungen, soweit der berechnete Fahrer gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz seines Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen hat.

Die Fahrerschutzversicherung beinhaltet die Absicherung des nach Berücksichtigung vorrangiger Ersatzansprüche verbleibenden Personenschadens des berechtigten Fahrers nach A.5.1.2.10.

Ausnahme: Soweit der berechnete Fahrer einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen kann, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende und entsprechend nachgewiesene Voraussetzungen vorliegen:

- der berechnete Fahrer hat den Anspruch in Textform geltend gemacht und
- der berechnete Fahrer hat weitere zur Durchsetzung seines Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die ihm billigerweise zumutbar waren.
- der berechnete Fahrer hat seinen Anspruch wirksam an uns abgetreten.

A.5.1.2.5 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Nicht zum Lenken des Fahrzeugs gehören z. B. das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.5.1.2.6 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechnete Fahrer des Fahrzeugs. Berechneter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt und auch vertraglich zum Unfallzeitpunkt im Fahrerkreis (siehe Merkmale zur Beitragsberechnung auf dem Versicherungsschein) eingeschlossen ist.

A.5.1.2.7 Wer ist leistungsberechtigt?

Wird der berechnete Fahrer verletzt, stehen die vereinbarten Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung nur diesem zu.

Stirbt der berechnete Fahrer unfallbedingt innerhalb eines Jahres stehen die für den Todesfall vereinbarten Leistungen den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen zu. Unterhaltsberechtigter Hinterbliebener sind dabei Witwe/Witwer des verstorbenen leistungsberechtigten Ehegatten, eingetragener Lebenspartner und Waisen (Kinder und Stiefkinder/Adoptivkinder) des berechneten Fahrers.

Der berechnete Fahrer oder seine unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen müssen ihre Ansprüche selbstständig geltend machen. Eine Leistung erfolgt an den berechtigten Fahrer oder im Fall des Todes des berechneten Fahrers an die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen.

Die Ansprüche können nicht vom versicherten Fahrer, abweichenden Versicherungsnehmer oder Halter geltend gemacht werden.

A.5.1.2.8 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich die Fahrerschutzversicherung auch auf die dort

genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.5.1.2.9 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Die Fahrerschutzversicherung orientiert sich am Anspruchsumfang der jeweils geltenden deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen, ohne jedoch eine Leistungsverpflichtung analog der Kraftpflichtversicherung (Regulierung nach der Art eines Kraftpflichtversicherers) zu beinhalten.

Was leisten wir

Sind wir nach den Bestimmungen für die Fahrerschutzversicherung leistungspflichtig, übernehmen wir die nachfolgend aufgeführten Leistungen im Rahmen der dort genannten Leistungsgrenzen.

Dabei erfolgen alle Leistungen grundsätzlich in Form von Hilfeleistungen – analog der Naturalrestitution – durch von uns beauftragte Dienstleister. Nur in ungeeigneten Fällen erfolgt eine Geldentschädigung, jedoch nicht in Form einer fiktiven Abrechnung. Für Leistungen der beauftragten Dienstleister übernehmen wir keine Haftung oder Gewährleistung.

Alle Hilfeleistungen werden für die Dauer der Anspruchsberechtigung ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht. Hält sich der Anspruchsberechtigte im Ausland auf, können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes die Leistungen nicht beansprucht werden. Die Kostenübernahme gilt nur für Dienstleister, die von uns beauftragt werden. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch uns.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

1. Wenn der berechtigte Fahrer verletzt wird

1.1 Schmerzensgeld bis maximal 200.000,- EUR

Bei Verletzungen zahlen wir ein Schmerzensgeld bis maximal 200.000,- EUR.

Die Bemessung zum Grund und zur Höhe erfolgt durch uns und orientiert sich an den Leistungen nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen. Die Berechnung erfolgt dabei unter Verwendung der einschlägigen Schmerzensgeldtabellen (z. B. Hacks/Ring/Böhm). Wir sind dabei nicht an die Bemessung anderer Versicherer oder anderer Leistungsverpflichteter (z. B. andere Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer) zum Grund und zur Höhe gebunden.

Ausgeschlossen ist die Leistung einer Schmerzensgeldrente sowie die Leistung eines Hinterbliebenen-Schmerzensgelds. Die Hinterbliebenen können keinen Schmerzensgeldanspruch aus diesem Vertrag geltend machen.

1.2 Verdienstausschlag bis monatlich maximal 10.000,- EUR

Erleidet der berechtigte Fahrer unfallbedingt eine Einbuße von Arbeitsentgelt, Bezügen oder Einkommen, zahlen wir die entsprechende Differenz bis zu einem Betrag von maximal 10.000,- EUR monatlich.

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich durch Geldzahlung. Sofern die verletzte Person selbstständig tätig ist, können wir die Leistung im Rahmen des Naturalersatz durch Stellung einer Ersatzkraft erbringen.

Die Berechnung des Verdienstausschlages erfolgt nach folgenden Regelungen:

– Bei erwerbstätigen Personen

Die Berechnung des Verdienstausschlages erfolgt durch die Ermittlung des Durchschnitts der letzten maximal drei Jahre. Bei Erwerbstätigen ist der Einkommensnachweis dabei durch die Vorlage der Gehaltsabrechnungen sowie der entsprechenden Steuerbescheide der letzten drei Jahre vor dem Unfallereignis oder aber z. B. bei Selbstständigen durch Vorlage der Steuerbescheide der letzten drei Jahre zu erbringen. Bei der Berechnung erfolgt ein individueller Abzug der ersparten berufsbedingten Aufwendungen der Berufstätigkeit.

– Bei nichterwerbstätigen Personen

Für die Berechnung der Einkommensermittlung bei Nicht-

erwerbstätigen (Arbeitslose, Schüler, Studenten, Hausfrauen, etc.) wird das zum Unfallzeitpunkt statistische Durchschnittseinkommen in Deutschland gemäß der Deutschen Rentenversicherung zu Grunde gelegt.

Dieser ermittelte Verdienstausschlag wird dann für die Zukunft nach den Werten des Verbraucherpreisindex jeweils angepasst.

Schadenminderungspflicht nach E.2.7

Der berechtigte Fahrer muss zur Minderung des Schadens geeignete Umschulungsmaßnahmen durchführen und im Rahmen seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten einen anderen Beruf ausüben. Die Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Berufsleben sind mit uns abzustimmen. Wir unterstützen den berechtigten Fahrer bei der Suche nach geeigneten Umschulungsmaßnahmen und bei der Wiedereingliederung in das Berufsleben.

Hinweis: Kommt der berechtigte Fahrer diesen Verpflichtungen nicht nach, wird die Vergütung einer fiktiven zumutbaren Erwerbstätigkeit bei der Leistung in Abzug gebracht.

Ende der Leistungspflicht

Die Gewährung der Leistung endet mit dem Eintritt in die Regelrente, spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahrs.

1.3 Haushaltshilfe

Wird beim berechtigten Fahrer eine unfallbedingte Minderung der Haushaltsführung (MdH) von mindestens 20 % festgestellt, stellen wir eine geeignete Hilfskraft für den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung wie z. B. das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen. Hierbei erfolgt eine Orientierung an der einschlägigen Rechtsprechung. Uns bleibt (im Einzelfall) eine Geldleistung vorbehalten.

Ersetzt werden die Arbeiten, die zur Beseitigung der eingeschränkten Haushaltsführung objektiv erforderlich sind.

Der Nachweis über die Minderung der Haushaltsführung ist durch den entsprechenden Bescheid zu führen.

1.4 Behindertengerechter Umbau bis maximal insgesamt 250.000,- EUR

Erleidet der berechtigte Fahrer unfallbedingt körperliche Einschränkungen, die einen Umbau der nachfolgenden Objekte erfordert, übernehmen wir den behindertengerechten Umbau bis maximal insgesamt 250.000,- EUR für

- Wohnung oder Haus
- Pkw
- Arbeitsplatz.

Voraussetzung ist, dass dieser Umbau zur Nutzung erforderlich und angemessen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigentumsverhältnisse möglich ist.

Die Kostenübernahme gilt nur für Dienstleister, die von uns beauftragt werden. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch uns.

Nicht übernommen werden, weitere anfallende mittelbare Kosten, wie z. B. erhöhte Kfz-Steuer oder Versicherungsbeiträge.

1.5 Pflegeleistungen

Wir organisieren die erforderlichen Pflegeleistungen und übernehmen dabei die Kosten für den unfallbedingten Pflegemehrbedarf bis zum maximal dreifachen Satz der/des jeweils festgestellten Pflegestufe/Pflegegrads.

Wird beim berechtigten Fahrer eine unfallbedingte Pflegebedürftigkeit festgestellt, hat er dies durch Vorlage des entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

Die Bemessung der Pflegebedürftigkeit richtet sich nach den jeweils gültigen Pflegestufen/Pflegegrade in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

1.6 Sonstige vermehrte Bedürfnisse

Wir organisieren alle weiteren unfallbedingten erforderlichen Leistungen, welche nicht ausdrücklich unter einer der anderen

Leistungen aufgeführt sind und übernehmen die entsprechenden Kosten. Hierzu zählen u. a. die Vermittlung ärztlicher Betreuung, Arzneimittelversand, Krankenrücktransport, Fahrdienst zur Krankengymnastik/-therapie, Begleitung/Fahrdienst zu Arzt- und Behördengängen.

Die Leistungen müssen dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügen. Sie müssen unfallbedingt, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die Übernahme medizinischer Gutachter- und Attestkosten erfolgen nur, wenn Gutachten bzw. Atteste von uns angefordert werden. Vorhandene Unterlagen, z. B. von anderen Versicherern sind uns vorzulegen.

Kosten durch Urlaubsmehrbedarf (z. B. durch die Unfallfolgen bedingte erhöhte Kosten für behindertengerechte Hotelausstattung) werden nicht übernommen.

1.7 Soforthilfe

Zur Abdeckung erster Kosten, wie z. B. Zuzahlungen im Krankenhaus zahlen wir - bei einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt bereits ab dem ersten Tag einmalig eine Soforthilfe in Höhe von 250,- EUR.

2. Wenn der berechtigte Fahrer stirbt

2.1 Unterhaltsleistungen bis monatlich maximal 10.000,- EUR

Stirbt der berechtigte Fahrer unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall und entstehen den Hinterbliebenen

- durch den Wegfall des Arbeitsentgelts, Einkommens oder sonstiger Bezüge finanzielle Einbußen (Barunterhalt) und/oder
- eine objektive Minderung der Haushaltsführung (Naturalunterhalt)

zahlen wir an die Hinterbliebenen die entsprechende Differenz bis zu einem Betrag von monatlich maximal 10.000,- EUR.

Die Höhe der Unterhaltsleistung für alle anspruchsberechtigten Hinterbliebenen orientiert sich an den Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Haben im Einzelfall mehrere Hinterbliebene Unterhaltsansprüche und übersteigen diese Ansprüche die maximale Summe von 10.000,- EUR, so sind die Hinterbliebenen untereinander im Verhältnis ihrer Ansprüche berechtigt.

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich durch Geldzahlung.

Hinterbliebene sind dabei Witwe/Witwer des verstorbenen leistungsberechtigten Ehegatten, eingetragener Lebenspartner, und Waisen (Kinder und Stiefkinder/Adoptivkinder) des berechtigten Fahrers.

Zur Ermittlung der finanziellen Einbuße werden die unter A.5.1.2.9. Ziffer 1.2 „Verdienstausfall bis monatlich maximal 10.000,- EUR“ Regelungen berücksichtigt.

Hinweis: Drittleistungen, werden nach A.5.2.1.4 auf den Anspruch angerechnet. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

Schadenminderungspflicht nach E.2.7

Der Hinterbliebene muss zur Minderung des Schadens eine zumutbare Erwerbstätigkeit annehmen. Bei der Bemessung der Leistung müssen sich bezugsberechtigte Hinterbliebene zumutbare Erwerbstätigkeiten anrechnen lassen.

Ende der Leistungspflicht

Die Gewährung der Leistung endet spätestens

- bei Witwe/Witwer oder eingetragenen Lebenspartner

mit dem Eintritt in die Regelrente, spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahrs. Ändert sich der Familienstand des/der bezugsberechtigten Hinterbliebenen endet unsere Leistungspflicht ebenfalls.

- bei unterhaltspflichtigen/volljährigen Kindern

nach Beendigung der ersten Ausbildung, spätestens nach der Vollendung des 27. Lebensjahrs.

Stirbt der berechtigte Fahrer aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, entsteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente bzw. Unterhaltsleistungen. Die Vererbbarkeit oder Abtretung der Ansprüche auf Hinterbliebenenrente oder Unterhaltsleistungen ist ausgeschlossen.

2.2 Beerdigungskosten

Stirbt der berechtigte Fahrer aufgrund des Unfalls innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, erstatten wir pauschal Beerdigungskosten in Höhe von 5.000,- EUR.

A.5.1.2.10 Fälligkeit, Leistung für den Anspruchsberechtigten

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns die Anspruchsanmeldung des Anspruchsberechtigten und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit dem Anspruchsberechtigten über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Leistung oder Zahlung für den Anspruchsberechtigten

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Leistung oder Zahlung an den Anspruchsberechtigten an Sie selbst nur mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten verlangen.

A.5.1.2.11 Was ist nicht versichert?

1. Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

2. Vorsatz

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn der Schaden von dem Fahrer vorsätzlich verursacht worden ist.

3. Psychische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht

- bei Unfällen des Fahrers die infolge Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch schwere Nervenleiden, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen entstanden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag fällt;
- bei krankhaften Störungen des Fahrers infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

4. Schäden an der Bandscheibe

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht.

5. Ansprüche Dritter

Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

6. Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und Rennstecken

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei

Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings nach den DVR-Richtlinien.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.5

7. Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

8. Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

9. Schäden, die über einen Personenschaden hinausgehen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die über einen Personenschaden hinausgehen Ausgeschlossen sind Sach- oder Personenfolgeschäden (z. B. Kleiderschäden, Bargeld- und Wertsachenverlust, Einsatz Rettungsschere infolge des Personenschadens und damit erhöhter Fahrzeugschaden) oder Vermögensschäden.

10. Schäden, die über das Lenken hinausgehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch den sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs z. B. Ein- und Aussteigen entstehen.

11. Schäden, die infolge des Genusses von Alkohol oder anderer berauschender Mittel entstehen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nach Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel entstehen.

12. Gurtpflicht

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer während der Fahrt keinen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

A.5.1.2.12 Wie lange können Ansprüche aus der Fahrerschutzversicherung geltend gemacht werden?

Die Ansprüche aus der Fahrerschutzversicherung verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist Ihr Anspruch oder der des berechtigten Fahrers bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Zugang unserer Entscheidung in Textform bei Ihnen oder dem Fahrer gehemmt.

A.5.1.2.13 Wann endet die Fahrerschutzversicherung?

Die Fahrerschutzversicherung endet mit Beendigung der Kraftfahrtversicherung Gewerbe oder Standard. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet die Fahrerschutzversicherung zum Zeitpunkt der Übergabe. Gleiches gilt, wenn sich Art und Verwendung des versicherten Fahrzeugs nach K.5 ändert.

A.5.1.3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.1.3.1 Was ist ein Schutzbrief?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.5.1.3.2 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten.

A.5.1.3.2 Wie ist der Leistungsumfang?

Sie erhalten folgende Leistungen:

1. Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

a) Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir organisieren die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Organisieren Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft selbst, erstatten

wir die entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von 300,- EUR einschließlich der von einem Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile.

b) Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Organisieren Sie das Abschleppen des Fahrzeugs selbst, erstatten wir die entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von 300,- EUR. Erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs werden hierauf angerechnet.

c) Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

2. Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

a) Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.5.1.3.5 und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland;
- eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- EUR.

b) Übernachtung

Wir übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung „Weiter- oder Rückfahrt“ (a) in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis maximal 100,- EUR je Übernachtung und Person, insgesamt nicht mehr als 600,- EUR pro Tag.

c) Mietwagen

Wir übernehmen anstelle der Leistung „Weiter- oder Rückfahrt“ (a) oder „Übernachtung“ (b) die Kosten eines gleichartigen Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und 60,- EUR je Tag.

Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 420,- EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.

d) Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

3. Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

a) Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person (A.5.1.3.3) infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60,- EUR pro Person.

b) Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge Ihrer Erkrankung oder Ihres Todes weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- EUR.

c) Fahrzeugabholung bei einer Reise mit dem Fahrzeug

Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100,- EUR pro Person.

d) Kosten für Krankenbesuch

Müssen Sie sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche von einer nahestehenden Person bis zu 500,- EUR je Schadenfall.

4. Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.5.1.3.5 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

a) Bei Panne und Unfall:

– Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

– Fahrzeugtransport

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in

dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und

- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

– Mietwagen

Wir übernehmen anstelle der Leistung „Weiter- und Rückfahrt“ (Nr. 2 a)) oder „Übernachtung“ (Nr. 2 b)) die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 420,- EUR.

– Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland – auch innerhalb eines Umkreises von 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland – verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

b) Bei Fahrzeugdiebstahl:

– Fahrzeugunterstellung

Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

– Mietwagen

Wir übernehmen anstelle der Leistung „Weiter- und Rückfahrt“ (Nr. 2 a)) oder „Übernachtung“ (Nr. 2 b)) die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 420,- EUR.

– Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland auch innerhalb eines Umkreises von 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland – verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

c) Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

d) Ersatz von Reisedokumenten

Verlieren Sie während einer Auslandsreise ein für diese Reise benötigendes Dokument, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die angefallenen Gebühren.

e) Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie nach dem Verlust von Zahlungsmitteln auf einer Reise im Ausland in eine Notlage, stellen wir eine Verbindung mit Ihrer Hausbank her. Ist eine Kontaktaufnahme innerhalb von 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu 1.500,- EUR je Schadenfall. Das Darlehen ist innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

f) Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, wenn erforderlich, eine Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

g) Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland auf verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit angewiesen, und sind diese Arzneimittel oder ein Ersatzpräparat an Ihrem Aufenthaltsort oder in der Nähe nicht erhältlich, sorgen wir in Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für

die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten inkl. der Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels oder für eine eventuelle Verzollung. Vorausgesetzt es bestehen keine Einfuhrbeschränkungen.

h) Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Müssen Sie eine Auslandsreise vor der geplanten Beendigung infolge der nachfolgend genannten Gründe abbrechen oder müssen Sie aus einem der genannten Gründe die Reise zu einem anderen als ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt beenden, erstatten wir die im Verhältnis zur ursprünglichen Rückreise geplanten entstandenen Fahrtkosten bis zu 2.500,- EUR je Schadenfall:

- Tod oder schwere Erkrankung eines Mitreisenden;
- Tod oder schwere Erkrankung eines nahen Verwandten;
- bei einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens.

i) Reiserückrufservice

Ist ein Reiserückruf für Sie durch Rundfunk aus den unter h) genannten Gründen notwendig, leiten wir diese Maßnahmen in die Wege und übernehmen die entstandenen Kosten.

j) Hilfestellung in besonderen Notfällen

Geraten Sie in eine sonstige besondere Notlage, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und tragen die hierdurch entstandenen Kosten bis zu 300,- EUR je Schadenfall.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.5.1.3.3 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen während der Benutzung des versicherten Fahrzeugs.

Bei sonstigen Reisen besteht Versicherungsschutz für Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner und die minderjährigen Kinder der mitversicherten Personen.

Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

A.5.1.3.4 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Benutzen Sie während einer Auslandsreise anstelle des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug (Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug) tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.5.1.3.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

A.5.1.3.6 Was ist nicht versichert?

In den folgenden Fällen haben Sie keinen oder nur eingeschränkten Versicherungsschutz:

a) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b) Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.5

c) Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit dem erstmaligen Auftreten.

d) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.5.1.3.7 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.5.1.3.8 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend Satz 1 zur Leistung verpflichtet.

A.5.1.3.9 Wann können Sie den Schutzbrief abschließen?

Sie können den Schutzbrief abschließen, wenn

- Sie die Kraftfahrtversicherung Standard vereinbart haben
- Ihr versichertes Fahrzeug ein Kraftrad oder Campingfahrzeug (Anhang 6) ist.

A.5.1.3.10 Wann endet der Schutzbrief?

Der Schutzbrief endet mit der Beendigung des Kraftfahrtversicherungsvertrags. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet der Schutzbrief zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.1.3.11 Was versteht man unter Panne?

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne.

A.5.1.3.12 Was versteht man unter Unfall?

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.5.1.3.13 Was versteht man unter Reise?

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.5.1.4 – nicht belegt –

A.5.1.5 KH-Plus Gewerbe (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.1.5.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Fall einer Panne oder eines Unfalls zahlen wir die unter Ziff. 1 bis 5 genannten Serviceleistungen und Kosten:

1. Hilfe am Schadenort

Kann Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, organisieren wir die Wiederherstellung der

Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und erstatten die entstandenen Kosten. Organisieren Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft selbst, erstatten wir die entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von 300,- EUR einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile.

2. Bergen des Fahrzeugs

Ist Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Straße abgekommen, organisieren wir die Bergung des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung und erstatten die hierdurch entstandenen Kosten.

3. Abschleppen des Fahrzeugs

Kann Ihr Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung und erstatten die hierdurch entstandenen Kosten. Organisieren Sie das Abschleppen Ihres Fahrzeugs selbst, erstatten wir die entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von 300,- EUR. Erbrachte Leistungen für den Einsatz des Pannenhilfsfahrzeugs werden hierauf angerechnet.

4. Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Ist der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie von Ihrem Geschäftssitz entfernt und muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, erstatten wir die hierdurch entstandenen Kosten für höchstens zwei Wochen Unterstellzeit.

5. Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 60,- EUR je Tag, erstattet. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum Geschäftssitz des Versicherungsnehmers bis zu 420,- EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.

A.5.1.5.2 Was ist unter Panne und Unfall zu verstehen?

Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.

Ein Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

A.5.1.5.3 Verpflichtung Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags leistungspflichtig oder wenn Sie eine Entschädigungsleistung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Wenn Sie uns den Schadenfall zu diesem Vertrag melden, sind wir zur Vorleistung verpflichtet.

A.5.1.5.4 Wann können Sie die KH-Plus Gewerbe abschließen?

Sie können die KH-Plus Gewerbe abschließen für:

- Pkw in der Kraftfahrtversicherung Gewerbe,
- Lieferwagen in der Kraftfahrtversicherung Standard.

A.5.1.5.5 Wann endet die KH-Plus Gewerbe?

Die KH-Plus Gewerbe endet mit Beendigung des Kraftfahrtversicherungsvertrags. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet die KH-Plus Gewerbe zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.2 In der Fahrzeugversicherung (Kasko)

A.5.2.1 Rabattschutz (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.2.1.1 Was ist Rabattschutz?

Ihr erster belastender Schaden (I.4.2) führt nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes nach der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.2. Für jeden weiteren belastenden Schaden im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung entsprechend der Tabelle im Anhang 1.

A.5.2.1.2 Wann können Sie Rabattschutz abschließen?

Sie können Rabattschutz bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen abschließen:

- Sie können den Rabattschutz in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nur abschließen, wenn und solange dieser auch für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde,
- Ihr versichertes Fahrzeug ist ein Pkw im Tarif Gewerbe oder ein privat genutztes Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike, Quad oder Wohnmobil im Tarif Standard
- Sie und alle weiteren berechtigten Fahrer im Sinne dieser Bestimmungen sind mindestens 23 Jahre alt,
- Ihr Versicherungsvertrag ist mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 eingestuft,
- innerhalb der letzten 12 Monate ab Vertragsbeginn ist kein belastender Schaden (I.4.2) zum Vertrag bzw. Vorvertrag angefallen; ausgenommen Sie wechseln Ihr Fahrzeug nach I.6.1.1, der Vorvertrag bestand beim Versicherer und es war zum Vorvertrag bereits Rabattschutz vereinbart.

A.5.2.1.3 Wann endet der Rabattschutz?

Der Rabattschutz endet mit der Beendigung der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko). Der Rabattschutz in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) endet auch, wenn der Rabattschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beendet wird. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet der Rabattschutz zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.2.1.4 Was bestätigen wir Ihrem neuen Versicherer?

Bei einem Wechsel zu einem neuen Versicherer bestätigen wir auf Anfrage den Schadenverlauf, der sich ohne diese Sonderregelung ergeben hätte.

A.5.2.1.5 Wann gilt der Rabattschutz nicht?

Wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt von einem Fahrer geführt wird, der nicht zu dem im Versicherungsschein genannten Fahrerkreis gehört, entfällt für diesen Schaden der Rabattschutz.

In diesem Fall erfolgt die Rückstufung des Vertrags nach der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.2.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die unter A.5.2.1.2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

Der Rabattschutz gilt auch nicht, wenn Sie den Einschluss des Rabattschutzes in Ihren bestehenden Versicherungsvertrag während des Versicherungsjahres beantragen und innerhalb einer Wartefrist von 4 Wochen ab dem Zeitpunkt an dem der Einschluss wirksam wird, ein belastender Schaden angefallen ist.

A.5.2.2 Leasing-Differenz-Deckung (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.2.2.1 Was ist versichert?

Haben Sie die Leasing-Differenz-Deckung vereinbart und übersteigt die abgezinste Restforderung Ihres Leasing- oder Kredit-/Finanzierungsgebers den im Fall eines Totalschadens oder Totalverlusts gezahlten Wiederbeschaffungswert abzüglich eines eventuellen Restwertes, zahlen wir diesen Differenzbetrag, wenn

- Ihr Kredit-/Finanzierungsgeber bzw. Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend gemacht hat
- Sie bei einer Finanzierung das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung Ihres Fahrzeugs aufgenommen haben.

Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasing- und Kredit-/Finanzierungsverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten.

Die abgezinste Restforderung ist die Summe der

- ausstehenden abgezinnten Leasing-Raten
- anteiliger Restrate
- abgezinstem Leasing-Restwert
- noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung.

Die Höchstersatzleistung ist auf einen Betrag von 25.000,- EUR je Schadenfall begrenzt.

Nicht berücksichtigt werden:

- vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht gezahlte Raten
- Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der Kilometerleistung
- Finanzierungskosten
- Zulassungs- und Überführungskosten, es sei denn diese sind im Rahmen Ihres gewählten Versicherungsumfanges in der Fahrzeugversicherung (Kasko) mitversichert.
- im Leasingvertrag integrierte Kosten für Wartung, Verschleißreparaturen, Reifen usw.

eine eventuelle vergrößerte Differenz zwischen abgezinster Restforderung und Wiederbeschaffungswert aufgrund eines Verstoßes gegen Vereinbarungen zwischen Ihnen und Ihrem Leasinggeber (z. B. bei einer unzureichenden Wartung oder Reparatur Ihres Fahrzeugs)

Hinweis: Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird nach Kapitel A.2.12 abgezogen.

A.5.2.2.2 Für welche Fahrzeuge können Sie die Leasing-Differenz-Deckung abschließen?

Sie können die Leasing-Differenzdeckung in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) für folgende finanzierte, geleaste oder im Rahmen eines Mietkaufs finanzierte Fahrzeuge abschließen:

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe

- Pkw

In der Kraftfahrtversicherung Standard

- Lieferwagen im Werkverkehr
- Lkw im Werkverkehr
- Zugmaschinen im Werkverkehr
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen
- Anhänger im Werkverkehr

A.5.2.2.3 Wann endet die Leasing-Differenz-Deckung?

Die Leasing-Differenz-Deckung endet mit der Beendigung der Kraftfahrtversicherung oder innerhalb der Kraftfahrtversicherung mit Beendigung der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko). Die Leasing-Differenz-Deckung endet auch bei einer Änderung des Verwendungszwecks (z. B. bei einer Nutzung im gewerblichen Güterverkehr).

Bei einer sonstigen Aufhebung des Leasing- oder Finanzierungsvertrags ist die Beendigung der Deckungserweiterung zu diesem Zeitpunkt möglich. Diese ist uns durch eine Bestätigung des Leasing- oder Sicherungsgebers nachzuweisen.

A.5.2.2.4 Was ist nicht versichert?

In den folgenden Fällen haben Sie keinen oder nur eingeschränkten Versicherungsschutz:

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.5

A.5.2.3 – nicht belegt –

A.5.2.4 – nicht belegt –

A.5.2.5 Werkstatt Plus (Leistungs- und Beitragsreduzierung)

A.5.2.5.1 Was ist Werkstatt Plus?

Haben Sie den Tarif- und Leistungsbaustein Werkstatt Plus vereinbart, verpflichten sich Sie bei einem ersatzpflichtigen Schaden innerhalb Deutschlands, die Reparatur oder die Schätzung der Reparaturkosten (sofern keine Schadenkalkulation durch uns oder ein Sachverständigengutachten erforderlich ist) in einer von uns ausgewählten und vermittelten Werkstatt in Auftrag zu geben. Ansonsten zahlen wir nicht den vollen Schadenbetrag.

Diese Verpflichtung gilt für Karosserie- und Glasbruchschäden infolge eines der aufgeführten Schadenereignisse:

- Unfall (A.2.3.2)
- Mut- oder böswillige Handlungen (A.2.3.3)
- Entwendung von Fahrzeugteilen (A.2.2.2)
- Sturm und Hagel (A.2.2.3)
- Zusammenstoß mit Tieren (A.2.2.4)
- Glasbruch (A.2.2.5) (in diesem Fall entfallen die Zusatzleistungen nach A.5.2.5.2 a))

Zur Vermittlung der Werkstatt müssen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung setzen. Wir übermitteln dann die durch Sie zu beauftragende Werkstatt. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (wie z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags (zwischen Ihnen und der Werkstatt).

A.5.2.5.2 Was zahlen wir im Schadenfall?

a) wenn Ihr Fahrzeug sach- und fachgerecht repariert wird

Wird Ihr Fahrzeug beschädigt (A.2.7) und in der von uns vorgegebenen Werkstatt unseres Partners vollständig repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.1, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

Zusätzlich erhalten Sie die nachfolgend beschriebenen Leistungen:

- Ihr Fahrzeug wird in die vermittelte Werkstatt verbracht und gereinigt zurückgeführt,
- Sie erhalten von der vermittelten Werkstatt eine sechsjährige Garantie auf alle Reparaturarbeiten.
- die Werkstatt stellt Ihnen ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur zur Verfügung. Die Klasse des Fahrzeugs bestimmt die Werkstatt.

Die zusätzlich aufgeführten Leistungen gelten nicht bei Glasbruchschäden.

Sollte Ihr Fahrzeughersteller im Rahmen seiner Herstellergarantie eine Garantieleistung verweigern, da das Fahrzeug in unserer Partnerwerkstatt repariert wurde, übernehmen wir bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags oder dem Übergang des Vertrags auf einen Erwerber die Garantieleistung des Herstellers, wenn Sie uns die entsprechenden Garantieunterlagen des Fahrzeugherstellers überlassen und Sie und die mitversicherten Personen Ihre Ansprüche gegen Dritte zu unseren Gunsten abtreten.

Bei Leasingfahrzeugen

Wir zahlen die von Ihrem Leasinggeber abgezogene Wertminderung, wenn

- Ihr Leasinggeber im Rahmen der Fahrzeugrückgabe eine Wertminderung gelten machen sollte.
- Die Begründung der Wertminderung darin besteht, dass das Fahrzeug nach einem versicherten Schadenereignis in einer von uns vermittelten Partnerwerkstatt repariert wurde.

Treffen mehrere Gründe für eine Wertminderung zusammen, übernehmen wir nur den Anteil, der sich auf die Reparatur in der von uns vermittelten Partnerwerkstatt bezieht. Hierzu ist es erforderlich, dass Ihr Leasinggeber die Abzüge gesondert ausweist, so dass wir den Anteil der von uns zu übernehmenden Wertminderung ermitteln können.

b) wenn Ihr Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fach- und sachgerecht repariert wird

Fehlt der Nachweis über die erfolgte Reparatur und ist keine Schadenkalkulation durch uns bzw. durch ein Sachverständigen-gutachten erforderlich, zahlen wir die von unserer Partnerwerkstatt geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

c) wenn unsere Partnerwerkstatt weder die Reparatur des Fahrzeugs durchführt noch den Kostenvoranschlag erstellt

Wird das Fahrzeug aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in unserer Partnerwerkstatt repariert oder bei einer Abrechnung nach b) der Kostenvoranschlag nicht durch unsere Partnerwerkstatt erstellt wird, so übernehmen wir nur 85 % der für die Reparatur berechneten Kosten (Mindestabzug 50,- EUR).

d) sonstige technische Abzüge

Sonstige berechnete technische Abzüge bleiben von dieser Regelung unberührt und können jederzeit vorgenommen werden.

Im Fall der Abrechnung nach b) werden die Kosten für die Erstellung des Kostenvorschlages von uns nicht übernommen.

A.5.2.5.3 Wann können Sie Werkstatt Plus abschließen?

Sie können Werkstatt Plus für Pkw in der Fahrzeugversicherung (Kasko) in der Kraftfahrtversicherung Gewerbe abschließen.

A.5.2.5.4 Wann endet Werkstatt Plus?

Werkstatt Plus endet mit der Beendigung der Fahrzeugversicherung (Kasko) für das Fahrzeug. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet Werkstatt Plus zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.2.6 Akku-Ausgleich (Leistungs- und Beitragsreduzierung)

A.5.2.6.1 Was ist der Akku-Ausgleich?

Sie erhalten einen Nachlass, wenn der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung des aufladbaren Akkumulators, mit dem Ihr Elektrofahrzeug ausschließlich angetrieben wird, nicht über Ihren Versicherungsvertrag abgesichert ist, da sich der Akkumulator nicht in Ihrem Eigentum befindet (z. B. Akku-Leasing).

A.5.2.6.2 Was ist nicht versichert?

Abweichend zu A.2.11 besteht kein Versicherungsschutz für den Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung des Akkumulators, auch dann nicht, wenn weitere mitversicherte Fahrzeugteile durch ein in der Fahrzeugversicherung A.2 versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A.5.2.6.3 Wann können Sie den Akku-Ausgleich abschließen?

Sie können den Akku-Ausgleich für Pkw und Lieferwagen in der Fahrzeugversicherung für Elektrofahrzeuge abschließen, wenn sich der Akkumulator, die nicht in Ihrem Eigentum befindet (Akku-Leasing).

Den Akku-Ausgleich können Sie nicht in Verbindung mit dem Tarif- und Leistungsbaustein Elektro-Plus (A.5.2.8) abschließen.

A.5.2.6.4 Wann endet der Akku-Ausgleich?

Der Akku-Ausgleich endet mit der Beendigung der Fahrzeugversicherung.

Bei einer Aufhebung des Leasingvertrages ist die Beendigung des Akku-Ausgleichs zu diesem Zeitpunkt möglich. Dies ist uns durch eine Bestätigung des Leasinggebers nachzuweisen.

A.5.2.6.5 Was ist ein Akkumulator?

Ein Akkumulator (Akku) ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

A.5.2.7 Elektro-Kasko (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.2.7.1 Was ist Elektro-Kasko?

Der Akkumulator Ihres Elektrofahrzeugs gilt entgegen den Regelungen in A.2.1.4 im Rahmen der für Ihr Fahrzeug abgeschlossenen Fahrzeugversicherung (Kasko) mitversichert.

A.5.2.7.2 – nicht belegt –

A.5.2.7.3 Wann können Sie die Elektro-Kasko abschließen?

Sie können die Elektro-Kasko für Krafträder, Klein- und Leichtkrafträder, Trikes und Quads in der Fahrzeugversicherung (Kasko) abschließen, welche mit einem Akkumulator als Energiespeicher versehen sind.

A.5.2.7.4 Wann endet die Elektro-Kasko?

Die Elektro-Kasko endet mit der Beendigung der Fahrzeugversicherung (Kasko).

A.5.2.8 Elektro-Plus

A.5.2.8.1 Was ist Elektro-Plus?

Die Elektro Plus sichert Ihr Elektro- oder Plugin-Hybridfahrzeug gegen die nachfolgend aufgeführten Schadenereignisse im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung (Teilkaskoversicherung) ab und deckt die aufgeführten Kostenpositionen.

Zusätzlich zu A.2.1.1 und A.2.1.2 ist folgendes speziell zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörendes Fahrzeugzubehör mitversichert, wenn es durch ein versichertes Schadenereignis beschädigt oder zerstört wird oder abhanden kommt:

Ihre private, fest installierte Ladestation (z. B. Wallbox). Die Ladestation muss sich in Ihrem persönlichen Eigentum bzw. Ihres Ehe-/ Lebenspartners in häuslicher Gemeinschaft befinden. Nicht versichert sind Ladestationen im Rahmen einer Eigentümergemeinschaft oder von Ihnen angemietete Geräte.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Eventuelle zu Ihrem Fahrzeug gehörende mobile Ladegeräte/ Wechselakkus bis zu 2.500,- EUR. Vorausgesetzt, die Geräte werden unter Verschluss gehalten und die Herstellervorgaben zur Ladung/Aufbewahrung wurden entsprechend befolgt.

Die zu Ihrem Fahrzeug gehörenden Ladekabel, wenn und solange diese unter Verschluss gehalten werden oder während des Ladevorgangs mit dem Fahrzeug verbunden sind.

Versicherte Schadenereignisse:

Zusätzlich zu Ihrer Fahrzeugteilversicherung (Teilkaskoversicherung) sind die nachfolgenden Schadenereignisse mitversichert:

Akku-Ladeschäden bis 20.000,- EUR

Versichert sind Ladeschäden am Akkumulator (Akku) Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs bis zu einer Höhe von 20.000,- EUR, wenn der Akku zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als acht Jahre alt ist, eine Laufleistung von 150.000 km nicht überschritten wird.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine technisch bedingte Minderung der Akku-Leistung während der Nutzungsdauer. Verschleiß und Alterungserscheinungen sind nicht versichert.

Hinweis: Bitte beachten Sie Ihre Pflichten nach D.2.2 zur Einhaltung der Herstellervorgaben beim Ladevorgang.

Akku-Schäden in Folge von Softwaremanipulationen bis 20.000,- EUR

Versichert sind Schäden am Akkumulator (z. B. Überladen, Entladen) bis zu einer Höhe von 20.000,- EUR durch einen Eingriff in die Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten.

Unberechtigter Dritter ist, wer in keiner Weise berechtigt ist das Fahrzeug zu gebrauchen. Keine unberechtigten Dritten sind Mitarbeiter einer Werkstatt oder sonstige Personen, die von Ihnen oder einem Verfügungsberechtigten mit der Wartung und/oder Reparatur des Fahrzeugs beauftragt wurden.

Sonstige Personen, denen von Ihnen oder einem Verfügungsberechtigten Zugang zur Fahrzeugsoftware ermöglicht wurde oder mit Ihrem Wissen oder dem Wissen eines Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs in die Fahrzeugsoftware eingreifen.

Überspannungsschäden bis 20.000,- EUR

Mitversichert sind bei Elektro- und Hybridfahrzeugen auch Schäden durch mittelbaren Blitzschlag (z. B., wenn der Blitz in die mit dem Fahrzeug verbundene Ladestation einschlägt) oder

sonstige durch Blitzschlag ausgelöste Überspannungsschäden bis zu einer Höhe von 20.000,- EUR.

Hinweis: Bitte beachten Sie Ihre Pflichten nach D.2.2 zur Einhaltung der Herstellervorgaben beim Ladevorgang.

Kurzschlussfolgeschäden

Mitversichert gelten Folgeschäden durch Kurzschluss nach A.2.2.6 bis zu einer Höhe von 15.000,- EUR.

Tierbissfolgeschäden

Mitversichert sind Folgeschäden durch Tierbiss A.2.2.7 bis zu einer Höhe von 20.000,- EUR.

A.5.2.8.2 Was zahlen wir im Schadenfall?

Bei einem versicherten Schadenereignis richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach den Kapiteln A.2.4 bis A.2.19.

Zusätzlich bei Zerstörung des Akkus

Über A.2.7 hinaus ersetzen wir die Kosten für einen Ersatzakkumulator bis zu 20.000,- EUR, wenn der Akkumulator Ihres Elektro- oder Plugin-Hybridfahrzeugs durch ein versichertes Schadenereignis zerstört wird, ohne dass das Fahrzeug als Ganzes zerstört ist (Beschädigung des Fahrzeugs).

Ist der Akku beschädigt, übernehmen wir die tatsächlich angefallenen Kosten (Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation) für eine Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung bis zu 2.500,- EUR

Vorausgesetzt der Akkumulator befindet sich in Ihrem Eigentum und kein Dritter ist zum Ersatz verpflichtet.

Zusätzlich bei Brand oder drohendem Brand Ihres Fahrzeugs

Bei einem Brand A.2.2.1 Ihres Elektro- oder Plugin-Hybridfahrzeugs übernehmen wir die notwendigen und angefallenen Kosten bis 2.500,- EUR für die Verbringung und Lagerung des Fahrzeugs in einem speziellen Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbaren Gehäuse. Dazu zählen auch die angefallenen Kosten zur Entsorgung des kontaminierten Wassers.

Das gilt auch, wenn Ihr Elektro- oder Plugin-Hybridfahrzeug bei einer drohenden Entzündung in einen entsprechenden Wassercontainer verbracht und gelagert werden muss.

Abschleppkosten in eine Spezialwerkstatt

Ist Ihr Elektro- oder Plugin-Hybridfahrzeug nach einem versicherten Schadenereignis nicht mehr fahrbereit und muss in eine Spezialwerkstatt transportiert werden, übernehmen wir die angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von 2.500,- EUR. Unabhängig davon, ob das Fahrzeug beschädigt ist oder ob es sich um einen Totschaden nach A.2. handelt. Es sei denn, ein Dritter ist zum Ersatz verpflichtet.

Standkosten

Ist die Unterstellung Ihres Elektro- oder Plugin-Hybridfahrzeugs aufgrund eines versicherten Schadenereignisses erforderlich, übernehmen wir die angefallenen Kosten bis zu 14 Tagen, höchstens 250,- EUR. Es sei denn, ein Dritter ist zum Ersatz verpflichtet.

Ausbaukosten/Entsorgung des Akkus

Ist der Akkumulator Ihres Elektro- oder Plugin-Hybridfahrzeugs beschädigt oder zerstört und muss zur Erfüllung der gesetzlichen Rücknahmepflichten ausgebaut werden, übernehmen wir die angefallenen Kosten für

- Ausbau und Verbringung zur nächstgelegenen Rücknahmestelle
- ggf. angefallene Kosten zur Entsorgung des Akkus bis zu einer Höhe von 2.500,- EUR. Es sei denn, ein Dritter ist zum Ersatz verpflichtet.

A.5.2.8.3 – nicht belegt –

A.5.2.8.4 Wann können Sie Elektro-Plus abschließen?

Sie können Elektro-Plus für Pkw, Krafträder, Klein- und Leichtkrafträder und Lieferwagen in der Fahrzeugversicherung abschließen, welche mit einem Akkumulator als Energiespeicher versehen sind.

A.5.2.8.5 Wann endet Elektro-Plus?

Elektro-Plus endet mit Beendigung der Fahrzeugvoll- (Vollkasko) oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko).

A.5.2.8.6 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung richtet sich nach der in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) vereinbarten Selbstbeteiligung. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.5.2.8.7 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Leistung verpflichtet.

A.5.2.8.8 Was ist ein Akkumulator?

Ein Akkumulator (Akku) ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

A.6 Zurich-Oldtimer-Tarif

In den nachfolgenden Kapiteln erhalten Sie eine Tarif- und Leistungsübersicht des Zurich-Oldtimer-Tarifs. Darüber hinaus werden die besonderen Bedingungen für rote Oldtimerkennzeichen beschrieben.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie den Zurich-Oldtimer-Tarif abgeschlossen haben.

A.6.1 Abschlussvoraussetzungen

Der Zurich-Oldtimer-Tarif kann abgeschlossen werden, für Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres Alters, ihres überdurchschnittlichen Erhaltungszustandes und ihrer Verwendung nicht mehr als handelsüblich anzusehen sind und in Deutschland zugelassen bzw. zulassungspflichtig sind. Die Fahrzeuge befinden sich im Originalzustand oder sind mit Originalbauteilen oder angepassten Austauschteilen restauriert. Eine zusätzliche zeitgemäße Ausrüstung des Fahrzeugs darf die Originalität nicht beeinträchtigen. Veränderungen aus Gründen des Umweltschutzes und der Fahrzeugsicherung sind zulässig.

A.6.1.1 Versicherbare Fahrzeuge

Für folgende Fahrzeuge können Sie den Zurich-Oldtimer-Tarif vereinbaren:

- Pkw mit einem Alter zwischen 20 und 29 Jahren und der Zustandsnote (A.6.11) 1 bis 3. Der Marktwert beträgt mindestens 6.000,- EUR,
- Pkw mit einem Alter ab 30 Jahre und der Zustandsnote (A.6.11) 1 bis 3. Der Marktwert beträgt mindestens 6.000,- EUR,
- Zweiräder mit einem Alter ab 30 Jahre und der Zustandsnote (A.6.11) 1 bis 3,
- Sonstige Fahrzeuge, mit einem Alter ab 30 Jahre, welche nicht mehr ihrer ursprünglichen Verwendung unterliegen und der Zustandsnote (A.6.11) 1 bis 3.

Nicht versicherbar sind Fahrzeuge, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, Campingfahrzeuge und Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

A.6.1.2 Weitere Abschlussvoraussetzungen

Folgende weiteren Abschlussvoraussetzungen sind von Ihnen und den Personen zu erfüllen, welchen die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug erteilt wurde:

Nächtlicher Stellplatz

Das Fahrzeug wird nachts an Ihrem Wohnsitz – von Ausnahmefällen abgesehen – in einer abgeschlossenen Einzel-, Doppel-, Mehrfach- oder Tiefgarage abgestellt.

Jährliche Fahrleistung

Die jährliche Fahrleistung beträgt nicht mehr als 8.000 Kilometer.

Fahrzeughalter

Das Fahrzeug ist auf Sie zugelassen.

Nutzung

Das Fahrzeug wird ausschließlich privat genutzt. Sonstige ehemals gewerbliche Fahrzeuge dürfen nicht ihrer ursprünglichen Nutzung unterliegen. Die Verwendung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen (Traktoren) in der Land- und/oder Forstwirtschaft ist – auch gelegentlich – nicht zulässig.

Nutzerkreis

Das Fahrzeug wird ausschließlich von Personen gefahren, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Alltagsfahrzeug

Ihnen steht für den täglichen Gebrauch ein Alltagsfahrzeug (Pkw) zur Verfügung. Dieses Fahrzeug ist auf Sie oder Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft zugelassen.

Saisonkennzeichen

Der Saisonzeitraum muss zwischen den Monaten März und November liegen.

A.6.1.3 Gutachten

Wir können zur Fahrzeugbewertung ein Gutachten nach Richtlinie der Zurich Insurance Europe AG Niederlassung für Deutschland von Ihnen fordern. **Die Kosten des Gutachtens bzw. der Fahrzeugbewertung tragen Sie.**

A.6.1.7 Folgen bei Nichterfüllung der Abschlussvoraussetzungen

Stellt sich nach der Antragsstellung heraus, dass die Abschlussvoraussetzungen nach A.6.1.1 bis A.6.1.6 nicht erfüllt werden (z. B. das Gutachten weist nicht die erforderliche Zustandsnote aus), sind wir berechtigt, den Zurich-Oldtimer-Tarif abzulehnen

und Ihnen ein neues Angebot zu unterbreiten. In diesem Fall haben Sie nach § 5 Versicherungsvertragsgesetz ein Widerspruchsrecht.

A.6.1.8 Entfällt eine der Abschlussvoraussetzungen während der Vertragslaufzeit, sind wir berechtigt, ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres den Vertrag auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Unternehmenstarif umzustellen.

Teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Umstellung des Vertrags mit, dass Sie mit einer Fortsetzung des Vertrags auf Grundlage unseres Angebotes nicht einverstanden sind, gilt der gesamte Kraftfahrtversicherungsvertrag für das Fahrzeug als gekündigt.

A.6.2 Was ist versichert?

A.6.2.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- a) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1.1 bis A.1.5)
- b) Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.8)

A.6.2.2 In der Fahrzeugversicherung (Kasko)

Versicherungsschutz besteht in den unter A.2.5 genannten Staaten bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.6.2.2.1 Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

Versichert gelten die nachfolgenden Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung:

- Brand und Explosion (A.2.2.1)
- Entwendung (A.2.2.2)
- Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung (A.2.2.3)
- Zusammenstoß mit Tieren (A.2.2.4)
- Glasbruch (A.2.2.5)
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung (A.2.2.6)
- Tierbisschäden an der Verkabelung (A.2.2.7)
- Mut- und böswillige Handlungen (A.2.2.8)
- Transportmittelunfall (A.2.2.9).

A.6.2.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

Versichert gelten die nachfolgenden Ereignisse der Fahrzeugvollversicherung:

- Ereignisse der Teilkaskoversicherung (A.6.2.2.1)
- Unfall (A.2.3.2).

A.6.2.2.3 Was ist nicht versichert?

– Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir in der Vollkasko-, und Teilkaskoversicherung Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Es sei denn

- der Schaden wurde von Ihnen oder einer mitversicherten Person infolge des Genusses von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt,
- Sie oder eine mitversicherte Person haben den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht,

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

– Genehmigte Rennen und Versicherungsschutz auf Rennstrecken

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B.: bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings nach DVR-Regeln.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Versicherungsschutz besteht jedoch während der Teilnahme an touristischen Ausfahrten – ohne Wertung und Wettbewerbe – die auf Gleichmäßigkeits- und Geschicklichkeitsprüfungen sowie auf Orientierungsfahrten basieren und bei denen ausgeschlossen ist, dass bei der Wertung die höchste Geschwindigkeit der entscheidende Faktor ist (FIVA-Reglement).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.5 dar.

– Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

– Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

– Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

– bei ungeeigneten Transportmitteln/Unterbrechung des Transportes

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die durch die Verwendung eines nicht zum Transport zugelassenen Transportmittels oder
- die während einer nicht transportbedingten Unterbrechung oder
- bei einem Transport des Fahrzeugs in einem Container durch die Eigenbewegung des Containers bei einer nicht ordnungsgemäßen Sicherung des Fahrzeugs im Container entstehen.

A.6.3 – nicht belegt –

A.6.4 Änderungen des versicherten Fahrzeugwerts und Fahrzeugzustands

Ändert sich der versicherte Fahrzeugwert oder der Zustand Ihres Fahrzeugs erheblich, müssen Sie uns dies mitteilen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Voraussetzungen zum Abschluss des Zurich-Oldtimer-Tarifs neu zu bewerten und ggf. den Beitrag anzupassen. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

A.6.5 Grundlagen zur Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung richtet sich nach folgenden Merkmalen:

- Fahrzeugalter;
- Fahrzeugart;
- Marktwert des Fahrzeugs;
- Zustandsnote nach Oldtimer Richtlinie.

A.6.6 Mindestbeiträge

Für die einzelnen Versicherungsarten gelten folgende Mindestbeiträge inkl. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss gültigen Versicherungssteuer:

- | | |
|--------------------------|----------|
| – Pkw 20 bis 29 Jahre | 75,- EUR |
| – Pkw ab 30 Jahre | 39,- EUR |
| – Krafträder ab 30 Jahre | 35,- EUR |
| – Traktoren ab 30 Jahre | 35,- EUR |
| – Sonstige Fahrzeuge | 39,- EUR |

A.6.7 Rotes Oldtimerkennzeichen

Das rote Oldtimerkennzeichen wird nach § 17 FZV zur wiederkehrenden Verwendung zur Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen ausgegeben. Sie müssen der Kfz-Zulassungsstelle und uns alle Fahrzeuge melden, welche mit dem roten Oldtimerkennzeichen versehen werden.

Das rote Oldtimerkennzeichen ist nicht an ein bestimmtes Fahrzeug, jedoch an alle der Kfz-Zulassungsstelle und uns gemeldeten Fahrzeuge gebunden. Sie haben die Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung des roten Oldtimerkennzeichens zu beachten und das Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen. Wir sind jederzeit berechtigt, Einsicht in das Fahrtenbuch zu nehmen.

A.6.7.1 Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung besteht während der ordnungsgemäßen Verwendung des roten Oldtimerkennzeichens für eines der im Versicherungsschein oder dessen Anlage aufgeführten Fahrzeuge, wenn dieses mit dem roten Oldtimerkennzeichen versehen ist.

Wurde das Kennzeichen zwei oder mehr Fahrzeugen zugeteilt müssen Sie für die weiteren Fahrzeuge eine beitragspflichtige Ruheversicherung nach A.6.8 abschließen. Versicherungsschutz besteht dann für die weiteren Fahrzeuge nach A.6.8.

A.6.7.2 Wann leisten wir nicht?

Verwenden Sie oder ein Verfügungsberechtigter schuldhaft das rote Oldtimerkennzeichen zu einem anderen als dem in § 17 FZV genehmigten Zweck oder ermöglichen Sie oder ein Verfügungsberechtigter schuldhaft die unberechtigte Verwendung sind wir berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern (siehe D).

A.6.7.3 Wie wird der Beitrag berechnet?

Vereinbart gelten die im Tarif ausgewiesenen Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung (Kasko). Sind zwei oder mehr Fahrzeuge versichert, richtet sich die Beitragsberechnung in der Fahrzeugversicherung (Kasko) nach dem beitragsstärksten Fahrzeug. Für alle weiteren mitversicherten Fahrzeuge muss eine Ruheversicherung gemäß A.6.8 abgeschlossen werden.

A.6.8 Ruheversicherung

Bei Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs wird während der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 18 Monate beitragsfreier Versicherungsschutz nach H.1 gewährt, wenn der Vertrag unterbrochen wurde und vor der Unterbrechung für mindestens 5 Monate Versicherungsschutz bestanden hat.

Ist die Fahrzeugversicherung (Kasko) nach Abs. 1 abgelaufen oder wird eine gesonderte Fahrzeug-Ruheversicherung nach H.1 vereinbart, wird der Beitrag durch die Direktion bestimmt.

A.6.9 – nicht belegt –

A.6.10 Teilnahme an Veranstaltungen

In der Fahrzeugversicherung (Kasko) besteht auch Versicherungsschutz während der Teilnahme an touristischen Ausfahrten – ohne Wertung und Wettbewerbe – die auf Gleichmäßigkeits- und Geschicklichkeitsprüfungen sowie auf Orientierungsfahrten basieren und bei denen ausgeschlossen ist, dass bei der Wertung die höchste Geschwindigkeit der entscheidende Faktor ist (FIVA- Reglement).

A.6.11 Zustandsnoten nach Oldtimer Richtlinie

In der Fahrzeugversicherung richtet sich der Beitrag auch nach der im Gutachten ausgewiesenen Zustandsnote:

Zustandsnote 1

Makelloser Zustand. Keine Mängel an Technik, Optik und Historie (Originalität). Fahrzeuge der absoluten Spitzenklasse. Unbenutztes Original (Museumsauto) oder mit Neuteilen komplett restauriertes Spitzenfahrzeug. Wie neu (oder besser).

Zustandsnote 2

Guter Zustand. Mängelfrei, aber mit leichten (!) Gebrauchsspuren. Original oder fachgerecht und aufwendig restauriert. Keine fehlenden oder zusätzlich montierten Teile (Ausnahme: wenn es die StVZO verlangt).

Zustandsnote 3

Gebrauchter Zustand. Normale Spuren der Jahre. Kleinere Mängel, aber voll fahrbereit. Keine Durchrostungen. Keine sofortigen Arbeiten notwendig. Nicht schön, aber gebrauchsfertig.

Zustandsnote 4

Verbrauchter Zustand. Nur bedingt fahrbereit. Sofortige Arbeiten notwendig. Leichtere bis mittlere Durchrostungen. Einige kleinere Teile fehlen oder sind defekt. Teilrestauriert. Leicht zu reparieren (bzw. restaurieren).

Zustandsnote 5

Restaurationsbedürftiger Zustand. Nicht fahrbereit. Schlecht restauriert bzw. teil- oder komplett zerlegt. Größere Investitionen nötig, aber noch restaurierbar. Fehlende Teile.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Grundsätzlich geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins oder einer Antragsannahmebestätigung bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Nennen wir Ihnen die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, ab dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Fahrzeugversicherung (Kasko), Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und die Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5

In der Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5 haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, endet der vorläufige Versicherungsschutz und der endgültige Versicherungsschutz beginnt.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie Ihren Versicherungsvertrag nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Erklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für den vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nichtrechtzeitige Zahlung zu vertreten und zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Unser Rücktrittsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen, jedoch nicht mehr als 40 % des Jahresbeitrags. Der Jahresbeitrag berechnet sich nach der Klasse 0.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich Mahnkosten und Zinsen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beiträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Unser Kündigungsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Beitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bezahlen.

Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.2.5 Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, so haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.5 an.

Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlung bei SEPA-Einzugsermächtigung

C.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

C.4.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Die Folgen ergeben sich aus C.1 bis C.2.

Außerdem sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Einzugsverfahrens zu verlangen. Haben Sie monatliche Zahlweise vereinbart, erfolgt in diesem Fall die Umstellung auf vierteljährliche Zahlweise.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-(Kasko-), Kraftfahrzeug-Unfallversicherung, dem Auslandsschadenschutz und den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5

D.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden. Siehe Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs im Anhang 6.

D.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.4 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur benutzen, wenn es das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.5 Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrerveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.16.2, A.4.10.3, A.5.1.2.1 Ziff.6, A.5.1.3.6 b und A.5.2.2.4).

D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer führen lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In der Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und bei den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5 besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests

und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.5 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.16.2, A.4.10.3, A.5.1.2.1 Ziff.6 und A.5.1.3.6 b).

D.2.A Zusätzlich in der Elektro Plus

D.2.A.1 Ihre Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet

beim Ladenvorgang Ihres Elektrofahrzeugs die Herstellerangaben (z. B. verwendete Ladekabel, Anschlüsse, Ladedauer) zu beachten.

die Herstellervorgaben zur Wartung des Akkumulators (z. B. die Durchführung von vom Hersteller vorgegebenen Softwareupdates) einzuhalten.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Wann sind wir abweichend zu D.3.1 zur Leistung verpflichtet?

Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000,- EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Leistungsfreiheit bei Erlangung des Fahrzeugs durch eine Straftat (z. B. Diebstahl)

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Anzeigepflicht bei Ermittlung durch Behörden

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich mitzuteilen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben. Dies gilt auch, wenn Sie beabsichtigen, den Schaden nach E.2.2 selbst zu regulieren.

E.1.3 Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen die von uns angeforderten Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

E.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches mitzuteilen.

E.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500,- EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), so haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Bei einem Rechtsstreit

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.2.6 Zusätzlich beim Auslandsschadenschutz (A.1.7)

E.2.6.1 Polizeiliche Anzeigepflicht

Soweit es Ihnen nach den Umständen des Falls möglich und zumutbar ist, ist der Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.

E.2.6.2 Europäischer Unfallbericht

Sie haben mit Hilfe der Beteiligten den Europäischen Unfallbericht auszufüllen sowie Zeugenaussagen und Zeugenanschriften festzuhalten, soweit es Ihnen nach den Umständen des Falls möglich und zumutbar ist.

E.2.6.3 Schadenabwendung

Sie und die mitversicherten Personen haben die Schadenabwendungs-, -aufklärungs- und -minderungspflicht nach deutschen Rechtsgrundsätzen zu erfüllen (E.1.3 und E.1.4).

E.2.6.4 Einholen unserer Weisung

Vor Reparaturbeginn oder Verwertung des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit Ihnen dies zugemutet werden kann. Dies gilt nicht für behelfsmäßige Notreparaturen, um das Fahrzeug in einen fahrbereiten und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

E.2.6.5 Erforderliche Unterlagen zur Feststellung der Schadenhöhe

Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, durch Vorlage von Originalbelegen den Nachweis über die Schadenhöhe zu erbringen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

E.2.6.6 Leistungsübergang

Sie und die mitversicherten Personen haben uns bei der Geltendmachung der nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

E.2.6.7 Abtretung

Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, uns, soweit wir Entschädigungsleistungen erbracht haben, Ansprüche gegen Dritte in einer den ausländischen Vorschriften entsprechenden Form abzutreten, wobei wir die nachgewiesenen Kosten übernehmen.

E.2.6.8 Bei einem Rechtsstreit

Sie und die mitversicherten Personen haben uns die Prozessführung zur Durchsetzung der auf uns übergegangenen Ansprüche zu überlassen.

E.2.7 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

E.2.7.1 Medizinische Versorgung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, muss der berechnigte Fahrer unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

E.2.7.2 Medizinische Aufklärung

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die den berechtigten Fahrer vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Der berechnigte Fahrer muss es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kann der berechnigte Fahrer den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten muss der berechnigte Fahrer die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich der berechnigte Fahrer untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die

Untersuchung entsteht. Der berechnigte Fahrer hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.2.7.3 Aufklärung der Ansprüche des berechtigten Fahrers gegen Dritte

Der berechnigte Fahrer muss alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere muss der berechnigte Fahrer unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise muss der berechnigte Fahrer uns vorlegen.

E.2.7.4 Wahrung der Ansprüche des berechtigten Fahrers gegen Dritte

Der berechnigte Fahrer hat seinen Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit ihm dies zumutbar ist.

E.2.7.5 Beauftragung von Dienstleistern und Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte

Vor Beauftragung von Dienstleistern oder Dritten ist der berechnigte Fahrer verpflichtet, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

E.2.7.6 Schadenminderungspflicht

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Dazu gehört insbesondere die zumutbare Annahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen der Leistungen

- Verdienstausfall bis monatlich maximal 10.000,- EUR (A.5.1.2.9 Ziffer 1.2) und
- Unterhaltsleistungen bis monatlich maximal 10.000,- EUR (A.5.1.2.9 Ziffer 2.1).

Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.2.8 Zusätzlich im Schutzbrief (A.5.1.3)

E.2.8.1 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme unserer Leistungen müssen Sie sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.

E.2.8.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.2.8.3 Leistungsübergang

Sie und die mitversicherten Personen haben uns bei der Geltendmachung der nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

E.2.8.4 Rückzahlung von Geldbeträgen

Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung, an uns zurückzahlen.

E.2.9 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.8)

E.2.9.1 Besondere Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) führen könnte, – soweit zumutbar – unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.2.9.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.2.9.3 Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.2.9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.2.9.5 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.2.9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung (Kasko)

E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

E.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisung einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt

- ein Brand- (A.2.2.1),
- ein Diebstahl- (A.2.2.2),
- ein Tierschaden (A.2.2.4) oder
- ein Vandalismusschaden im Zurich-Oldtimer-Tarif (A.2.2.8)

den Betrag von 500,- EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.3.4 Zusätzlich bei Vereinbarung des Tarif- und Leistungsbausteins Werkstatt Plus

E.3.4.1 Werkstattbindung

Bei einem unter die Fahrzeugversicherung (Kasko) A.2 fallenden Schadenereignis steht die Wahl der Reparaturwerkstatt – auch zur Feststellung der Schadenhöhe – ausschließlich uns zu.

Zur Vermittlung der durch Sie zu beauftragenden Werkstatt müssen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung setzen.

E.3.4.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Werkstattbindung

Wir ziehen von den für die Reparatur erforderlichen Kosten (max. Höhe des Wiederbeschaffungswerts) 15 %, mindestens 50,- EUR ab, wenn

- Sie sich vor der Reparatur, aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht mit uns zur Vermittlung der Partnerwerkstatt in Verbindung gesetzt haben;
- Ihr Fahrzeug aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in der von uns vermittelten Werkstatt repariert wird.

Fehlt der Nachweis über die erfolgte Reparatur, zahlen wir entsprechend A.5.2.5.2 b).

E.3.5 Zusätzlich bei Vereinbarung des Tarif- und Leistungsbausteins Leasing-Differenz-Deckung

E.3.5.1 Ihre Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, uns vor Ausgleich der Forderung des Leasinggebers zu informieren und uns alle notwendigen Angaben zur Feststellung der Leistungshöhe zu machen. Alle erforderlichen Unterlagen sind uns auf Verlangen vorzulegen.

E.4 – nicht belegt –

E.5 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung

E.5.1 Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall

Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

E.5.2 Medizinische Versorgung und Aufklärung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstaufschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.5.3 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.6.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

In der Fahrerschutzversicherung sind wir bei einem Verstoß der Schadenminderungspflicht im Rahmen der Leistungen

- „Verdienstaufschlag bis monatlich maximal 10.000,- EUR“ und
- „Unterhaltsleistungen bis monatlich maximal 10.000,- EUR“

berechtigt, die Vergütung einer fiktiven zumutbaren Erwerbstätigkeit bei der Leistung zu kürzen.

Voraussetzung für die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie eine dieser Pflichten unmittelbar nach einem Schadenergebnis erfüllen müssen (z. B.: Verlassen des Unfallortes ohne die gesetzlichen Feststellungen nach E.1.3). In diesem Fall, können Sie von uns keinen gesonderten Hinweis erwarten.

E.6.2 Wann sind wir abweichend zu E.6.1 zur Leistung verpflichtet?

Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.6.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR,- beschränkt.

E.6.4 Bei vorsätzlicher oder besonders schwerwiegender Verletzung der Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000,- EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

E.6.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.6.6 Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.6.7 Mindestversicherungssummen

Verletzen Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z. B.:

- Geltendmachung von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachung von Ansprüchen beim Auslandsschadenschutz (A.1.7)

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und im Auslandsschadenschutz:

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der mitversicherten Person selbst vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr beträgt, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 01. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

G.1.3 – nicht belegt –

G.1.4 Verträge mit einer befristeten Laufzeit

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Wann wird die Kündigung im Schadenfall wirksam?

Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Vertragsabschluss durch den Erwerber

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 sowie J.5 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der

Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.8 Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.10 Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch eines Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats nach Anerkennung bzw. Verweigerung unserer Leistung auszusprechen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Mahnkosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungen

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- (Kasko), und Kraftfahrzeug-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Eine Kündigung kann sich daher auf einen einzelnen Versicherungsvertrag oder die gesamten Kraftfahrzeugversicherungsverträge beziehen. Die Kündigung eines einzelnen Versicherungsvertrags berührt das Fortbestehen eines anderen Versicherungsvertrags daher nicht.

Hinweis: Die Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5 sind jeweils einem Versicherungsvertrag zugeordnet. Kündigen Sie einen einzelnen Versicherungsvertrag, gilt die Kündigung auch für die an diesen Versicherungsvertrag angeschlossenen Tarif- und Leistungsbausteine. Kündigen Sie die gesamten Kraftfahrzeugversicherungsverträge, so gilt die Kündigung auch für die Tarif- und Leistungsbausteine. Kündigen Sie einen Tarif- und Leistungsbaustein, hat dies keinen Einfluss auf das Fortbestehen des dem zugeordneten Versicherungsvertrags.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kraftfahrzeugversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kraftfahrzeugversicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind.

Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kraftfahrzeugversicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 – nicht belegt –

G.4.5 G.4.1, G.4.2 und G.4.3 finden entsprechend Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und die Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5.

G.7.2 Beitragsberechnung nach Übergang auf den Erwerber

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir ihn bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Dies gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang des Versicherungsvertrags folgt.

G.7.3 Von wem können wir den Beitrag verlangen?

Den Beitrag des laufenden Versicherungsjahres können wir sowohl von Ihnen als auch vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Die Veräußerung muss uns angezeigt werden

Sie und der Erwerber sind verpflichtet uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Fall der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Versicherungsvertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.7.7 – nicht belegt –

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. bei Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem uns der Wagniswegfall nachgewiesen wird.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Wechselkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung

Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, (Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts und Wiederinbetriebnahme durch Sie), wird Ihr Versicherungsvertrag nicht beendet.

H.1.2 Wann beginnt die Ruheversicherung?

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns nach § 24 FZV die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Wann gilt keine Ruheversicherung vereinbart?

Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Die Regelungen nach H.1.1, H.1.2, H.1.4 bis H.1.7 gelten nicht, wenn der Versicherungsschutz vor Ablauf einer Frist von 5 Monaten endet.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ohne Tarif- oder Leistungsbausteine nach A.5.1 oder A.5.3.1,
- die Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko), wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- (Vollkasko), oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) bestand.

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden spätestens 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern. Machen wir innerhalb von 18 Monaten seit der behördlichen Abmeldung von diesem Recht nicht Gebrauch, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraumes (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.1.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung

durchgeführt werden.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

H.2.4 Der Saisonzeitraum muss zwischen den Monaten März und November liegen.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.

Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

H.4 Wechselkennzeichen

H.4.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Wechselkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Plätzen und Wegen mit dem vollständigen Kennzeichen versehen ist.

H.4.2 Ist das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig mit dem Wechselkennzeichen versehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages, sofern das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. abgeschlossener Hofraum) abgestellt ist.

I Schadenfreiheitsrabattsystem

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für

- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen und Gabelstapler,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Fahrzeuge mit Kurzzeit-Kennzeichen, Ausfuhrkennzeichen oder roten Kennzeichen,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Fahrzeuge im Zurich-Oldtimer-Tarif.

Bei einem Wechsel des Versicherers wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung der Schadenverlauf der Vorversicherung berücksichtigt, wenn dieser durch eine Bescheinigung des Vorversicherers nach I.8 nachgewiesen wird.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, Kraftrades oder Campingfahrzeugs

I.2.2.1 Sonderersteinstufung in Schadenfreiheitsklasse SF 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad (Anhang 6 Ziffer 2) oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad, ein Leichtkraftrad (Anhang 6 Ziffer 2) oder Campingfahrzeug zugelassen ist und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, zugrunde liegt, oder
- auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, Kraftrad, ein Leichtkraftrad (Anhang 6 Ziffer 2) oder Campingfahrzeug zugelassen ist, und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft ist, oder
- Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Japan, Kanada oder der USA erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.
- eine Übernahme des Schadenverlaufs von einem anderen Vertrag nach I.6 nicht möglich ist.

War für Sie bereits ein Pkw, Kraftrad, ein Leichtkraftrad (Anhang 6 Ziffer 2) oder Campingfahrzeug versichert, erfolgt die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, wenn dieses Fahrzeug mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft ist oder war. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Umstufung des Vertrags in die Schadenfreiheitsklasse, in die er ohne die Voraussetzungen einzustufen gewesen wäre.

I.2.2.2 Sonderersteinstufung in Schadenfreiheitsklasse SF 2

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Ihr Fahrzeug ist ein/eine
- Pkw
- Kraftrad
- Campingfahrzeug
- Lieferwagen im Werkverkehr
- Lkw im Werkverkehr
- Zugmaschine im Werkverkehr
- Landwirtschaftliche Zugmaschine
- Sie haben zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns das 23. Lebensjahr vollendet (gilt nicht für juristische Personen)
- Sie sind auch Halter des Fahrzeugs
- auf Sie als Versicherungsnehmer oder bei Privatpersonen Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein weiteres Fahrzeug bei uns versichert. Das weitere Fahrzeug gehört derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (I.6.2.1) an. Ist Ihr Fahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine, muss auch das weitere Fahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine sein,
- Für das weitere Fahrzeug liegt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens die Schadenfreiheitsklasse SF 2 zugrunde
- das Fahrzeug wird ausschließlich von Personen gefahren, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Diese Einschränkung gilt nicht bei einer Notfallsituation oder wenn es die Fahrt eines Kaufinteressenten oder eines Werkstatt-, Kfz-Händler-, Tankstellen- oder Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes ist.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage – abweichend von I.8 – der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne diese Sondereinstufung ergeben hätte.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Umstufung des Vertrags in die Schadenfreiheitsklasse in die er ohne die Voraussetzungen einzustufen gewesen wäre.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

Ist das Fahrzeug ein/eine

- Pkw
- Kraftrad
- Campingfahrzeug
- Lieferwagen im Werkverkehr
- Lkw im Werkverkehr
- Zugmaschine im Werkverkehr
- landwirtschaftliche Zugmaschine

und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) mit einer Laufzeit von einem Jahr ab, richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das Fahrzeug oder das Vorfahrzeug innerhalb des letzten Jahres vor Vertragsabschluss bereits eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nach I.6.

Eine nach diesen Bestimmungen im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossene Versicherung wird so behandelt, als habe sie das ganze Kalenderjahr bestanden.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Vertrag verläuft schadenfrei,
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Japan, Kanada oder der USA ausgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere Schadenfreiheitsklasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn der Betriebszeitraum (Saison) sechs Monate oder mehr beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 und in den Klassen O, S oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 oder den Klassen O, S oder M bei schadenfreiem Verlauf in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen SF 4, SF 3, SF 2, SF1/2 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres

- ein bei Abschluss in Klasse 0 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach I.2.2.1 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach I.2.2.2 oder Anhang 8 Ziffer 8 in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 3 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach Anhang 8 Kapitel Ziffer 5 in die Schadenfreiheitsklasse 3 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach Anhang 8 Kapitel Ziffer 5 in die Schadenfreiheitsklasse 4 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 5 eingestuft.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach den Tabellen im Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag in folgenden Fällen als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
 - bei Leistungen im Rahmen der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.8) oder im Auslandsschadenschutz (A.1.7)
 - bei Leistungen im Rahmen der Tarif- und Leistungsbau- steine: Fahrerschutzbrief (A.5.1.2), Schutzbrief (A.5.1.3), KH-Plus (A.5.1.5), Elektro-Plus (A.5.2.8)
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt
- Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Dies gilt nicht für Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt Ihr Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück. Die Neueinstufung wird nach I.3.1 zur ersten Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr wirksam.

I.5 Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können

I.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000,- EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.5.2 In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) haben Sie die Möglichkeit, die Entschädigungsleistungen zurückzuzahlen. Der Versicherungsvertrag wird insoweit als schadenfrei behandelt. Die Rückzahlung muss innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung über die endgültige Regulierung geleistet werden.

I.5.3 Bei Leasingfahrzeugen

Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme des Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2, I.6.3 und I.6.5 in folgenden Fällen übernommen:

I.6.1.1 Fahrzeugwechsel

Sie haben das Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

I.6.1.2.1 Rabathtauch von einem ausgeschiedenen Fahrzeug

Sie besitzen außer dem Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme dessen Schadenverlaufs.

I.6.1.2.2 Rabathtauch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug

Sie versichern ein neu hinzukommendes Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenfreiheitsrabatts aus einem weiteren bestehenden Vertrag.

I.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person

Sie sind eine Privatperson und haben das Fahrzeug einer anderen Person überwiegend gefahren und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.4 Wechsel zwischen Sommer- und Winterfahrzeug und bei Saisonkennzeichen

Haben Sie für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen, von denen jeweils einer nach H.1.1 ruht, berücksichtigen wir den Schadenverlauf für beide Verträge, wenn die Überschneidung des Versicherungsschutzes maximal 3 Monate beträgt.

Dies gilt auch für Saisonkennzeichen.

Wird ein Vertrag oder werden beide Verträge wieder auf Dauerkennzeichen umgestellt, ist die Übertragung der erworbenen Zeiten nur auf einen Vertrag möglich.

I.6.1.5 Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme eines Schadenverlaufs?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

I.6.2.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

I.6.2.1 Untere Fahrzeuggruppe

Pkw, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Quads (soweit nicht als landwirtschaftliche Zugmaschine zugelassen), Trikes, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

I.6.2.2 Mittlere Fahrzeuggruppe

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

I.6.2.3 Obere Fahrzeuggruppe

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw bis 10 t zulässige Gesamtmasse oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 120 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz),

I.6.2.2 Gemeinsame Übertragung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) übernehmen wir nur gemeinsam.

I.6.2.3 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

I.6.2.3.1 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Übernahme ist möglich, von allen Personen, von denen eine Anrechnung des Schadenfreiheitsrabattes gerechtfertigt ist.

Sind Sie eine juristische Person, ist eine Anrechnung nur nach I.6.4 möglich.

I.6.2.3.2 Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend,
- der Nachweis durch Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins, dass Sie für den Zeitraum in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Nach einem Entzug der Fahrerlaubnis kann nur der Zeitraum für die Anrechnung eines Schadenfreiheitsrabattes berücksichtigt werden, der nach der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis liegt.

I.6.2.3.3 Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

Ist die andere Person Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner, können Sie und Ihr Ehepartner/Lebenspartner die Rückübertragung beantragen. I.6.2.3.6 gilt entsprechend.

I.6.2.3.4 Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

I.6.2.3.5 Der Schadenverlauf wird durch eine Bescheinigung des Versicherers nach I.8 nachgewiesen.

I.6.2.3.6 Wir rechnen die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags der anderen Person für den Zeitraum an, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben.

I.6.2.3.7 Wurde die Einstufung des Vertrags der anderen Person aufgrund einer Anrechnung schadenfreier Jahre „aus dem Vertrag einer anderen Person“ vorgenommen, wird bei der Anrechnung des Schadenfreiheitsrabattes davon ausgegangen, dass Sie das Fahrzeug der anderen Person erst ab diesem

Zeitpunkt mitgenutzt haben (ausgenommen es handelt sich um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihr Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft). Sie werden dabei so gestellt, als wenn Sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung selbst einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hätten.

Bei der Berechnung legen wir zur Berücksichtigung eventuell angefallener Schäden die bei Vertragsabschluss gültige Rückstufungstabelle zugrunde.

I.6.2.3.8 Wurde die Einstufung des Vertrags der anderen Person bei Vertragsbeginn aufgrund der verbesserten Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 (I.2.2.2) oder im Rahmen der Kfz-Familienversicherung (Anhang 8) vorgenommen und dieser Vertrag bestand beim Versicherer, rechnen wir diesen Schadenfreiheitsrabattstatus an. Vorausgesetzt, auch Sie hätten bei Abschluss des bisherigen Vertrags die Voraussetzungen für die verbesserte Einstufung erfüllt.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

I.6.3.1 Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

I.6.3.1.1 Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, so berücksichtigen wir den Schadenverlauf als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

I.6.3.1.2 Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung.

I.6.3.1.3 Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Die Einstufung erfolgt nach I.2.

I.6.3.2 Im Folgejahr der Übernahme

In dem auf der Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

I.6.3.2.1 Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, so wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

I.6.3.2.2 Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung auch nach schadenfreiem Verlauf.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.5 Anrechnung des Schadenverlaufs von ausländischen Versicherern

Wir rechnen den Schadenverlauf nach I.6.1 bis I.6.4 auch von einem ausländischen Vorversicherer mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Japan, Kanada oder der USA an, wenn Sie uns diesen in einer Originalbestätigung in Deutsch oder mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung nachweisen. Diese Bescheinigung muss die in I.8 genannten Informationen enthalten.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die Schadenfreiheitsklasse ein, die

Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Erstreckt sich nach der Abgabe der schadenfreie Verlauf nicht über ein volles Kalenderjahr, gelten die Regelungen nach I.3.4. Befand sich Ihr Vertrag in Klasse M oder S, bleibt die Einstufung in Klasse M oder S bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs von dem Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags,
- Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko),
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst wurden, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind,
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den von Ihnen bei Antragstellung genannten Beitragssatz bzw. die Schadenfreiheitsklasse ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über die Schadenfreiheit zu ändern.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn wir Ihnen auf Anfrage eine Schadenverlaufserklärung übermitteln.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet ist.

Für Fahrzeugtypen, für die bei Vertragsabschluss noch keine Typklasse vom Treuhänder festgelegt und im Typklassenverzeichnis veröffentlicht wurde, sind wir berechtigt, eine Typklasse und/oder einen Beitrag festzusetzen.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zugeordnet ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welchem der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat.

Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag an den Schadenbedarf anzupassen. Bei einer Änderung des Tarifbeitrags sind wir berechtigt, den Beitrag der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzuheben oder abzusenken.

Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht zur außerordentlichen Kündigung nach G.2.7 belehren.

In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden folgende Änderungen einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden:

- gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs,
- die Regionalklassen,
- die Typklassen.

Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund der Zuordnung des Vertrags zu den Tarifgruppen (Anhang 5), einer Neuzuordnung der Regionalklasse nach Wechsel des Zulassungsbezirks (J.2), aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags (I), aufgrund einer Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung (Anhang 2) oder einer sonstigen Änderung des Versicherungsvertrags (z. B. Versicherungsumfang) ergeben.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Fahrzeugversicherung (Kasko) entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstrukturen

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die Schadenfreiheitsklassen, Regionalklassen, Typklassen, Merkmale zur Beitragsberechnung, Stärkeklassen, Tarifgruppen, Aufbauten und Aufbauarten zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem nach I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach Anhang 2 berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Bei Änderung der Jahresfahrleistung

Ändert sich die in Ihrem Versicherungsschein genannte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Angaben zu Änderungen

Die Änderung eines in Ihrem Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, so gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 – nicht belegt –

K.4.5 Folgen von Nichtangaben

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderungen der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs (Tabelle Anhang 6), müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Ombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns vorab die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörde:

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn Deutschland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an die BaFin wenden.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihr entschieden werden.

L.1.3 Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung (Kasko)

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung (Kasko) können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.1.4 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach L.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

M.1 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Bedingungen anpassen?

M.1.1 Gründe der Bedingungsanpassung

Wir sind in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung mit Wirkung für Ihren Vertrag zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen:

- Gesetze und Verordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, haben sich geändert,
- eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen wurde durch rechtskräftige/gerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt.

M.1.2 Keine Benachteiligung zum bisherigen Vertrag

Die neuen Regelungen dürfen Sie nicht benachteiligen, es sei denn, sie beruhen auf den Vorgaben nach M.1.1, und müssen unter Berücksichtigung des Zwecks, den die Versicherung für Sie hat, Ihre Interessen angemessen berücksichtigen.

M.1.3 Bekanntgabe und Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung wird Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie findet vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an Anwendung, wenn wir Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

M.1.4 Ihr Kündigungsrecht

Sind Sie mit der Anpassung nicht einverstanden, können Sie den Versicherungsvertrag nach G.2.10 kündigen.

N Fragen, Anzeigen und Mitteilungen

N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen, und Mitteilungen beachten?

N.1.1 Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen

Richten Sie Ihre Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) an die in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

Auch bei Textform müssen Sie als erklärende Person erkennbar sein. Bitte achten Sie daher bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen darauf, Ihren Namen vollständig anzugeben.

N.1.2 – nicht belegt –

N.1.3 Entgegennahme durch Ihren Vermittler

Zur Entgegennahme von Mitteilungen und sonstigen Anzeigen nach N.1.1 ist auch der in Ihrem Versicherungsschein genannte Vermittler berechtigt.

P Weitere Regelungen

P1 Beitragszahlung

Die Beiträge für das laufende Versicherungsjahr richten sich danach, ob Sie jährliche, halb- oder vierteljährliche Zahlweise vereinbart haben. Die Beiträge müssen Sie entsprechend der Zahlweise im Voraus bezahlen. Die vereinbarte Zahlweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

In den Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten, deren Prozentsatz sich nach dem Versicherungsteuergesetz richtet.

Wird eine Abbuchung von Ihrem Konto bei einem Geldinstitut vereinbart, so kann bei vierteljährlicher Zahlungsweise der Abruf von Ihrem Konto auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der vierteljährliche Teilzahlungsbetrag sofort fällig.

Für Saisonkennzeichen, Kurzzeit-Kennzeichen und im Zurich-Oldtimer-Tarif werden Teilzahlungen nicht vereinbart.

P.2 Mindestbeiträge

Für die einzelnen Versicherungsarten gelten folgende jährliche Mindestbeiträge inkl. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss gültigen Versicherungsteuer:

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

- 15,- EUR, höchstens jedoch der Jahresbeitrag,
- bei einer vorübergehenden Erweiterung 25,- EUR, je Erweiterungszeitraum.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

- Pkw 20 bis 29 Jahre 75,- EUR
- Pkw ab 30 Jahre 39,- EUR
- Krafträder ab 30 Jahre 35,- EUR
- Traktoren ab 30 Jahre 35,- EUR
- Sonstige Fahrzeuge 39,- EUR.

P.3 Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes

Für eine vorübergehende unterjährige Erweiterung des Versicherungsschutzes wird der Beitrag durch die Direktion festgelegt.

P.4 Saisonkennzeichen

Wir berechnen den Beitrag für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, nach der Dauer der Saison. Bei Vertragsbeginn und/oder bei Vertragsbeendigung während einer laufenden Saison richtet sich die Beitragsberechnung nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Der Saisonzeitraum muss zwischen den Monaten März und November liegen.

P.5 Kurzzeitkennzeichen

Wir berechnen für die Versicherung eines Fahrzeugs, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- und Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, einen Beitrag von 75,- EUR. Bei längerer Dauer berechnen wir für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum einen weiteren Beitrag von 75,- EUR.

Lassen Sie das Risiko im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen (nicht Kurzzeit-) amtlichen Kennzeichen zu, so rechnen wir die Versicherung für das Kurzzeit-Kennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung abweichend von Abs. 1 in den neu abzuschließenden Vertrag ein.

P.6. Beitragsberechnung der Ruheversicherung

P.6.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so können Sie eine gesonderte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung abschließen. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 25,- EUR. Wird das Fahrzeug innerhalb eines Jahres seit Abschluss dieser Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung in Betrieb genommen, rechnen wir den Betrag von 25,- EUR auf den Tarifbeitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs an.

Veräußern Sie das Fahrzeug bevor es in Betrieb genommen worden ist, so steht uns der nicht verbrauchte Beitragsanteil zur Abgeltung der Kosten zu.

P.6.2 In der Fahrzeugversicherung (Kasko)

In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Standard

Besteht für ein Fahrzeug keine Fahrzeugversicherung (Kasko) oder ist die Fahrzeugversicherung (Kasko) abgelaufen, können Sie eine gesonderte Fahrzeug-Ruheversicherung abschließen. Der Beitrag beträgt 50% des Beitrags für die Fahrzeugteilversicherung. Bei Güterfahrzeugen wird der Beitrag für den Werkverkehr zugrunde gelegt.

Im Zurich-Oldtimer-Tarif

Ist die Fahrzeugversicherung abgelaufen oder wird eine gesonderte Fahrzeug-Ruheversicherung H.1 vereinbart, wird der Beitrag durch die Direktion bestimmt.

P.6.3 Wann können Sie keine Ruheversicherung abschließen?

Sie können keine Ruheversicherung für Wohnwagenanhänger abschließen.

Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze in der Kraftfahrtversicherung Gewerbe

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	VK
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	22
32 Kalenderjahre	SF 32	21	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	23
30 Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	24
27 Kalenderjahre	SF 27	24	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	25
25 Kalenderjahre	SF 25	25	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	26	26
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	27	27
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	28	28
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	29
15 Kalenderjahre	SF 15	30	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32	31
12 Kalenderjahre	SF 12	33	32
11 Kalenderjahre	SF 11	35	33
10 Kalenderjahre	SF 10	36	34
9 Kalenderjahre	SF 9	37	36
8 Kalenderjahre	SF 8	39	37
7 Kalenderjahre	SF 7	41	38
6 Kalenderjahre	SF 6	43	40
5 Kalenderjahre	SF 5	45	42
4 Kalenderjahre	SF 4	47	43
3 Kalenderjahre	SF 3	51	45
2 Kalenderjahre	SF 2	55	49
1 Kalenderjahr	SF 1	64	55
-	SF 1/2	79	60
-	S	95	-
-	O	100	70
-	M	150	100

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
nach Klasse		
SF 35	SF 20	SF 8
SF 34	SF 17	SF 7
SF 33	SF 16	SF 7
SF 32	SF 16	SF 6
SF 31	SF 15	SF 6
SF 30	SF 15	SF 6
SF 29	SF 14	SF 6
SF 28	SF 14	SF 5
SF 27	SF 13	SF 5
SF 26	SF 13	SF 5
SF 25	SF 12	SF 4
SF 24	SF 12	SF 4
SF 23	SF 11	SF 4
SF 22	SF 11	SF 4
SF 21	SF 10	SF 3
SF 20	SF 10	SF 3
SF 19	SF 9	SF 3
SF 18	SF 9	SF 2
SF 17	SF 8	SF 2
SF 16	SF 8	SF 2
SF 15	SF 7	SF 1
SF 14	SF 6	SF 1
SF 13	SF 6	SF 1
SF 12	SF 5	SF 1
SF 11	SF 5	SF 1
SF 10	SF 4	SF 1/2
SF 9	SF 3	SF 1/2
SF 8	SF 3	SF 1/2
SF 7	SF 2	SF 1/2
SF 6	SF 2	S
SF 5	SF 1	S
SF 4	SF 1	0
SF 3	SF 1	0
SF 2	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0
SF 1/2	0	M
S	0	M
0	M	M
M	M	M

1.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
nach Klasse		
SF 35	SF 26	SF 16
SF 34	SF 22	SF 12
SF 33	SF 21	SF 12
SF 32	SF 20	SF 12
SF 31	SF 20	SF 11
SF 30	SF 19	SF 11
SF 29	SF 18	SF 10
SF 28	SF 18	SF 10
SF 27	SF 17	SF 9
SF 26	SF 16	SF 9
SF 25	SF 16	SF 8
SF 24	SF 15	SF 8
SF 23	SF 14	SF 7
SF 22	SF 14	SF 7
SF 21	SF 13	SF 6
SF 20	SF 12	SF 6
SF 19	SF 12	SF 5
SF 18	SF 11	SF 5
SF 17	SF 10	SF 5
SF 16	SF 10	SF 4
SF 15	SF 9	SF 4
SF 14	SF 8	SF 3
SF 13	SF 7	SF 3
SF 12	SF 7	SF 1
SF 11	SF 6	SF 1
SF 10	SF 5	SF 1/2
SF 9	SF 5	SF 1/2
SF 8	SF 4	0
SF 7	SF 3	0
SF 6	SF 2	0
SF 5	SF 2	0
SF 4	SF 1	0
SF 3	SF 1/2	0
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF 1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

2 Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklasse (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	FV
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	21	24
18 Kalenderjahre	SF 18	21	25
17 Kalenderjahre	SF 17	21	25
16 Kalenderjahre	SF 16	22	26
15 Kalenderjahre	SF 15	22	26
14 Kalenderjahre	SF 14	23	27
13 Kalenderjahre	SF 13	23	28
12 Kalenderjahre	SF 12	24	29
11 Kalenderjahre	SF 11	25	30
10 Kalenderjahre	SF 10	25	31
9 Kalenderjahre	SF 9	26	32
8 Kalenderjahre	SF 8	28	34
7 Kalenderjahre	SF 7	29	35
6 Kalenderjahre	SF 6	31	38
5 Kalenderjahre	SF 5	33	40
4 Kalenderjahre	SF 4	36	43
3 Kalenderjahre	SF 3	39	47
2 Kalenderjahre	SF 2	41	50
1 Kalenderjahr	SF 1	50	60
-	SF 1/2	65	85
-	S	100	100
-	0	130	120
-	M	150	100

2.2 Rückstufung im Schadenfall

2.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 20	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 2	SF 1/2	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 20	SF 13	SF 5	SF 2
SF 19	SF 8	SF 3	SF 1
SF 18	SF 7	SF 2	SF 1
SF 17	SF 6	SF 2	SF 1
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1
SF 14	SF 5	SF 2	SF 1
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1
SF 12	SF 5	SF 2	SF 1
SF 11	SF 4	SF 1	SF 1/2
SF 10	SF 4	SF 1	SF 1/2
SF 9	SF 3	SF 1	SF 1/2
SF 8	SF 3	SF 1	SF 1/2
SF 7	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 6	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 5	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 3	SF 1	SF 1/2	M
SF 2	SF 1	SF 1/2	M
SF 1	SF 1/2	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Campingfahrzeuge

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklasse (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	FV
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	25	26
18 Kalenderjahre	SF 18	25	27
17 Kalenderjahre	SF 17	26	30
16 Kalenderjahre	SF 16	26	30
15 Kalenderjahre	SF 15	27	31
14 Kalenderjahre	SF 14	27	32
13 Kalenderjahre	SF 13	27	33
12 Kalenderjahre	SF 12	28	33
11 Kalenderjahre	SF 11	29	33
10 Kalenderjahre	SF 10	29	34
9 Kalenderjahre	SF 9	30	34
8 Kalenderjahre	SF 8	31	34
7 Kalenderjahre	SF 7	32	34
6 Kalenderjahre	SF 6	33	35
5 Kalenderjahre	SF 5	34	35
4 Kalenderjahre	SF 4	36	36
3 Kalenderjahre	SF 3	37	36
2 Kalenderjahre	SF 2	39	36
1 Kalenderjahr	SF 1	45	39
-	SF 1/2	45	40
-	0	60	45
-	M	140	60

3.2 Rückstufung im Schadenfall

3.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden
nach Klasse	
SF 20	SF 2
SF 19	SF 2
SF 18	SF 2
SF 17	SF 2
SF 16	SF 1
SF 15	SF 1
SF 14	SF 1
SF 13	SF 1
SF 12	SF 1/2
SF 11	SF 1/2
SF 10	SF 1/2
SF 9	SF 1/2
SF 8	SF 1/2
SF 7	0
SF 6	0
SF 5	0
SF 4	0
SF 3	0
SF 2	0
SF 1	0
SF 1/2	0
0	M
M	M

3.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

aus SF-Klasse	1 Schaden
nach Klasse	
SF 20	SF 8
SF 19	SF 8
SF 18	SF 8
SF 17	SF 7
SF 16	SF 7
SF 15	SF 6
SF 14	SF 6
SF 13	SF 6
SF 12	SF 5
SF 11	SF 5
SF 10	SF 4
SF 9	SF 4
SF 8	SF 3
SF 7	SF 3
SF 6	SF 2
SF 5	SF 2
SF 4	SF 1/2
SF 3	SF 1/2
SF 2	SF 1/2
SF 1	SF 1/2
SF 1/2	0
0	M
M	M

4 Taxen und Mietwagen

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklasse (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	FV
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	37	55
19 Kalenderjahre	SF 19	37	55
18 Kalenderjahre	SF 18	38	56
17 Kalenderjahre	SF 17	40	57
16 Kalenderjahre	SF 16	41	58
15 Kalenderjahre	SF 15	43	60
14 Kalenderjahre	SF 14	45	61
13 Kalenderjahre	SF 13	47	63
12 Kalenderjahre	SF 12	49	64
11 Kalenderjahre	SF 11	51	66
10 Kalenderjahre	SF 10	54	68
9 Kalenderjahre	SF 9	57	70
8 Kalenderjahre	SF 8	60	72
7 Kalenderjahre	SF 7	64	75
6 Kalenderjahre	SF 6	68	78
5 Kalenderjahre	SF 5	72	81
4 Kalenderjahre	SF 4	78	85
3 Kalenderjahre	SF 3	84	89
2 Kalenderjahre	SF 2	91	94
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
-	SF 1/2	113	108
-	0	113	108
-	M	169	128

4.2 Rückstufung im Schadenfall

4.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 20	SF 13	SF 9	SF 6
SF 19	SF 13	SF 9	SF 6
SF 18	SF 13	SF 9	SF 6
SF 17	SF 13	SF 9	SF 6
SF 16	SF 11	SF 7	SF 4
SF 15	SF 11	SF 7	SF 4
SF 14	SF 10	SF 7	SF 4
SF 13	SF 9	SF 6	SF 3
SF 12	SF 8	SF 5	SF 3
SF 11	SF 7	SF 4	SF 2
SF 10	SF 7	SF 4	SF 2
SF 9	SF 6	SF 3	SF 1
SF 8	SF 5	SF 3	SF 1
SF 7	SF 4	SF 2	SF 1
SF 6	SF 3	SF 1	0
SF 5	SF 3	SF 1	0
SF 4	SF 2	SF 1	0
SF 3	SF 1	0	M
SF 2	SF 1	0	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 20	SF 9	SF 4	SF 1
SF 19	SF 9	SF 4	SF 1
SF 18	SF 9	SF 4	SF 1
SF 17	SF 8	SF 3	0
SF 16	SF 8	SF 3	0
SF 15	SF 7	SF 3	0
SF 14	SF 7	SF 3	0
SF 13	SF 6	SF 2	0
SF 12	SF 6	SF 2	0
SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 3	0	M
SF 7	SF 3	0	M
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 1	M	M
SF 4	SF 1	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	M	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kraftfahrzeug-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kraftfahrzeug-Haftpflicht) und Stapler (nur Kraftfahrzeug-Haftpflicht)

5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklasse (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	FV
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	30	46
19 Kalenderjahre	SF 19	33	49
18 Kalenderjahre	SF 18	34	49
17 Kalenderjahre	SF 17	35	50
16 Kalenderjahre	SF 16	36	51
15 Kalenderjahre	SF 15	37	52
14 Kalenderjahre	SF 14	38	53
13 Kalenderjahre	SF 13	40	54
12 Kalenderjahre	SF 12	42	55
11 Kalenderjahre	SF 11	44	57
10 Kalenderjahre	SF 10	46	58
9 Kalenderjahre	SF 9	48	60
8 Kalenderjahre	SF 8	51	62
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	59	68
5 Kalenderjahre	SF 5	63	72
4 Kalenderjahre	SF 4	69	76
3 Kalenderjahre	SF 3	77	82
2 Kalenderjahre	SF 2	87	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
–	SF 1/2	106	108
–	0	135	113
–	M	176	187

5.2 Rückstufung im Schadenfall

5.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 20	SF 10	SF 4	SF 1	0
SF 19	SF 8	SF 3	SF 1/2	0
SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2	0
SF 17	SF 8	SF 3	SF 1/2	0
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1/2	0
SF 15	SF 7	SF 3	SF 1/2	0
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	0
SF 13	SF 6	SF 2	SF 1/2	0
SF 12	SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 11	SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 10	SF 4	SF 1	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 20	SF 6	SF 1	0	M
SF 19	SF 5	SF 1	0	M
SF 18	SF 5	SF 1	0	M
SF 17	SF 5	SF 1	0	M
SF 16	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 15	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 14	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 3	0	M	M
SF 11	SF 3	0	M	M
SF 10	SF 3	0	M	M
SF 9	SF 2	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2

Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw In der Kraftfahrtversicherung Gewerbe

Nächtlicher Stellplatz

Berücksichtigt wird der regelmäßige nächtliche Stellplatz.

Jährliche Fahrleistung

Berücksichtigt wird die jährliche Fahrleistung in Kilometern.

Fahrzeugalter

Berücksichtigt wird das Alter Ihres Fahrzeugs bei Vertragsbeginn.

Nutzung des Pkw

Der PKW wird ausschließlich gewerblich genutzt.

Fahrer des Fahrzeugs

Die Beitragsberechnung richtet sich nach den Fahrern des Fahrzeugs und deren Alter.

Wohnort/Postleitzahl

Berücksichtigt wird die Postleitzahl Ihres Wohnortes.

Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren

Zahlen Sie die Beiträge im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren, gewähren wir einen Nachlass.

Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt, für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern

Motorleistung

Zulassungsbezirk

Zeitwert

Berücksichtigt wird der Zeitwert Ihres Fahrzeuges bei Vertragsabschluss.

Nächtlicher Stellplatz

Berücksichtigt wird der regelmäßige nächtliche Stellplatz.

Fahrzeugalter, Besitzdauer

Berücksichtigt wird das tatsächliche Alter des Fahrzeugs und die Besitzdauer bei Vertragsbeginn

Jährliche Fahrleistung

Berücksichtigt wird die jährliche Fahrleistung in Kilometern.

Selbstgenutztes Wohneigentum

Wir berücksichtigen bei der Beitragsberechnung, ob Sie über ein/e selbstgenutzte/s Ein-/Mehrfamilienhaus/Wohnung im Eigentum verfügen.

Alter

Die Beitragsberechnung richtet sich nach Ihrem Alter bei Vertragsbeginn.

Fahrer des Fahrzeugs

Die Beitragsberechnung richtet sich nach dem Alter der Fahrer.

Kunden-Bonus-Krad

Bei Abschluss des Vertrags gewähren wir einen Nachlass, wenn für Sie ein weiterer Kraftfahrzeugversicherungsvertrag für einen Pkw bei uns besteht.

Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren

Zahlen Sie die Beiträge im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren, gewähren wir einen Nachlass.

Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt, für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

Wechselkennzeichen

Ist Ihr Fahrzeug mit einem Wechselkennzeichen zugelassen und sind zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns beide Fahrzeuge dieses Wechselkennzeichens bei der Zurich Insurance Europe AG NfD versichert, erhalten Sie einen Nachlass.

Die Höhe des Nachlasses richtet sich auch nach dem weiteren bei uns versicherten Fahrzeug. Berücksichtigt wird dessen Fahrzeugart und der zugrunde gelegte Tarif.

Dieser Nachlass ist nicht mit dem Nachlass für Fahrzeuge im Rahmen der Kfz-Familienversicherung kombinierbar.

Die Anzahl der Fahrzeuge wird jährlich zur Hauptfälligkeit des Vertrags überprüft und bei einer Änderung der Voraussetzungen (z. B. Art und/oder Anzahl der Fahrzeuge) angepasst.

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Mietwagen/Taxen

Fahrzeugneuwert-Klasse

Fahrzeugdichteklassen

Der Beitrag richtet sich nach der Region (Fahrzeugdichteklasse), in der das Fahrzeug zugelassen ist.

Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt, für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Klein- und Leichtkrafträdern/Trikes, Quads

Motorleistung in kW bei Trikes und Quads

Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren

Zahlen Sie die Beiträge im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren, gewähren wir einen Nachlass.

Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt, für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

Wechselkennzeichen

Ist Ihr Fahrzeug mit einem Wechselkennzeichen zugelassen und sind zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns beide Fahrzeuge dieses Wechselkennzeichens bei der Zurich Insurance Europe AG NfD versichert, erhalten Sie einen Nachlass.

Die Höhe des Nachlasses richtet sich auch nach dem weiteren bei uns versicherten Fahrzeug. Berücksichtigt wird dessen Fahrzeugart und der zugrunde gelegte Tarif.

Dieser Nachlass ist nicht mit dem Nachlass für Fahrzeuge im Rahmen der Kfz-Familienversicherung kombinierbar.

Die Anzahl der Fahrzeuge wird jährlich zur Hauptfälligkeit des Vertrags überprüft und bei einer Änderung der Voraussetzungen (z. B. Art und/oder Anzahl der Fahrzeuge) angepasst.

Alter der Fahrer bei Leichtkrafträdern, Trikes und Quads

Die Beitragsberechnung richtet sich nach dem Alter der Fahrer.

Zeitwert bei Trikes, Quads

Berücksichtigt wird der Zeitwert Ihres Fahrzeuges bei Vertragsabschluss.

5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lieferwagen/LKW/Anhänger (außer Anhänger landwirtschaftlicher Zugmaschinen und Anhänger des DRK sowie ASB)

Aufbauarten

Der Beitrag für diese Fahrzeuge richtet sich nach folgenden Aufbauarten:

- Kipper
- Offener Kasten
- Geschlossener Kasten
- Offener Kasten mit Plane und Spriegel
- Sonstige

Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

Jährliche Fahrleistung bei Lieferwagen

Zur Beitragsberechnung wird die jährliche Fahrleistung in Kilometern berücksichtigt.

6 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen

Alter

Die Beitragsberechnung richtet sich nach Ihrem Alter bei Vertragsbeginn.

Fahrer des Fahrzeugs

Die Beitragsberechnung richtet sich nach dem Alter der Fahrer.

Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren

Zahlen Sie die Beiträge im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren, gewähren wir einen Nachlass.

Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt, für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

Wechselkennzeichen

Ist Ihr Fahrzeug mit einem Wechselkennzeichen zugelassen und sind zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns beide Fahrzeuge dieses Wechselkennzeichens bei der Zurich Insurance Europe AG NfD versichert, erhalten Sie einen Nachlass.

Die Höhe des Nachlasses richtet sich auch nach dem weiteren bei uns versicherten Fahrzeug. Berücksichtigt wird dessen Fahrzeugart und der zugrunde gelegte Tarif.

Dieser Nachlass ist nicht mit dem Nachlass für Fahrzeuge im Rahmen der Kfz-Familierversicherung kombinierbar.

Die Anzahl der Fahrzeuge wird jährlich zur Hauptfälligkeit des Vertrags überprüft und bei einer Änderung der Voraussetzungen (z. B. Art und/oder Anzahl der Fahrzeuge) angepasst.

Wohnort/Postleitzahl

Berücksichtigt wird die Postleitzahl Ihres Wohnortes.

Bedachungsart

Berücksichtigt wird die Bedachungsart (z. B. glasfaserverstärktes Kunststoffdach) Ihres Fahrzeugs.

7 Merkmale zur Beitragsberechnung bei allen Fahrzeugen

Zahlweise

Wir berücksichtigen bei der Beitragsberechnung, ob Sie den Beitrag jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen.

Wirtschaftszweig

Wir berücksichtigen bei gewerblichen Fahrzeugen bei der Beitragsberechnung den Wirtschaftszweig des Unternehmens.

1. Tarifgruppe A

Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

1.1 Landwirte und Gartenbaubetriebe

Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinn des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Garten- baubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

1.2 Ehemalige Landwirte

Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

1.3 Witwen und Witwer

Nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.2 erfüllt haben.

2. Tarifgruppe B

2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- (Vollkasko) und Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) – in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder – für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Bundesfreiwilligendienst und freiwillige Helfer);
- Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/

Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen erfüllt haben;

- Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden. Diese Voraussetzungen entfallen für Ehepartner und für eingetragene Lebenspartner.

2.2 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

1. Mietwagen und Taxen
2. Selbstfahrervermietfahrzeugen
3. Kraftomnibussen
4. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr
5. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern
6. Sonderfahrzeugen jeder Art
7. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art
8. Gabelstaplern
9. Leichenwagen
10. Lehr-LKW
11. Umzugsverkehr
12. Abschleppwagen
13. Oldtimer

3. Tarifgruppe C

3.1 Die Beiträge der Tarifgruppe C gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- (Vollkasko) und Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) – in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder – für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Nr. 2.1 bis zum 1.1.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind;
- Energieversorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen und Verkehrsbetriebe, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben übernehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- Private Einrichtungen der Gesundheitspflege (Krankenhäuser, Kur- und Rehabilitationsbetriebe, Altenheime), wenn sie im Hauptzweck Aufgaben übernehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- Wohnungsbauunternehmen, deren Kapital sich zu mehr als 50 % in öffentlicher Hand befindet;
- Angestellte und Arbeiter der genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohn- oder Einkommenssteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen.
- Pensionäre und Rentner der genannten juristischen Personen und Einrichtungen, wenn sie die Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten und Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen erfüllt haben;
- Familienangehörige von Angestellten, Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden. Diese Voraussetzungen entfallen für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner.

3.2 Die Beiträge der Tarifgruppe C gelten nicht bei Versicherungsverträgen für Fahrzeuge, die unter 2.2 genannt sind.

4. Tarifgruppe D

4.1 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- (Vollkasko) und Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) – in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder – für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- Versicherungsunternehmen, Banken, Raiffeisen- und Volksbanken;
- Mitarbeiter der genannten Unternehmen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie die bei diesen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;
- Pensionäre und Rentner der Institutionen, wenn sie die Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige Witwen/Witwer dieser Mitarbeiter, die jeweils bei Ihrem Tode die Voraussetzungen erfüllt haben.
- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner der genannten Personen.

4.2 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten nicht bei Versicherungsverträgen für Fahrzeuge, die unter 2.2 genannt sind.

Anhang 6

Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h.
- bis 50 km/h, sofern sie bis 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind;
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind;

1.2 Kleinkrafträder (zwei- und dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h (§ 2 Nr. 11 FZV),
- bis 50 km/h, sofern sie bis 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

1.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von bis 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 12 FZV)

1.4 Motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV)

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (§ 2 Nr. 10 FZV).

3 Kleinkrafträder

Kleinkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind (Kleinkrafträder bisherigen Rechts § 18 Abs. 2 StVZO).

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

4.1 Trikes

Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge.

4.2 Quads

Quads sind leichte vierrädrige Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Leermasse max. 400 kg) oder Güterbeförderung (Leermasse max. 550 kg) und einer Leistung bis 15 kW, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

6 Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

8 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 PBefG).

10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Theatern und Märkten dient.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzele-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.3 Nicht unter Ziff. 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Wohnmobile. Die Fahrzeuge müssen aufgrund ihrer Bauart und Innenausstattung zum vorübergehenden mobilen Wohnen geeignet sein.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

14 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut.

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Melkwagen und Milchsammeltankwagen

Melkwagen und Milchsammeltankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

22 LKW

LKW sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

23 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

24 Oldtimer

Oldtimer sind Krafträder und Personenkraftwagen mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren:

1. die von den zuständigen Sachverständigen aufgrund des Zustandes der Fahrzeuge der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zugeordnet wurden (§ 23 FZV);
2. die eine Betriebserlaubnis für Oldtimer (§ 2 Nr. 22 FZV) haben;
3. denen von der Zulassungsstelle ein amtliches Kennzeichen mit dem Zusatz H (historisches Fahrzeug) zugeteilt wurden;
4. die nicht mehr der allgemeinen Nutzung unterliegen;
5. die nicht mehr gebaut werden.

Anhang 8 Kfz-Familienversicherung

1. Was ist eine Kfz-Familienversicherung?

In der Kfz-Familienversicherung werden private rechtlich selbstständige Kfz-Versicherungsverträge innerhalb eines Familienverbundes gemeinsam betrachtet. Ob zu Ihrem Vertrag die Regelungen der Kfz-Familienversicherung angewandt werden, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

2. Was sind private Kfz-Versicherungsverträge?

Private Kfz-Versicherungsverträge im Sinne der Kfz-Familienversicherung sind Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge für Privatpersonen der nachfolgenden Art und Verwendung von Fahrzeugen:

- Leichtkrafträder (Anhang 6 Ziffer 2)
- Kleinkrafträder (Anhang 6 Ziffer 3)
- Krafträder inkl. Trikes und Quads (Anhang 6 Ziffer 4)
- Pkw (Anhang 6 Ziffer 5) in den Tarifen Top und Basis
- Campingfahrzeuge (Anhang 6 Ziffer 11)
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen, die nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden
- Lieferwagen, die nicht zu rein gewerblichen Zwecken genutzt werden

Verträge von juristischen Personen oder von ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugen werden nicht berücksichtigt.

3. Wer ist Mitglied im Familienverbund?

Ein Familienverbund im Sinne der Kfz-Familienversicherung kann aus einem oder auch aus mehreren Mitgliedern einer Familie bestehen, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.

Wirtschaftlich abhängige Kinder (z. B. während der Berufsausbildung) können in den Familienverbund eingeschlossen werden, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht.

Häusliche Gemeinschaft besteht im Rahmen der Kfz-Familienversicherung auch dann, wenn die Familienmitglieder in unterschiedlichen Wohneinheiten in einem Mehrfamilienhaus oder Mehrgenerationenhof zusammenleben.

Mitglieder des Familienverbundes müssen der gemeinsamen Betrachtung innerhalb der Kfz-Familienversicherung zustimmen. Verweigert ein Familienmitglied die Zustimmung, werden dessen Verträge in der Kfz-Familienversicherung nicht berücksichtigt.

Gleiches gilt, wenn ein Familienmitglied zu einem späteren Zeitpunkt aus der Kfz-Familienversicherung ausscheidet. Ein Familienmitglied kann nicht in mehreren Kfz-Familienversicherungen berücksichtigt werden.

4. Beitragsberechnung innerhalb der Kfz-Familienversicherung

4.1 Anzahl der Fahrzeuge

Sie erhalten bei Vertragsabschluss einen gestaffelten Nachlass für folgende private Versicherungsverträge:

- Leichtkrafträder (Anhang 6 Ziffer 2)
- Kleinkrafträder (Anhang 6 Ziffer 3)
- Krafträder inkl. Trikes und Quads (Anhang 6 Ziffer 4)
- Pkw (Anhang 6 Ziffer 5) in den Tarifen Top und Basis
- Campingfahrzeuge (Anhang 6 Ziffer 11)
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen, die nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden
- Lieferwagen, die nicht zu rein gewerblichen Zwecken genutzt werden

Dieser Nachlass ist nicht mit dem Nachlass für ein Wechselkennzeichen (Anhang 2) kombinierbar.

Die Nachlasshöhe richtet sich nach Anzahl der privaten Kfz-Versicherungsverträge innerhalb des Kfz-Familienverbundes. Es gelten folgende Klassen:

- bis 1 Fahrzeug
- bis 2 Fahrzeuge
- bis 3 Fahrzeuge
- bis 4 Fahrzeuge
- ab 5 Fahrzeuge

Berücksichtigt werden alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses übermittelten privaten Kfz-Versicherungsverträge der Mitglieder des Familienverbundes. Nachträgliche Meldungen oder Änderungen des Fahrzeugbestands werden zur nächsten Hauptfälligkeit berücksichtigt.

Die Anzahl der berücksichtigten Fahrzeuge können Sie Ihrer Beitragsrechnung entnehmen.

4.2 Fahrer unter 25 Jahren

Haben Sie im Rahmen der Kfz-Familienversicherung den Einschluss von Fahrern unter 25 Jahren vereinbart, gewähren wir einen Nachlass, wenn und solange mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- es besteht ein weiterer Vertrag innerhalb der Kfz-Familienversicherung
- der Vertrag besteht bei Einschluss des Fahrers unter 25 Jahren bereits seit 12 Monaten.

Bei Wegfall aller genannten Voraussetzungen entfällt der Nachlass zur nächsten Hauptfälligkeit.

5. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen innerhalb der Kfz-Familienversicherung

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, richtet sich die erstmalige Einstufung nach der Anzahl der privaten, schadenfreiheitsrabattberechtigten Versicherungsverträge innerhalb des Kfz-Familienverbundes:

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage – abweichend von I.8 – der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne diese Sondereinstufung ergeben hätte.

für Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge, private Lieferwagen

Anzahl bereits vorhandener Fahrzeuge	SF-Klasse
1 Fahrzeug	SF 2
2 bis 4 Fahrzeuge	SF 3
Ab 5 Fahrzeugen	SF 4

für Klein-/Leichtkrafträder, Trikes, Quads, landwirtschaftliche Zugmaschinen

Anzahl bereits vorhandener Fahrzeuge	SF-Klasse
1 Fahrzeug	SF 1

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk?

- A.1 Was ist versichert?
 - A.1.1 Kfz-Handwerksbetrieb
 - A.1.2 Kfz-Handelsbetrieb
 - A.1.3 Gemischter Betrieb
- A.2 Welche Fahrzeuge sind versichert?
 - A.2.1 Eigene Fahrzeuge
 - A.2.2 Fremde Fahrzeuge
 - A.2.3 Eigene und fremde Fahrzeuge
- A.3 Obhut und Betriebszweck
- A.4 Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungsschutz?
 - A.4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - A.4.2 In der Kaskoversicherung
- A.5 Was ist nicht versichert?
 - A.5.1 Bei allen Versicherungsarten auf Antrag ausschließbar
 - A.5.1.1 Einkaufsfinanzierte Fahrzeuge
 - A.5.1.2 Fremde Fahrzeuge
 - A.5.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
 - A.5.1.3.1 Eigene Fahrzeuge
 - A.5.1.3.2 Eigene und fremde Fahrzeuge
 - A.5.2 Generelle Ausschlüsse
 - A.5.3 Untergestellte Fahrzeuge

B Veräußerung von Fahrzeugen

- B.1 Nicht zugelassene Fahrzeuge
- B.2 Zugelassene Fahrzeuge

C Pflichten und deren Folgen

- C.1 Ihre Pflichten
 - C.1.1 Meldepflichten
 - C.1.1.1 Änderung der Betriebsart
 - C.1.1.2 Änderung der Risikoverhältnisse
 - C.1.2 Verwendung
 - C.1.2.1 Verwendung nur zum versicherten Betriebszweck
 - C.1.2.2 Verwendung bei Tageszulassungen
 - C.1.2.3 Verwendung von Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen
 - C.1.2.4 Verwendung von roten und Kurzzeitkennzeichen
 - C.1.2.5 Verwendung zur Personen- oder Güterbeförderung
- C.2 Folgen der Pflichten
 - C.2.1 Auswirkungen nach Änderung der Risikoverhältnisse und der Betriebsart
 - C.2.2 Auswirkungen auf den Beitrag
 - C.2.2.1 Vorsätzlich nicht oder falsch gemeldet
 - C.2.2.2 Auswirkungen auf die Entschädigung in der Kaskoversicherung

Soweit diese Sonderbedingungen nichts Abweichendes regeln, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB Standard, Gewerbe, Oldtimer).

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk?

A.1 Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Betrieb mit den im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsarten. Eine Definition der Betriebsarten finden Sie hier:

A.1.1 Kfz-Handwerksbetrieb

Kfz-Handwerksbetriebe sind Unternehmen, in denen Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausgeführt werden.

A.1.2 Kfz-Handelsbetrieb

Kfz-Handelsbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen.

A.1.3 Gemischter Betrieb

Gemischte Betriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen (Kfz-Handelsbetriebe), sowie Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausführen (Handwerksbetriebe).

A.2 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert sind:

A.2.1 Eigene Fahrzeuge

- 1) als nicht zugelassene Fahrzeuge als Handelsware.
- 2) in Sicherungsübereignung, die aber in Ihrem Besitz belassen sind.
- 3) die noch auf einen anderen zugelassen sind, die Sie aber in unmittelbarem Besitz haben, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme eines Händler-eintrages. Dies höchstens für die Dauer von 7 Tagen, seit das Fahrzeug in Ihrem unmittelbaren Besitz gelangt ist.
- 4) die auf einen Käufer bereits zugelassen sind, bis zum Zeitpunkt der Übergabe. Dies höchstens jedoch für die Dauer von 7 Tagen nach Zulassung auf den Käufer. Fahrzeuge, die Sie unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben haben, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe an nicht mehr als eigene Fahrzeuge.
- 5) als Tageszulassungen

Eine Definition zur Tageszulassung finden Sie hier:

Tageszulassungen sind erstmalige Zulassungen von fabrikneuen Fahrzeugen für eine Dauer bis zu maximal 7 Tagen, die sich in Ihrem unmittelbaren Besitz befinden und nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden.

A.2.2 Fremde Fahrzeuge

- 1) in Werkstatt- und Handelsobhut.
- 2) in Obhut bei einer von Ihnen beauftragten oder angestellten Person.
- 3) als angekaufte und verkaufte Fahrzeuge bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme eines Händlereintrages. Dies höchstens für die Dauer von 7 Tagen, seit das Fahrzeug in Ihrem unmittelbaren Besitz gelangt ist. Gleiches gilt für eigene Fahrzeuge, die auf einen Käufer bereits zugelassen sind, bis zum Zeitpunkt der Übergabe. Dies höchstens jedoch für die Dauer von 7 Tagen nach Zulassung auf den Käufer.

A.2.3 Eigene und fremde Fahrzeuge

mit einem Ihnen von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlichen

- 1) rotem Kennzeichen
- 2) rotem Versicherungskennzeichen nach §28 FZV
- 3) Kurzzeitkennzeichen

Sowie eigene und fremde Fahrzeuge bei der Überführung auf Ladeflächen.

A.3 Obhut und Betriebszweck

Versicherungsschutz für Fahrzeuge nach A.2.2 besteht, solange sich diese Risiken im direkten Zusammenhang mit dem Zweck Ihres Kfz-Betriebes

- in Ihrer Obhut oder
- in der Obhut einer von Ihnen beauftragten oder bei Ihnen angestellten Person befinden.

Für die versicherten Risiken besteht Versicherungsschutz, in den im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsstätten. Darüber hinaus besteht außerhalb der Betriebsstätte Versicherungsschutz nur während der unmittelbaren Durchführung

- eines Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsauftrags, sofern Sie nicht ausschließlich auf fremden Grundstücken arbeiten,
- einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt.

Die Obhut beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Übergabe an den Kunden oder mit Eigentumsübergang an den Erwerber.

A.4 Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungsschutz?

A.4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Schädigen Sie mit einem nach diesem Vertrag versicherten Fahrzeug einen Dritten, kann dieser seinen Schadenersatzanspruch direkt gegen uns geltend machen.

Abweichend von Ziffer A.1.5.6 der AKB gilt:

Die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge bezieht sich auch auf Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.

In der Haftpflichtversicherung kann der Dritte, soweit es sich aus den Vorschriften über die Pflichtversicherung nicht ohnehin ergibt, seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen. § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Versicherer nur in Anspruch genommen werden kann, wenn der Dritte ein Schadenereignis, aus dem er einen Anspruch gegen den Versicherer herleiten will, innerhalb zweier Wochen nach Eintritt des Schadenereignisses schriftlich anzeigt, wenn er ein unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 8 des Pflichtversicherungsgesetzes ergehendes Urteil gegen sich gelten lässt und wenn er die Verpflichtungen nach § 119 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes erfüllt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Dritte seine Ersatzansprüche in Höhe der zu leistenden Entschädigung an den Versicherer abtritt.

A.4.2 In der Kaskoversicherung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese pro Fahrzeug je Schadenereignis.

Bei fremden Fahrzeugen besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche, die der Geschädigte wegen des Kaskoschadens gegen Sie geltend macht. Wenn Sie den Kaskoschaden verschuldet haben, zahlen wir auch die Kosten für ein Ersatz- bzw. Mietfahrzeug, Nutzungs- oder Verdienstausschlag sowie weitere Sach- und Sachfolgeschäden (z. B. Hotelübernachtung). Dies gilt selbst dann, wenn der Schaden am Fahrzeug grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Unsere Entschädigung bemisst sich nach dem Händler-einkaufspreis (ohne Mehrwertsteuer).

Reparieren Sie ein durch Sie beschädigtes Fahrzeug selbst, so ersetzen wir die Wiederherstellungskosten auf Selbstkostenbasis. Als Selbstkosten gelten bei den Löhnen der ortsübliche durchschnittliche Verrechnungssatz vermindert um einen Abschlag in Höhe von 20 Prozent. Bei den Ersatzteilen gilt der vom Hersteller/Importeur empfohlene Listenpreis vermindert um einen Abschlag in Höhe von 20 Prozent als Selbstkostenpreis. Gleiches gilt, wenn eigene Fahrzeuge nicht repariert werden. Auch in diesem Fall zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Selbstkostenbasis bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes.

Ist eine Höchstentschädigung vereinbart, gilt diese pro Fahrzeug je Schadenereignis.

Sind mehrere Fahrzeuge von einem Schadenereignis betroffen, ist die Höchstentschädigung auf 250.000 EUR begrenzt. Diese Beschränkung kann durch besondere Vereinbarung geändert oder ausgeschlossen werden.

Übersteigt die zu berechnende Entschädigungsleistung den Betrag von 250.000 EUR oder den vereinbarten höheren Betrag, so besteht für weitere 125.000 EUR eine Vorsorgeversicherung, wenn die bei dem Schadenereignis beschädigten oder zerstörten Fahrzeuge nach der letzten vor dem Schadenereignis liegender Hauptfälligkeit in Ihr Eigentum oder Ihrer Obhut gelangt sind.

Wurde der Versicherer im Rahmen der Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen und kommt zwischen Versicherer und Ihnen innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Versicherer keine Vereinbarung über eine Neufestsetzung der Leistungsgrenze zustande, so fällt die Vorsorgeversicherung nach Ablauf dieser Frist für alle zukünftigen Schadenfälle fort.

Der Vertrag kann auf eine Haftpflichtversicherung für Risiken beschränkt werden.

A.5 Was ist nicht versichert?

Beachten Sie die folgenden Ausschlüsse sowie die gegebenenfalls im Vertrag festgehaltenen Einschränkungen.

A.5.1 Bei allen Versicherungsarten auf Antrag ausschließbar

Vom Versicherungsschutz können durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen werden.

A.5.1.1 Einkaufsfinanzierte Fahrzeuge

Alle einkaufsfinanzierten Fahrzeuge, solange sie im Eigentum

- des Herstellers,
- einer mit diesem verbundenen Leasinggesellschaft oder
- eines mit diesem verbundenen Kreditinstituts stehen.

A.5.1.2 Fremde Fahrzeuge

Alle zugelassenen fremden Fahrzeuge in Werkstattobhut.

A.5.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

A.5.1.3.1 Eigene Fahrzeuge

Alle eigenen Fahrzeuge.

A.5.1.3.2 Eigene und fremde Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge, die auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen oder auf Eisenbahnwagen überführt werden.

Die unter A.5.1 formulierten Ausschlüsse gelten auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem Ihnen von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind bzw. waren.

A.5.2 Generelle Ausschlüsse

Alle Fahrzeuge, die nach § 3 FZV der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 26 FZV ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen, sowie Leichtkrafträder, die nach § 4 Abs. 2 FZV ein amtliches Kennzeichen führen müssen, aber nicht führen, während ihrer Verwendung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen, ohne dass sie mit einem Ihnen von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind. Dieser Risikoausschluss gilt nicht gegenüber Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

A.5.3 Untergestellte Fahrzeuge

Nicht versichert sind Schäden an fremden Fahrzeugen, welche bei Ihnen garagenmäßig untergestellt werden.

Garagenmäßige Unterstellung liegt vor, wenn die Obhut für fremde Fahrzeuge nach A.2.2 zur Erreichung des Zweckes ihres Kfz-Handel- und -Handwerkbetriebs nicht mehr oder noch nicht erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde sein Fahrzeug aus eigenem Interesse früher zu Ihnen bringt oder länger bei Ihnen belässt.

Die Unterstellung eines Fahrzeugs bis zu einer Dauer von 7 Tagen vor der Reparatur- oder Wartungsarbeit beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Der Tag, an dem die Reparatur beginnt, zählt mit.

Für Fahrzeuge, die sich länger als 14 Tage nach Fertigstellung der Reparatur auf dem versicherten Grundstück befinden, gewähren wir ab diesem Zeitpunkt keinen Versicherungsschutz. Der Tag, an dem die Reparatur fertiggestellt wird, zählt mit.

Sofern vereinbart gilt dies analog für Restaurationen oder Umbauten zum Fahrzeug.

B Veräußerung von Fahrzeugen

B.1 Nicht zugelassene Fahrzeuge

Bei nicht zugelassenen Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag bei Veräußerung mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber.

B.2 Zugelassene Fahrzeuge

Gleiches gilt für Fahrzeuge, die auf einen Erwerber bereits zugelassen sind, zum Zeitpunkt der Übergabe, spätestens jedoch nach Ablauf von 7 Tagen nach Zulassung auf den Erwerber.

C. Pflichten und deren Folgen

C.1 Ihre Pflichten

Beachten Sie die Pflichten nach Ziffer D.1 der AKB und die folgenden Pflichten:

C.1.1 Meldepflichten

C.1.1.1 Änderung der Betriebsart

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages die im Versicherungsschein aufgeführte Betriebsart, müssen Sie uns das unverzüglich anzeigen.

C.1.1.2 Änderung der Risikoverhältnisse

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die vertraglich erfassten Risikoverhältnisse, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Hierzu gehören

- die Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen
- die Menge der eigenen und fremden nicht zugelassenen Fahrzeuge
- die Anzahl an Überführungsfahrten
- Änderungen zu ausgegebenen roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen

Abweichungen zu Fahrzeugbestand, Überführungsfahrten und zur Personenzahl von bis zu 10 % zu den vorliegenden Angaben sind beitragsfrei mitversichert und brauchen nicht angezeigt werden.

Ebenfalls sind neue Risiken anzuzeigen, auf die sich die Versicherung bisher nicht bezieht. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise, z. B. Geschäftsunterlagen, vorzulegen.

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die in Ihrem Vertrag berücksichtigten Angaben zur Beitragsermittlung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise, z. B. Geschäftsunterlagen, vorzulegen.

C.1.2 Verwendung

C.1.2.1 Verwendung nur zum versicherten Betriebszweck

Die versicherten Fahrzeuge dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die der im Versicherungsschein genannten Betriebsart entsprechen.

Mit zugelassenen Kundenfahrzeugen dürfen nur Probe-, Rangier- und Überführungsfahrten durchgeführt werden.

C.1.2.2 Verwendung bei Tageszulassungen

Fahrzeuge mit einer Tageszulassung dürfen nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden.

C.1.2.3 Verwendung von Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen

Fahrzeuge, die nicht zugelassen, aber nach § 3 FZV zulassungs- oder versicherungspflichtig sind, dürfen

- auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Wegen und Plätzen oder
- der eigenen Betriebsstätte

nicht ohne ein Ihnen zugeteiltes rotes Kennzeichen, ein rotes Versicherungskennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen bewegt werden.

Diese Regelung gilt nicht gegenüber Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

C.1.2.4 Verwendung von roten und Kurzzeitkennzeichen

Fahrzeuge, die mit einem Ihnen zugeteilten roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen sind, dürfen nur zu dem straßenverkehrsrechtlich zulässigen Zweck verwendet werden

C.1.2.5 Verwendung zur Personen- oder Güterbeförderung

Nicht versichert ist eine entgeltliche Personen- oder Güterbeförderung, die nicht dem Abschleppen von Fahrzeugen dient und die gewerbsmäßige Fahrzeugvermietung (mit oder ohne Stellung eines Fahrers).

C.2 Folgen der Pflichten

C.2.1 Auswirkungen nach Änderung der Risikoverhältnisse oder der Betriebsart

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die Risikoverhältnisse oder die im Versicherungsschein aufgeführte Betriebsart, können wir den Versicherungsvertrag nach Ziffer G. der AKB kündigen oder die Vertragsdetails neu verhandeln. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G 2. der AKB.

C.2.2 Auswirkungen auf den Beitrag

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach C.1.1.2, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder einer Beitragserhöhung führen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung des Merkmals.

C.2.2.1 Vorsätzlich nicht oder falsch gemeldet

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen des bisherigen Beitrages zu zahlen.

C.2.2.2 Auswirkungen auf die Entschädigung in der Kaskoversicherung

Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Anzeigen unterlassen, gilt: Wir sind berechtigt, nur den Teil der Leistung zu erbringen, der dem Verhältnis zwischen dem gezahlten und dem richtigen Beitrag entspricht. Der richtige Beitrag entspricht dem, den Sie bei ordnungsgemäßer Anzeige hätten zahlen müssen.

Sonderbedingung für versicherungspflichtige Fahrzeuge mit Arbeitsrisiko



Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug oder Anhänger ist nach seiner Bauart, z. B. als Arbeitsmaschine oder Arbeitsmaschinenanhänger (im Folgenden ist der Einfachheit halber nur noch von Fahrzeug die Rede) oder den fest mit dem Fahrzeug verbundenen Einrichtungen, z. B. einem Ladekran, nur oder auch zur Leistung von Arbeit bestimmt.

Für diese Art der Verwendung besteht auf der Grundlage der für Ihren Vertrag gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und der folgenden Punkte Versicherungsschutz.

Wer ist versichert?

Sie als Versicherungsnehmer und die in den AKB (A.1.2) genannten mitversicherten Personen sowie Personen

- die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen,
- die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie Ihrem Betrieb angehören.

Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche:

- aus Sachschäden durch Senkungen von Grundstücken, durch Erdbeben und durch Erschütterungen infolge von Rammarbeiten, soweit der Sachschaden an dem Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entsteht.
- Wegen Beschädigung fremder Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- Wegen Beschädigung fremder Sachen, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit, die Sie ausüben, an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Be- und Entladen, Prüftätigkeiten an diesen Sachen usw.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur dann, wenn diese Sachen oder Teile dieser Sachen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit (also z. B. Bearbeitung, Be- und Entladen, Prüftätigkeiten an diesen Sachen usw.) gewesen sind;
- aus Sach- und Vermögensschäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden bei Verwendung des Fahrzeugs/Anhängers zur Leistung von Arbeiten irgendwelcher Art – dieses Risiko kann durch eine besondere Versicherung abgedeckt werden.

Wenn Ihre Angestellten, Arbeiter, Bediensteten, Bevollmächtigte oder Beauftragten die Voraussetzungen für die vorstehenden Ausschlüsse verursacht haben, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, als auch für die o. g. mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt. Das gilt ebenso für einen Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang oder zufällige Verschlechterung).

Was ist auch nicht versichert?

Haftpflichtansprüche,

- die sich daraus ergeben, dass Sie besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung wir zu Recht verlangen konnten und auch verlangt haben, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt haben. Als besonders gefahrdrohend gilt ein Umstand grundsätzlich immer dann, wenn er zu einem Schaden geführt hat;
- wegen Schäden, die an den von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

Schäden an Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen (leistungs- und beitrags erhöhend)

In Abänderung der Sonderbedingung für versicherungspflichtige Fahrzeuge mit Arbeitsrisiko, sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden mitversichert.

Ebenfalls mitversichert wird die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen.

Sie tragen von jedem Schaden 20 %, mindestens 50,- EUR, höchstens 2.500,- EUR selbst. Diese Selbstbeteiligung erhöht sich auf 25 %, mindestens 250,- EUR, höchstens 7.500,- EUR, wenn Sie oder Ihr Bevollmächtigter vor Beginn der Arbeiten sich nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage oder dem Verlauf der Erdleitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

Bei einem einzelnen Schadenereignis leisten wir für Sach- und Vermögensschäden zusammen höchstens 150.000,- EUR, für alle Schäden eines Versicherungsjahres höchstens 300.000,- EUR.

Be- und Entladeschäden (leistungs- und beitrags erhöhend)

In Abänderung der Sonderbedingung für versicherungspflichtige Fahrzeuge mit Arbeitsrisiko, ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Landfahrzeugen beim Be- und Entladen durch das versicherte Fahrzeug bzw. den versicherten Anhänger mitversichert.

Sie tragen von jedem Schaden 20 %, mindestens 50,- EUR, höchstens 2.500,- EUR selbst.

Bei einem einzelnen Schadenereignis leisten wir für Sach- und Vermögensschäden zusammen höchstens 40.000,- EUR, für alle Schäden eines Versicherungsjahres höchstens 60.000,- EUR.

Inhalt

- A. Welche Vertragsgrundlagen gelten?**
- B. Welche Fahrzeuge bzw. Zubehörteile sind versichert bzw. nicht versichert?**
 - B.1 Welche Fahrzeuge?**
 - B.2 Welche Zubehörteile?**
 - B.3 Was ist nicht versichert?**
- C. Welche Schäden sind versichert bzw. nicht versichert?**
 - C.1 Welche Schäden sind versichert?**
 - C.2 Welche Schäden sind nicht versichert?**
- D. Bis zu welcher Höhe leisten wir Ersatz?**
- E. Wann endet der Vertrag für die Brems-, Betriebs- und Bruchschäden?**

A. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Sofern in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten, neben den gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen der AKB Gewerbe bzw. Standard – im folgenden AKB genannt über den Beginn des Versicherungsschutzes, den Geltungsbereich, der Einschränkung des Versicherungsschutzes und das Rechtsverhältnis der am Versicherungsvertrag beteiligten Personen. Ferner gelten die in den AKB getroffenen Bestimmungen zur Vertragsdauer und zur Vertragsbeendigung und Veräußerung, zum Wagnisfortfall und zu den Obliegenheiten vor und im Versicherungsfall, zur Klagefrist sowie zu Anzeigen und Willenserklärungen. Auch die Bestimmungen über evtl. Beitragsanpassungen/ Tarifänderungen sowie die Vorschriften des Abschnitts A.2 (Fahrzeugversicherung) der AKB gelten entsprechend.

Ebenso gelten die Grundsätze für die Zahlungsweise, die Gebühren und Versicherungssteuer, die Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen sowie die Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen entsprechend.

Gültig sind die AKB, die bei Abschluss dieser Zusatzversicherung der jeweiligen Fahrzeugvollversicherung für das versicherte Fahrzeug zugrunde liegen.

B. Welche Fahrzeuge bzw. Zubehörteile sind versichert bzw. nicht versichert?

B.1 Welche Fahrzeuge?

Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug bzw. den Anhänger/Auflieger und Wechselaufbau. Unter Wechselaufbau (auch Wechselbehälter, Wechselbrücke, Wechselpritsche, Wechselkoffer) im Sinne dieser Bedingung bzw. von Anhang 6 der AKB, verstehen wir austauschbare Ladungsträger, die sich vom Trägerfahrzeug trennen lassen. Zur Klarstellung: Container jeglicher Art (z. B. Tankcontainer oder Abrollcontainer) sind keine Wechselaufbauten und daher in jeglicher Form nicht mitversichert.

Im Folgenden wird zur Vereinfachung immer nur von Fahrzeugen geredet, auch wenn es sich um einen Anhänger/Auflieger oder Wechselaufbau handelt.

B.2 Welche Zubehörteile?

Mitversichert sind

- die beitragsfrei mitversicherten Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör gem. A.2.1.2 AKB
- mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör nach A.2.1.3 AKB bis zu 5.000,- EUR.

Mitversichert sind auch, sofern ein dem Grunde nach ersatzpflichtiger Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden an einem anderen Teil des versicherten Fahrzeugs entsteht, mit dem Fahrzeug fest verbundene

- Bohrer
- Brechwerkzeuge
- Messer oder Schneiden
- Sägeblätter
- Transportbänder
- Siebe
- Schläuche

- Seile
- Gurte
- Riemen
- Kabel
- Bürsten
- Bereifung
- Ketten und
- Raupen.

Die Aufzählung ist abschließend, nicht beispielhaft.

B.3 Was ist nicht versichert?

B.3.1 Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle, Differential sowie ggf. alle elektrischen und/oder elektronischen Elemente des Motors, Getriebes einschließlich Gelenkwelle, Differentials, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen.

Zum Motor gehörende Fahrzeugteile sind:

- Anlasser
- Auspuffanlage einschl. Halterungen
- Kraftstoffsystem am Motor
- Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat-Leitungen)
- Lichtmaschine
- Motorblock mit Buchsen
- Motorbremse
- Triebwerk mit Kolben
- Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölpumpe und ggf. Nockenwelle mit Antrieb
- Zylinderkopf mit eingebauten Teilen, ggf. mit Antrieb
- Ölwanne

Zum Getriebe gehörende Fahrzeugteile sind:

- Längstrieb (Kardan-/Gelenkwellen einschl. Zwischenlager)
- Wechsel- und Schaltgetriebe einschl. An- und Abtriebsteil
- Zusatzgetriebe einschl. Schaltgestänge und Befestigungsteile

B.3.2 Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;

B.3.3 Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

B.3.4 Die Ausführungen unter B 3.1 bis B.3.3 gelten sinngemäß auch für Fahrzeuge mit Elektromotoren und Hybridfahrzeuge sowie für die in diesen Fahrzeugen jeweils verbauten Akkumulatoren.

C. Welche Schäden sind versichert bzw. nicht versichert?

C.1 Welche Schäden sind versichert?

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich auftretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen.

C.1.1 Bremsschäden sind solche Schäden, die durch das Bremsen des Fahrzeugs unmittelbar am Fahrzeug selbst entstehen. Beispiele:

- Durch eine Vollbremsung blockieren die Räder eines Fahrzeugs und dabei entstehen an den Reifen sog. „Bremsplatten“, d. h., dass die Profiltiefe an einer Stelle gemindert wird.
- Aufgrund eines Bremsvorgangs verrutscht die Ladung und beschädigt z. B. die Ladebordwand eines LKW.

C.1.2 Betriebsschäden sind solche Schäden, die ausschließlich aufgrund eines rein innerbetrieblichen Vorgangs am Fahrzeug auftreten oder von außen verursacht werden, aber dem normalen Betriebsrisiko zuzuordnen sind. Beispiele:

- Während der Fahrt springt die Motorhaube auf und wird selbst beschädigt und/oder beschädigt das Fahrzeug.
- Durch einen Bedienungsfehler kommt es bei einem Silofahrzeug zu einem Implosionsschaden.
- Bei einem Baustellenfahrzeug gibt der Untergrund nach und durch die daraus entstehende Verwindung kommt es zu einem Schaden.

C.1.3 Bei Bruchschäden kommt es zu einem Ermüdungsbruch durch natürliche Abnutzung des Fahrzeugs oder aufgrund eines Materialfehlers. Oder es kommt zu einem Gewaltbruch durch Überlastung des Fahrzeugs. Beispiele:

- Nach Ablauf der Garantiezeit kommt es zu einem Achsbruch.
- Ein Fahrzeug wird unabsichtlich überladen und dadurch kommt es zu einem Achsbruch.

C.1.4 Unvorhersehbar ist ein Schaden, wenn Sie als Versicherungsnehmer oder ggf. eine andere hierfür verantwortliche Person, alle erforderlichen Reparaturen, aus welchem Grunde diese auch immer erforderlich wurden, fachgerecht haben durchführen lassen und der Schaden dennoch eintritt. Als erforderlich gilt eine Reparatur auch, wenn diese durch einen erkannten oder durch Sie oder ggf. eine andere hierfür verantwortliche Person erkennbaren Konstruktionsfehler, der durch eine Reparatur hätte behoben werden können, verursacht wird.

C.1.5 Ein Schaden tritt plötzlich ein, wenn das Ereignis innerhalb kürzester Zeit (schlagartig), unerwartet und unvorhergesehen eintritt und daher unabwendbar ist.

Wichtiger Hinweis: Die o. g. Erläuterungen und Beispiele sollen dem besseren Verständnis des Sachverhalts dienen. Ob und in welcher Höhe für einen tatsächlichen Schaden eine Ersatzpflicht besteht, ist ausschließlich von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängig.

C.2 Welche Schäden sind nicht versichert?

C.2.1 Schäden, die durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat, verursacht wurden.

C.2.2 Schäden, die durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache verursacht wurden; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;

C.2.3 Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind.

C.2.4 Schäden, für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder per Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte diese Verpflichtung, behalten Sie als Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Sie müssen aber Ihren Anspruch auf unsere Kosten nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen. Wenn Sie einer Weisung von uns nicht folgen oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig ist oder rechtskräftig festgestellt wird, müssen Sie uns die Entschädigung zurückzahlen.

C.2.5 Schäden, die durch ganz oder teilweises Versinken des versicherten Fahrzeugs in Wasser oder Schlamm und/oder durch Ansaugen von Wasser oder Schlamm verursacht werden.

C.2.6 Schäden, die durch besondere Gefahren des Einsatzes von Fahrzeugen auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen und bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage verursacht werden.

D. Bis zu welcher Höhe leisten wir Ersatz?

Für den Umfang der Entschädigung gilt Ziff. A.2 AKB entsprechend, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen (z. B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird – abweichend von Ziff. A.2.73 AKB – grundsätzlich ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.

E. Wann endet der Vertrag für die Brems-, Betriebs- und Bruchschäden?

Kündigen Sie oder wir die Fahrzeugvollversicherung oder wird die Fahrzeugvollversicherung in eine Fahrzeugteilversicherung umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann unabhängig von der Fahrzeugvollversicherung gekündigt werden.

Die Vorschriften zur Vertragsdauer, der Kündigung zum Ablauf sowie im Schadenfall einschließlich der Formvorschriften und die Regelungen zur Veräußerung eines Fahrzeugs in den AKB gelten entsprechend.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Selbstfahrer Vermietfahrzeugen gegen Veruntreuung (VVS 91)



Inhalt

§ 1 Gegenstand der Versicherung

§ 2 Ersatzleistung

§ 3 Geltungsbereich

§ 4 Ausschlüsse

§ 5 Obliegenheiten

§ 6 Beginn des Versicherungsschutzes

§ 7 Zahlung der Entschädigung

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

§ 9 Rechtsübertragung

§ 10 Willenserklärungen

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, daß von ihm als Selbstfahrer Vermietfahrzeuge vermietete Kraftfahrzeuge durch die in die Versicherung einbezogenen Personen während der Dauer der Versicherung innerhalb von zwei Monaten nicht wieder sichergestellt werden.

Maßgebend für den Beginn der Zweimonatsfrist sind der Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer und der Eingang der Strafanzeige bei der Strafverfolgungsbehörde, und zwar der Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Anzeige.

2. Die Versicherungsleistung bezieht sich auch auf Vermögensschäden durch Veruntreuung von Zubehörteilen des Selbstfahrer Vermietfahrzeugs, sofern ihre Versicherung mit vereinbart ist.

3. Eine Veruntreuung im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn sich die in die Versicherung einbezogenen Personen einer qualifizierten Unterschlagung gemäß § 246 StGB schuldig machen, d. h. sich ihnen anvertraute und im Versicherungsvertrag bezeichnete Kraftfahrzeuge rechtswidrig zueignen.

4. Einbezogene Personen sind der Mieter, der berechnigte Fahrer und die Personen, denen der Mieter das Fahrzeug überläßt.

5. Versichert werden PKW, Lieferwagen und Campingfahrzeuge.

§ 2 Ersatzleistung

Der Versicherer ersetzt unter Abzug einer Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 20 Prozent

1. bei Verlust des Kraftfahrzeuges

a) bei einer Fahrleistung bis zu 5.000 km den Neuwert (Preis ab Werk) des versicherten Kraftfahrzeuges;

b) bei einer Fahrleistung über 5.000 km den von einem beeidigten Sachverständigen unter Berücksichtigung des Alters (Baujahr) und des Zustandes festgestellten Wiederbeschaffungswert des versicherten Kraftfahrzeuges.

Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muß, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben. Als Ersatzwert gilt jedoch höchstens der Neuwert (Preis ab Werk) abzüglich folgender Abnutzungsrichtsätze:

15 % Abzug vom Neuwert
bei gefahrenen 5.001 km bis 10.000 km

20 % Abzug vom Neuwert
bei gefahrenen 10.001 km bis 20.000 km

25 % Abzug vom Neuwert
bei gefahrenen 20.001 km bis 30.000 km

30 % Abzug vom Neuwert
bei gefahrenen 30.001 km bis 40.000 km

40 % Abzug vom Neuwert
bei gefahrenen 40.001 km bis 50.000 km

50 % Abzug vom Neuwert
bei gefahrenen 50.001 km bis 80.000 km.

c) Bei einer Fahrleistung von mehr als 80.000 km beträgt der Abzug mindestens 60 % vom Neuwert.

Maßgebend für die in a) und b) genannte Fahrleistung ist der im Mietvertrag festgehaltene Kilometerstand zuzüglich 100 Kilometer für jeden der Schadenmeldung vorangegangenen Tag, an dem sich das Fahrzeug außerhalb des Einflusses des Versicherungsnehmers befand. Die Schadenmeldung gilt mit dem Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer als erfolgt.

2. für den Verlust versicherten Zubehörs dessen Wiederbeschaffungswert am Tag der Veruntreuung;

3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer macht, um das veruntreute Kraftfahrzeug aufzufinden und sicherzustellen, auch wenn sie erfolglos bleiben;

4. die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten bis zur Höhe von 10 % der nach Abs. 1 und 2 für den Fall eines Verlustes zu berechnenden Schadenleistung für die Rückführung des Kraftfahrzeuges und des Zubehörs an den Sitz des Versicherungsnehmers. Der Versicherer bestimmt Strecke und Art des Rücktransports.

§ 3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Veruntreuungen im europäischen Ausland.

§ 4 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

1. Schäden aus der Überlassung von Kraftfahrzeugen an Personen, von denen der Versicherungsnehmer bei Übergabe weiß oder hätte wissen müssen, daß sie ein vorsätzliches Vermögensdelikt begangen haben;

2. Schäden durch Beschädigung des veruntreuten Kraftfahrzeuges oder seines Zubehörs;

3. mittelbare Schäden, wie Wertminderung, Miet- und Verdienstausschlag, Zinsverlust, Entrichtung amtlicher Gebühren (z. B. Zulassungskosten) und Strafen;

4. Schäden, deren anderweitige Versicherung möglich und üblich ist;
5. Schäden durch Verlust des Tankinhalts;
6. Schäden, die dadurch entstehen, daß dritte Personen ohne den Willen des Mieters über das Kraftfahrzeug verfügen.

§ 5 Obliegenheiten

- I. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 1. während der Laufzeit des Versicherungsvertrages sämtliche als Selbst- fahrervermietfahrzeuge verwendeten Kraftfahrzeuge auf dem vom Versicherer vorgeschriebenen Anmeldeformular zur Versicherung anzu- melden und in der gleichen Weise Änderungen im Bestand an Selbstfahrervermietfahrzeu- gen (Zu- und Abgänge) unverzüglich mitzuteilen;
 2. nur schriftliche Mietverträge abzuschließen und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden;
 3. in den Mietvertrag folgende Angaben gut leserlich aufzunehmen:
 - a) die Bezeichnung des Fahrzeuges mit der Angabe des km-Standes,
 - b) vollständige Personalien und Anschrift des Mieters nach den Angaben im Personalausweis (oder im Reisepaß). Führer- schein gelten nicht als Ausweise,
 - c) Ausstellungsbehörde, Nummer und Ausstellungsdatum des Personal- ausweises oder des Reisepasses sowie des Führer- schein,
 - d) die gleichen zu b) und c) genannten Angaben für den berechtigten Fahrer, wenn der Mieter das Kraftfahrzeug nicht selbst fahren will.

Abgelaufene, unvollständige oder aus sonstigen Gründen ungültige Ausweise, Reisepässe und Führerscheine dürfen für die Angaben zu b),

c) und d) nicht verwendet werden;

4. den Mieter oder, falls dieser den Wagen nicht selbst abholt, dessen Bevollmächtigten zu veranlassen, seinen Namen und seine vollständige Anschrift eigenhändig schriftlich niederzulegen. Die gleichen Angaben sind von dem bevollmächtigten Fahrer zu beschaffen;
5. jeden Schadenfall unverzüglich der zuständigen Poli- zeibehörde und dem Versicherer, letzterem unter Beifügung des Mietvertrages, anzu- zeigen;

6. den Versicherer über den Stand der Ermittlung zur Wiederherbei- schaffung des veruntreuten Kraftfahrzeuges oder veruntreuten Zube- hörs laufend zu unterrichten.

II. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ist der Versicherer unter den Voraussetzungen des § 6 des Versiche- rungsvertragsgesetzes (VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 6 Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungs- schein, jedoch nicht vor dem darin festge- setzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein festge- setzten Zeitpunkt.
2. Für die während der Laufzeit des Vertrages nachge- meldeten Kraft- fahrzeuge tritt der Nachtrag an die Stelle des Versicherungsscheins.

§ 7 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Versicherungsleistung gezahlt, jedoch nur gegen gleichzei- tige Abtretung etwaiger noch bestehender Eigentumsansprü- che an den veruntreuten Gegenständen und – bei Verlust des Kraftfahrzeuges oder des Zubehörs – nicht vor Ablauf des in

§ 1 Abs. 1 vorgesehenen Zweimonatsfrist und – bei Verlust des Kraftfahrzeuges – nur gegen Herausgabe des Original- Kraft- fahrzeugbriefes.

2. Die Leistung des Versicherers erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die an der Herbeiführung des Versicherungsfalles beteiligten Personen bestraft werden.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abge- schlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vom Versicherungs- nehmer oder vom Versicherer mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende des laufenden Versicherungsjahres gekün- digt wird.

2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles sind Versiche- rungsnehmer und Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum folgenden Monats- ende zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigungsleistung möglich.

Kündigt

a) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode,

b) der Versicherer, so gebührt ihm die Prämie, die er hätte erhe- ben kön- nen, wenn die Versicherung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung beantragt worden wäre.

3. Im Falle eines drohenden oder tatsächlichen Kriegs- ausbruches sowie in Fällen von Aufruhr, bürgerlichen Unruhen und ähnlichen, die allge- meine Sicherheit gefährdenden Ereig- nissen sind Versicherungsnehmer und Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4. Wird der Versicherungsvertrag vom Versicherungs- nehmer oder vom Versicherer gekündigt, so endet der Versi- cherungsschutz mit dem Wirksamwerden dieser Kündigung für sämtliche im Versicherungs- vertrag und seinen Nachträgen genannten Kraftfahrzeuge.

§ 9 Rechtsübertragung

1. In Höhe der vom Versicherer geleisteten Entschä- digung gehen die dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalles gegen einbe- zogene Personen oder Dritte zustehenden Schadenersatzansprüche nach Maßgabe des § 67 VVG auf den Versicherer über.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen den Rechtsübergang schriftlich zu bestätigen. Soweit Rechte, die zur Sicher- ung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat der Versicherungsnehmer sie dem Versicherer zu übertragen.

§ 10 Willenserklärungen

Alle von oder gegenüber dem Versicherer abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von oder gegenüber der Direktion des Versicherers abgegeben werden.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen des Versi- cherungs- nehmers und des Versicherers sowie Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Versicherers bzw. seiner deutschen Hauptniederlassung.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Zurich Insurance Europe AG, Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zurich Insurance Europe AG
Niederlassung für Deutschland
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 7115-0
Fax: 069 7115-3358
E-Mail: service@zurich.de

Unsere **Datenschutzbeauftragte** erreichen Sie unter folgender Adresse:

Zurich Gruppe Deutschland
Konzerndatenschutz
50427 Köln
E-Mail: datenschutz@zurich.com

Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Daten von Antragstellern können wir über Vermittler (z. B. Versicherungsvermittler, Makler, Tippgeber) oder über Online-Vertriebsplattformen erhalten.
- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Schadensfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Schadensfall kontaktieren zu können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines abweichenden Halters von unserem Versicherungsnehmer und Zulassungsstellen, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Daten zu Zeugen erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.zurich.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sowie die Schadenbearbeitung ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Zurich Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Für die Abrechnung von Außendienstvergütungen (z. B. Provision von Versicherungsvermittlern, Courtage bei Maklern oder Vergütungen von Tippgebern) ist eine Verarbeitung personenbezogener Vertragsdaten notwendig.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke sowie eine Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- für die Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der Zurich Gruppe in Deutschland,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Zurich Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, soweit rechtlich zulässig,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- konzernübergreifende Prüfungen (z. B. Prüfungen der Konzern-Revision),
- zu statistischen Zwecken

- zur Verarbeitung von Daten Dritter, zu deren Gunsten ein Vertrag abgeschlossen wurde (z. B. versicherte Personen) im Rahmen der Vertragsbegründung und -durchführung,
- für Vergütungszwecke ggü. unseren Vermittlern.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, Geldwäschegesetz, Sanktions-Screening, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Schadensprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Zurich Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag bei einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadensbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten oder -rechte (z. B. Aufsichtsbehörden, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter) oder an externe Produkt- und Kooperationspartner.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Soweit personenbezogene Daten auf Basis der Rechtsgrundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie grundsätzlich das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft formlos zu widerrufen, z. B. per E-Mail an die o. g. Kontaktadressen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Postfach 31 63
65021 Wiesbaden

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung in der Sach-, Haftpflicht- oder Kraftfahrtversicherung übermitteln wir Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten und Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS

gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Detaillierte Informationen zur informa HIS GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter

www.informa-his.de.

Bonitätsauskünfte

Vor dem Abschluss einer Versicherung übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmung erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen über die infoscore Consumer Data GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung und Berichtigung etc. unter

www.finance.arvato.com/icdinfoblatt.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde, andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind oder einer der in der DSGVO genannten Ausnahmetatbestände gegeben ist.

Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie in der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter

www.zurich.de/datenschutz.

Automatisierte Einzelfallentscheidung

In der Kraftfahrtversicherung entscheiden wir zum Teil vollautomatisiert über den Umfang des Versicherungsschutzes oder die Höhe der Versicherungsprämie. Diese Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen über Ihr bisheriges Zahlungsverhalten, Schadensverläufe oder Ihre Kundenbeziehung.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung, wenn Ihrem Begehren nicht vollumfänglich stattgegeben wurde.

Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie getrennt nach Unternehmen unter

www.zurich.de/datenschutz.

Stand: 20240101

Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft und der von Ihnen gegebenenfalls im Rahmen Ihres Versicherungsantrags oder der Leistungsbearbeitung abgegebenen Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflicht-entbindungserklärung. Dies beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an Dienstleister, soweit dies für Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist. Diese Liste nennt solche Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern. Dienstleister bzw. Dienstleisterkategorie, die hierzu besondere Kategorien von Daten (wie z. B. biometrische oder Gesundheitsdaten etc.) erhalten könnten, sind mit ¹ gekennzeichnet.

Einzelne Dienstleister können auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sein. Eine Datenübermittlung an solche Dienstleister kann zum Beispiel erfolgen, wenn dies zwingend zur Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Vertrags erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt eine solche Übermittlung nur, wenn das angemessene Datenschutzniveau am Sitz des Dienstleisters durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (wie z. B. im Fall der Schweiz) oder durch geeignete Garantien, insbesondere den Abschluss der von der Europäischen Kommission erlassenen Standard-Datenschutzklauseln (diese können Sie bei uns erfragen), gewährleistet ist. Dienstleister bzw. Kategorien mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sind mit ² gekennzeichnet.

An der zentralisierten Datenverarbeitung der Stammdaten teilnehmende Konzerngesellschaften

Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft	Zurich Insurance Europe AG, Niederlassung für Deutschland
Deutscher Pensionsfonds Aktiengesellschaft	DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Dienstleister, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand der Tätigkeit ist

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
TDG Tele Dienste GmbH ¹	Kundenservice (z. B. Telefonie)
Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) ¹	Zentrale Dienstleistungen (z. B. Recht & Steuern, Revision, Compliance, Risikoprüfung, Vertragsverwaltung, Versicherungsvertrieb und Leistungsfallbearbeitung sowie IT-Dienstleistungen, Sanktions-Screening, Geldwäscheprävention)
Zurich Kunden Center GmbH ¹	Kundenservice (z. B. Telefonie)

Dienstleister, die für Zurich Insurance Europe AG, Niederlassung für Deutschland (1. – 5., 7), die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG (2. – 5.) sowie die DA Deutsche Allgemeine Versicherung AG (4. – 6.) tätig werden und bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand der Tätigkeit ist

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
1. DKV Deutsche Krankenversicherung AG ¹	Leistungsfallbearbeitung in der Auslandsreise-Krankenversicherung
2. Rheinland Versicherungs AG ¹	Leistungsfallbearbeitung in der Restkreditversicherung mit eingeschlossener Zusatzversicherung (Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit)
3. AXA Partners SAS ¹	Leistungsfallbearbeitung in der Restkreditversicherung für Baufinanzierungen (BaufiSchutz) bei der Arbeitslosigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung
4. GDV Dienstleistungs-GmbH & Co KG	Diverse Service-Dienstleistungen (u. a. Not- und Zentralruf der dt. Autoversicherer, Verfahren zur elektr. Versicherungsbestätigung)
5. informa HIS GmbH	Hinweis- und Informationssystem (HIS)
6. Dentolo Deutschland GmbH ¹	Zentrale Dienstleistungen in der Zahnzusatz-, Tierhalterhaftpflicht- und Tierkrankenversicherung (u. a. Vertragsverwaltung, Versicherungsvertrieb, Leistungsfallbearbeitung sowie IT-Dienstleistungen)
7. Booking.com Transport Limited ^{1 2}	Vertrags- und Schadenbearbeitung im Rahmen von über booking.com geschlossener Versicherungsverträge (z. B. Car Hire Excess Insurance)

Kategorien von Dienstleistern, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrages ist bzw. die nur gelegentlich tätig werden

Dienstleisterkategorie	Gegenstand der Beauftragung
Adress-Dienstleister	Aktualisierung von Adressdaten
Archivierungs-/Entsorgungsunternehmen ¹	Aktenarchivierung und Entsorgung von Akten/Datenträgern
Assistance-Dienstleister ^{1 2}	Assistance-Leistungen
Call-Center	Telefondienstleistungen
Druckereien	Druckdienstleistungen (Druck/Postversand)
Elektronisches Versandmanagement	Versanddienstleistungen (E-Mail Versand)
Medizinische Gutachter und Sachverständige (Ärzte, Psychologen, Psychiater etc.) ¹	Analyse, Begutachtung und Beratung zu Rehabilitations- und sonstigen medizinischen Maßnahmen
Sonstige Gutachter, Sachverständige, Prüfdienstleister ¹	Erstellung von Gutachten/Expertisen; Beratung in speziellen Fällen
Inkassounternehmen	Forderungseinzug
IT- und Telekommunikationsdienstleister ^{1 2}	IT-Dienstleistungen (z. B. IT, Telefonie, Netzwerk, Wartung)
Post-, Kommunikations- oder Logistikdienstleister ¹	Postbearbeitung, Dokumenten-Management inkl. Digitalisierung
Marketingagenturen	Marketingaktionen
Marktforschungsunternehmen, Analyse Dienstleister ¹	Marktforschung, Web-Analyse
Auskunfteien und Recherchedienstleister (z. B. Detekteien) ¹	Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte, Recherchedienstleistungen
Rechtsanwaltskanzleien ¹	Anwaltliche Dienstleistungen
Rehabilitationsdienste und Dienstleister für Hilfs- und Pflege- sowie medizinische Leistungen ¹	Assistance-Leistungen (z. B. Beratung zu Rehabilitationsmaßnahmen)
Rückversicherer ^{1 2}	Einbindung in die Risiko- und Leistungsprüfung in speziellen Fällen
Schadendienstleister/Sanierer/Werkstätten	Unterstützung in der Schadenbearbeitung
Übersetzer und Dolmetscher	Übersetzungen und ähnliche Unterstützungsleistungen
Wirtschaftsprüfer	Prüfdienstleistungen
Zahlungsdienstleister	Abwicklung von Zahlungen über Zahlungsdienstleister (z. B. Kreditkartenanbieter)

Hinweis: Eine Weitergabe findet *nicht an alle* Dienstleister statt, sondern ggf. an einzelne Dienstleister und nur soweit es erforderlich und durch eine Rechtsgrundlage abgedeckt ist. Informationen zu Ihren Rechten bzgl. Ihrer Daten (wie z. B. einem evtl. Widerspruchsrecht) finden Sie mit weiteren Informationen zum Datenschutz in dem Dokument „Information zur Verwendung Ihrer Daten“ Ihrer Vertragsgesellschaft jeweils aktuell auf der Seite www.zurich.de/datenschutz.

Stand: 20240101-V